

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE KENNTNISNAHME VON EIGNER- UND
BETEILIGUNGSSTRATEGIEN SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE GASVERSORGUNG (LGVG)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme	

Nr. 08/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. BERICHT DER REGIERUNG	9
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	9
2. Schwerpunkte der Vorlage	11
2.1 Generelle Anpassungen der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien	11
2.2 Spezifische Anpassungen Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA).....	16
2.3 Spezifische Anpassungen AHV-IV-FAK-Anstalten.....	17
2.4 Spezifische Anpassungen Erwachsenenbildung Liechtenstein	21
2.5 Neue Beteiligungsstrategie für die Familienhilfe Liechtenstein (FHL)	21
2.6 Spezifische Anpassungen Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)	26
2.7 Spezifische Anpassungen Kulturstiftung Liechtenstein	32
2.8 Spezifische Anpassungen Kunstmuseum Liechtenstein	35
2.9 Spezifische Anpassungen Kunstschule Liechtenstein	37
2.10 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK).....	38
2.11 Spezifische Anpassungen Liechtenstein Wärme.....	40
2.12 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Kraftwerke (LKW).....	42
2.13 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Landesbank (LLB)	45
2.14 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Landesbibliothek.....	47
2.15 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Musikschule	49
2.16 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Post AG.....	50
2.17 Spezifische Anpassungen Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED)	52
2.18 Spezifische Anpassungen Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)	52
2.19 Spezifische Anpassungen Liechtensteinisches Landesmuseum	55
2.20 Spezifische Anpassungen Liechtenstein Marketing	58
2.21 Spezifische Anpassungen Telecom Liechtenstein AG	58
2.22 Spezifische Anpassungen Universität Liechtenstein.....	61
2.23 Spezifische Anpassungen Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil.....	62
2.24 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung.....	65
II. ANTRAG DER REGIERUNG	66

III. REGIERUNGSVORLAGE..... 67

Beilagen:

- Eignerstrategie der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
- Eignerstrategie der AHV-IV-FAK-Anstalten
- Eignerstrategie der Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Beteiligungsstrategie der Familienhilfe Liechtenstein
- Eignerstrategie der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Eignerstrategie der Kulturstiftung Liechtenstein
- Eignerstrategie des Kunstmuseums Liechtenstein
- Eignerstrategie der Kunstschule Liechtenstein
- Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe
- Eignerstrategie von Liechtenstein Wärme
- Eignerstrategie der Liechtensteinischen Kraftwerke
- Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Landesbank
- Eignerstrategie der Liechtensteinischen Landesbibliothek
- Eignerstrategie der Liechtensteinischen Musikschule
- Eignerstrategie der Liechtensteinischen Post
- Eignerstrategie des Liechtensteinischen Entwicklungsdienst
- Eignerstrategie des Liechtensteinischen Rundfunk
- Eignerstrategie des Liechtensteinischen Landesmuseums
- Eignerstrategie von Liechtenstein Marketing
- Eignerstrategie der Telecom Liechtenstein
- Eignerstrategie der Universität Liechtenstein
- Eignerstrategie des Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss den Bestimmungen in den Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen sind diese Strategien periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Im Jahr 2023 wurden die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen durch die Regierung überprüft. In der Folge wurden sämtliche Eigner- und Beteiligungsstrategien, mit Ausnahme der Eignerstrategie des Liechtensteinischen Landesspitals, aktualisiert und durch die Regierung am 30. Januar 2024 genehmigt. Aufgrund laufender Verhandlungen über eine neue Globalkreditvereinbarung mit dem Liechtensteinischen Landesspital sowie offener Fragen in Zusammenhang mit der Eignerstrategie des Landesspitals wurde diese als einzige nicht überarbeitet und soll zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Bei der Beteiligungsstrategie der Familienhilfe Liechtenstein handelt es sich um eine neue, erstmals erlassene Strategie aufgrund der Überführung der Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Stiftung per Anfang 2024.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag bringt die Regierung dem Landtag die Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, der AHV-IV-FAK-Anstalten, der Erwachsenenbildung Liechtenstein, der Familienhilfe Liechtenstein, der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, der Kulturstiftung Liechtenstein, des Kunstmuseums Liechtenstein, der Kunstschule Liechtenstein, der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe, der Liechtensteinischen Gasversorgung (Liechtenstein Wärme), der Liechtensteinischen Kraftwerke, der Liechtensteinischen Landesbank, der Liechtensteinischen Landesbibliothek, der Liechtensteinischen Musikschule, der Liechtensteinischen Post, des Liechtensteinischen Entwicklungsdiensts, des Liechtensteinischen Rundfunks, des Liechtensteinischen Landesmuseums, von Liechtenstein Marketing, der Telecom Liechtenstein, der Universität Liechtenstein sowie des Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil zur Kenntnis. Gleichzeitig soll mit der Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG) die Umbenennung der Liechtensteinischen Gasversorgung in «Liechtenstein Wärme» formal vollzogen werden.

Die vollzogenen Anpassungen sind sowohl inhaltlicher als auch struktureller und sprachlicher Natur. Die ökologischen Ziele wurden bei sämtlichen Eigner- und

Beteiligungsstrategien überarbeitet und mit den klima- und energiepolitischen Zielen des Landes Liechtenstein in Einklang gebracht.

Im Rahmen der Kenntnisnahme der aktualisierten Eigner- und Beteiligungsstrategien durch den Landtag beantragt die Regierung ausserdem, die Namensänderung der Liechtensteinischen Gasversorgung zu «Liechtenstein Wärme» durch eine Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung formal zu vollziehen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten

AHV-IV-FAK-Anstalten

Erwachsenenbildung Liechtenstein

Familienhilfe Liechtenstein

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Kulturstiftung Liechtenstein

Kunstmuseum Liechtenstein

Kunstschule Liechtenstein

Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Liechtensteinische Gasversorgung (Liechtenstein Wärme)

Liechtensteinische Kraftwerke

Liechtensteinische Landesbank

Liechtensteinische Landesbibliothek

Liechtensteinische Musikschule

Liechtensteinische Post

Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

Liechtensteinischer Rundfunk

Liechtensteinisches Landesmuseum

Liechtenstein Marketing

Telecom Liechtenstein

Universität Liechtenstein

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2023-1584

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Kenntnisnahme von Eigner- und Beteiligungsstrategien sowie die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Gemäss Art. 16 Abs. 1 ÖUSG¹ legt die Regierung nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene für jedes öffentliche Unternehmen eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie fest. Nach Abs. 2 desselben Artikels legt die Regierung dem Landtag die festgelegten oder abgeänderten Eigner- oder Beteiligungsstrategien zur Kenntnisnahme vor.

¹ Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen, LGBl. 2009 Nr. 356; ÖUSG.

Gemäss Kapitel 5.2 der jeweiligen Eigner- oder Beteiligungsstrategie sind diese von der Regierung periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Im Jahr 2023 wurden die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen durch die Regierung überprüft. In der Folge wurden sämtliche Eigner- und Beteiligungsstrategien, mit Ausnahme der Eignerstrategie des Liechtensteinischen Landesspitals, aktualisiert und durch die Regierung am 30. Januar 2024 genehmigt. Aufgrund laufender Verhandlungen über eine neue Globalkreditvereinbarung mit dem Liechtensteinischen Landesspital, die einen Bezug zur Eignerstrategie des Landesspitals haben und allenfalls Anpassungen notwendig machen, wurde diese nicht überarbeitet. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Beteiligungsstrategie für die per 1. Januar 2024 neu gegründete Familienhilfe Liechtenstein wurde am 30. Januar 2024 neu erlassen.

Ziel der Überarbeitung war neben der Berücksichtigung von aktuellen unternehmerischen und politischen Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen, wenn möglich, einheitliche Vorgaben für die strategische Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen festzulegen. Dadurch kann für das Land Liechtenstein als Eigentümerin eine bessere Vergleichbarkeit der Unternehmen hergestellt werden und die Beaufsichtigung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Neben einer Vereinheitlichung der Themenstrukturierung sowie sprachlichen Präzisierungen wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wie insbesondere Vorgaben zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UNO sowie der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Liechtenstein. Mit der Klimastrategie 2050, welche der Landtag im Dezember 2022 verabschiedet hat, wurde die Regierung ausdrücklich beauftragt, in den Eigner- und Beteiligungsstrategien für die öffentlichen Unternehmen ambitionierte Klimaziele festzuhalten und dadurch die Vorbildfunktion für Unternehmen zu stärken.

Im Jahr 2022 hat die Liechtensteinische Gasversorgung eine Markenänderung zu «Liechtenstein Wärme» durchgeführt. Begründet wurde dies damit, dass mit der neuen Marke die Aussenwahrnehmung des Unternehmens seinen derzeitigen Aufgaben und Werten besser entspricht. Die Liechtensteinische Gasversorgung strebt ebenfalls eine offizielle bzw. formale Namensänderung zu «Liechtenstein Wärme» an, was eine entsprechende Anpassung im Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung erfordert. Die Regierung befürwortet diese Namensänderung, welche mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage umgesetzt werden soll.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In Kapitel 2.1 werden die generellen Anpassungen der Eigner- und Beteiligungsstrategien beschrieben, welche für alle betroffenen Unternehmen gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um Vereinheitlichungen sowie das vollständig überarbeitete Kapitel «3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele» in den Eigner- und Beteiligungsstrategien. In den Kapiteln 2.2 bis 2.23 werden die spezifischen bzw. individuellen Anpassungen für das jeweilige Unternehmen ausgeführt. Kapitel 2.24 behandelt die Gesetzesvorlage zur Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung, mit welcher die formale Anpassung an die neue Bezeichnung «Liechtenstein Wärme» umgesetzt werden soll.

2.1 Generelle Anpassungen der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien

Bei allen Eigner- und Beteiligungsstrategien wurden sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen und die Begrifflichkeiten auf die zeitgemässe Verwendung hin überprüft und angepasst, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau. Des Weiteren wurden die vorliegenden Strategien miteinander verglichen und soweit möglich sprachlich, strukturell und inhaltlich angeglichen oder ergänzt. Im Folgenden werden die massgeblichen Anpassungen dargestellt.

2.1.1 Grundlagen (Kapitel 1)

Die Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien beginnen jeweils mit dem Kapitel «Grundlagen». Die Grundlagen für die Festlegung und Änderung einer Eignerstrategie stützen sich auf Art. 16 Abs. 1 ÖUSG² sowie auf die entsprechenden Organisationsgesetze der jeweiligen Unternehmen.

Bei der Liechtensteinischen Post AG und der Telecom Liechtenstein AG waren inhaltliche Anpassungen aufgrund der veränderten Besitzverhältnisse erforderlich. Das Land Liechtenstein war bis 2021 mit 75 Prozent der Anteile Mehrheitsaktionärin der Liechtensteinischen Post AG. Die übrigen 25 Prozent der Anteile wurden seit 2005 von der Schweizerischen Post als Minderheitsbeteiligung gehalten. Am 26. November 2021 hat das Land Liechtenstein den Aktienanteil der Schweizerischen Post zurückgekauft und ist seither wieder Alleineigentümerin der Liechtensteinischen Post AG. Ebenso hat das Land Liechtenstein am 21. Juli 2020 die Anteile der A1 Telekom Austria Group zurückgekauft und ist seither wieder Alleineigentümerin der Telecom Liechtenstein AG. Da das Land Liechtenstein derzeit keinen Verkauf von Anteilen der Liechtensteinischen Post AG und der Telecom Liechtenstein AG plant, wurden die bisherigen Beteiligungsstrategien der beiden Unternehmen in Eignerstrategien umbenannt.

2.1.2 Zweck der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie (Kapitel 2)

Da die vorliegenden Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien für alle Unternehmen den gleichen Zweck verfolgen, wurden nach entsprechender Überprüfung lediglich Begrifflichkeiten angepasst.

² Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen, LGBl. 2009 Nr. 356; ÖUSG.

2.1.3 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

Aus der Überprüfung der politischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Ziele hat sich insbesondere Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bei den einzelnen Unternehmen ergeben.

Bei der Liechtensteinischen Post AG, der Telecom Liechtenstein AG und den Liechtensteinischen Kraftwerken bestanden bisher keine politischen Ziele. Für diese Unternehmen wurden die politischen Ziele im Rahmen der Überarbeitung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien neu eingeführt.

Infolge der erforderlichen Umsetzung der Massnahmen aus der Klimastrategie 2050 und aufgrund der bisher fehlenden Berücksichtigung von übergeordneten energie- und klimastrategischen Zielen, wurden die ethischen, sozialen und ökologischen Ziele in den Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien mit neuen Vorgaben ergänzt und bei allen Unternehmen einheitlich in einem Kapitel «Ethische, soziale und ökologische Ziele» zusammengefasst. Im Sinne der UNO-Nachhaltigkeitsziele und der Klimastrategie 2050 werden konkrete Vorgaben zur Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele innerhalb des Unternehmens formuliert. Die von der Regierung erwartete ethische und soziale Verantwortung der Unternehmen gegen innen und aussen wird zudem durch eine nicht-abschliessende Aufzählung von Handlungsfeldern konkretisiert. Schliesslich fordert die Regierung von den öffentlichen Unternehmen die Festlegung ambitionierter Klimaziele und die Förderung der Biodiversität.

Neu wurde in den Eigner- und Beteiligungsstrategien aufgenommen, dass die Unternehmen die Vergabe von Aufträgen an ökologische Kriterien knüpfen sollen, um im Sinne der Klimastrategie 2050 eine Vorbildfunktion einzunehmen.

2.1.4 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.1.4.1 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Die Formulierungen zur Reservenbildung waren bisher bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich, obwohl jeweils dasselbe Ziel verfolgt wurde. Neu wurden diese Vorgaben vereinheitlicht, indem von den Unternehmen verlangt wird, die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven zu bilden.

In den Spezialgesetzen der öffentlichen Unternehmen bestehen vereinzelt Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung oder der Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland. Dabei enthielten die betroffenen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien unterschiedliche Formulierungen zu dieser Thematik. Mit der Überarbeitung der Eigner- und Beteiligungsstrategien wurden diese Formulierungen vereinheitlicht. Hierzu wurde der im Bericht und Antrag Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen vorgeschlagene Wortlaut übernommen (BuA Nr. 110/2023, S. 40). Zusammenfassend kann ein öffentliches Unternehmen im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen.

2.1.4.2 Vorgaben zum Risikomanagement (Kapitel 4.2 bzw. 4.3)

Die Vorgaben zum Risikomanagement wurden vereinheitlicht. Alle Unternehmen haben ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als

Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Weitergehende Vorgaben sind in den jeweiligen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien mit Blick auf das spezifische Risiko des einzelnen Unternehmens enthalten.

Neu wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche die Unternehmen verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

2.1.4.3 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.3 bzw. 4.4)

Die Vorgaben zur Organisation wurden bei allen Eigner- und Beteiligungsstrategien weitgehend vereinheitlicht. Spezifische, individuelle Regelungen sind bei Bedarf jedoch weiterhin möglich.

Die Aufgabe zur Bestimmung der Geschäftsleitungen der öffentlichen Unternehmen kommt gemäss Spezialgesetzen oder Statuten den strategischen Führungsebenen zu. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen sollen die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen zukünftig eine Vorgabe enthalten, wonach die strategische Führungsebene das Vorgehen bezüglich der Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung in Absprache mit dem zuständigen Ministerium festgelegt wird (BuA 110/2023, S. 75). Diese Bestimmung besteht bei den Eignerstrategien der Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie beim LED bereits heute und wurde neu bei allen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien gemäss vorliegendem Bericht und Antrag aufgenommen.

2.1.4.4 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4 bzw. 4.5)

Die Vorgaben zur Kommunikation wurden in allen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angeglichen. Einzelne Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien enthielten einen Passus, wonach sich die Unternehmen in ihren Äusserungen und Handlungen politisch neutral verhalten müssen, bei anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien gibt es diese Vorgabe nicht. Die Überprüfung hat ergeben, dass diese Vorgabe unterschiedlich interpretiert wird und in der Praxis zu Unklarheiten für das Unternehmen führen kann. Beispielsweise könnte darunter verstanden werden, dass das Unternehmen keine Interessen oder Positionen vertreten darf, die gleichzeitig auch durch eine politische Partei vertreten werden, obwohl dies aus sachlicher bzw. unternehmerischer Perspektive richtig wäre. Aufgrund dessen wurde dieser Passus bei allen Strategien gelöscht. Jedenfalls bleibt die Vorgabe bestehen, dass die Kommunikation den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen darf.

2.1.4.5 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.6)

Die Vorgaben zur Rapportierung gemäss der Richtlinie zur periodischen Berichterstattung des Amtes für Finanzen vom 27. Februar 2020 wurden in allen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angepasst. Der Richtlinie zufolge haben öffentliche Unternehmen die Umsetzung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung halbjährlich darzulegen.

2.2 Spezifische Anpassungen Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

2.2.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Dieses Kapitel wurde im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung der Eignerstrategien gemäss den Ausführungen zu 2.1.3 angepasst. Bereits die bestehende Eignerstrategie hielt in Kapitel 3.1 «Politische Ziele», in Kapitel 3.2

«unternehmerische Ziele» und in Kapitel 3.3 «gesellschaftliche Ziele» fest. Im Rahmen der Überarbeitung kamen neu nun die ökologischen Ziele hinzu, welche sich mit den von Liechtenstein verfolgten Nachhaltigkeitszielen decken.

2.2.2 Vorgaben zum Risikomanagement

Dieses Kapitel wurde dahingehend erweitert, dass nun explizit erwähnt wird, dass die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen hat.

2.3 Spezifische Anpassungen AHV-IV-FAK-Anstalten

2.3.1 Zweck der Eignerstrategie (Kapitel 2)

Der zweite Absatz wurde gestrichen, da dieser nicht zum Titel passt bzw. keinen Zweck der Eignerstrategie darstellt. Auch der fünfte Absatz wurde gestrichen, da nach neuerlicher Überprüfung nicht davon auszugehen ist, dass dies für die AHV-IV-FAK-Anstalten einen realisierbaren Zweck darstellt.

2.3.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.3.2.1 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Die unternehmerischen Ziele waren bisher im Kapitel 3.3 geregelt.

2.3.2.2 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

Der erste Absatz wurde gestrichen, da es sich hierbei um die Ausgangslage handelt, nicht um ein Ziel.

2.3.2.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Die «Sozialen Ziele» bzw. das Kapitel 3.2 werden im Kapitel 3.4 geregelt und lauten neu «Ethische, soziale und ökologische Ziele». Dieses Kapitel entspricht der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien grundsätzlich überarbeiteten Formulierung.

2.3.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.3.3.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Im zweiten Absatz wurde der Verweis auf die Regierungsentscheidung RA 2007/1157 in der Anlage 1 durch einen allgemeinen Verweis auf den Anhang ersetzt (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Anhang). Der letzte Absatz wurde gestrichen, da dies neu im Kapitel 4.2 geregelt wird.

2.3.3.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement (Kapitel 4.2)

Die ersten zwei Absätze wurden zwecks Vereinheitlichung angepasst. Beim dritten Absatz wurde klargestellt, dass es sich hierbei um gesetzliche Vorgaben handelt.

Gestrichen wurde die Vorgabe, die Regierung über vertragliche Verpflichtungen von erheblicher (strategischer) Bedeutung vorgängig zu informieren. Dieser hat für die AHV-IV-FAK-Anstalten, deren Aufgabengebiet und Tätigkeit eng reguliert ist, keine Bedeutung. Im Unterschied zu anderen öffentlichen Unternehmen haben die AHV-IV-FAK-Anstalten keinen offenen Auftrag (zum Beispiel "Sicherstellung eines Existenzminimums bei den sozialen Risiken Alter, Tod, Invalidität"), sondern sind umfassend reguliert (der Gesetzgeber bestimme die Rentenhöhe). Die AHV-IV-FAK-Anstalten können auch keine neuen Geschäftsbereiche eröffnen und damit unternehmerische Risiken eingehen. Aber die AHV-IV-FAK-Anstalten haben – gewissermassen als Tagesgeschäft – eine Vielzahl von vertraglichen Verpflichtungen von erheblicher Bedeutung (Vermögensverwaltungsmandate, Kauf von

Grundstücken usw.). Es ist nicht sinnvoll, vor derartigen Vorhaben jeweils die Regierung gesondert zu informieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das zuständige Regierungsmitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilnimmt, in denen diese Entscheidungen gefällt werden.

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu ein Absatz betreffend die Verpflichtung ergänzt, IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

2.3.3.3 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.3)

Zwecks Vereinheitlichung wurde ein Kapitel ergänzt, wonach der Verwaltungsrat das Vorgehen zur Wahl und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium festlegt. Zudem wurde der Verweis auf die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) aktualisiert. Im Übrigen wurde eine kurze Zusammenfassung der Vorgabe ergänzt.

2.3.3.4 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Dieses Thema wurde bisher im Kapitel 4.5 geregelt.

2.3.3.5 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.5)

Dieses Thema wurde bisher im Kapitel 4.6 geregelt und lautete «Vorgaben zur Beratung und Zusammenarbeit». Der neue Titel dient der Vereinheitlichung.

Neu wurde ein erster Absatz eingefügt, der im Wesentlichen dem bisherigen Kapitel 4.4 «Vorgaben zur internationalen Zusammenarbeit» entspricht.

Neu eingefügt wurde der vierte Absatz, wonach der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings bzw. jährlich im Rahmen des Jahresberichts darzulegen hat. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Schliesslich wurde der bisher dritte Absatz dahingehend angepasst, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse informieren, anstatt wie bisher den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates in einem persönlichen Gespräch. Dies geschieht grundsätzlich durch die Teilnahme des zuständigen Regierungsmitglieds an den Sitzungen des Verwaltungsrates (vgl. Art. 5 Abs. 2 AHVG³). Zudem sind dem zuständigen Regierungsmitglied weiterhin die Protokolle des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten unaufgefordert zu übermitteln.

2.3.4 Übertragene Aufgaben (Kapitel 5)

Im ersten Absatz wird der Vollständigkeit halber ergänzt, dass die Übertragung von Aufgaben an die AHV-IV-FAK-Anstalten nicht nur mittels Gesetz oder Regierungsbeschluss, sondern auch mittels Vereinbarung erfolgen kann. Zudem wurde der Verweis auf die «Anlage 1» durch «Anhang» ersetzt.

2.3.5 Anhang

Die «Anlage 1» wird neu als «Anhang» bezeichnet. Zudem wurden der Verweis auf den RA 2007/1157 sowie die ersten zwei Punkte bzw. Sätze gestrichen wurden. Der Verweis auf die Vertretung Liechtensteins im Rahmen des EWR-Abkommens wurde aktualisiert, da in der Zwischenzeit die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

³ Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29; AHVG.

durch die Verordnung (EG) 883/2004 ersetzt wurde. Hierbei handelt es sich lediglich um formale Anpassungen.

2.4 Spezifische Anpassungen Erwachsenenbildung Liechtenstein

2.4.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Dieses Kapitel wurde im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien gemäss den Ausführungen zu 2.1.3 angepasst. Bereits die bestehende Eignerstrategie hielt in Kapitel 3.1 «Bildungspolitische Ziele», in Kapitel 3.2 «unternehmerische Ziele» und in Kapitel 3.3 «gesellschaftliche Ziele» fest. Im Rahmen der Überarbeitung kamen neu nun die ökologischen Ziele hinzu, welche sich mit den von Liechtenstein verfolgten Nachhaltigkeitszielen decken.

2.4.2 Vorgaben zum Risikomanagement

Dieses Kapitel wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen hat.

2.5 Neue Beteiligungsstrategie für die Familienhilfe Liechtenstein (FHL)

Mit dem FHLG⁴, wurde unter dem Namen «Familienhilfe Liechtenstein» eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins «Familienhilfe Liechtenstein» errichtet. Hierfür wurde das LAKG⁵ als Rezeptionsgrundlage herangezogen und im Wesentlichen übernommen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 53/2022). Das FHLG ist am 1. Januar 2024 in Kraft

⁴ Gesetz vom 29. September 2022 über die Liechtensteinische Familienhilfe, LGBl. 2022 Nr. 350 FHLG.

⁵ Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.

getreten und die Stiftung ist in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein eingetreten.

Die Regierung hat gemäss Art. 16 Abs. 1 ÖUSG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 Bst. g. FHLG nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat der FHL eine Beteiligungsstrategie für die FHL erlassen. Wie bereits beim Gesetz über die Liechtensteinische Familienhilfe wurde auch beim Erlass der Beteiligungsstrategie für die FHL diejenige der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) als Rezeptionsgrundlage bzw. Vorlage herangezogen. Analog zur LAK sind Einkünfte der FHL neben Beiträge von Land insbesondere auch Beiträge der Gemeinden und verfügt die FHL neben dem Stiftungsrat über einen Strategierat, bestehend aus den Vorstehern der elf Gemeinden (vgl. Art. 5 ff. FHLG).

Die Beteiligungsstrategie der FHL entspricht in den Grundzügen der Beteiligungsstrategie der LAK und es wurde nur bei zwingenden Gründen davon abgewichen. Abgewichen wurde insbesondere hinsichtlich Zweck und Leistungen der FHL, da sich diese offensichtlich von denjenigen der LAK unterscheiden.

2.5.1 Zweck der Beteiligungsstrategie (Kapitel 2)

In diesem Kapitel wird der Zweck der Beteiligungsstrategie analog zur LAK definiert.

2.5.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.5.2.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

Die FHL hat gemäss Kapitel 3.1 insbesondere eine bestmögliche ambulante Pflege und Betreuung (zu Hause) zu erbringen, die LAK hingegen eine bestmögliche stationäre Pflege und Betreuung (im Heim). Zu den Aufgaben der FHL gehören neben der bestmöglichen ambulanten Pflege und Betreuung die bestmögliche

Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen sowie die Koordination der involvierten Leistungserbringer und vorbeugende Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Übergeordnetes Ziel ist die Eindämmung des Bedarfs an stationärer Pflege und Betreuung durch Prävention, Ausbau und die Professionalisierung der ambulanten Betreuung und Pflege sowie die Unterstützung von betreuten Wohnangeboten der Gemeinden durch Dienstleistungsangebote.

2.5.2.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

In diesem Kapitel wird unter anderem festgelegt, dass die FHL mit allen involvierten Organisationen und Leistungserbringern im In- und Ausland zusammenarbeitet und sich an der landesweiten Koordination aller Leistungsanbieter in Sinne des Care Managements und an der fallorientierten Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern im Sinne des Case Managements beteiligt. Leistungsüberschneidungen sind zu vermeiden.

2.5.2.3 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

In diesem Kapitel werden insbesondere eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung sowie Kostenbewusstsein und eine laufende Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung verankert.

2.5.2.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Dieses Kapitel entspricht der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung.

2.5.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.5.3.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Kapitel 4.1)

In diesem Kapitel wird insbesondere ausgeführt, dass die FHL im Auftrag von Land und Gemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause oder im Rahmen des Service Wohnens bzw. des Betreuten Wohnens sicherstellt. Des Weiteren wird ausgeführt, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner Anspruch auf die Leistungen der FHL haben, sofern die Wohnsitzgemeinde die FHL mitfinanziert, sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend in diesen Gemeinden aufhalten.

Die FHL wird von allen Gemeinden ausser der Gemeinde Balzers finanziert, da in der Gemeinde Balzers die ambulante Betreuung und Pflege durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht wird, mit dem das Land und die Gemeinde Balzers eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (siehe auch Bericht und Antrag Nr. 53/2022, Seite 16 ff.). In diesem Sinne wird in Art. 5 Abs. 4 FHLG normiert, dass der Zweck der FHL in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden kann, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, wenn in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation besteht. Im Gegensatz hierzu hat die LAK gemäss Kapitel 4.1 der LAK-Beteiligungsstrategie dafür zu sorgen, dass die stationäre Pflege, Betreuung und Beratung aller im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen qualitativ bestmöglich und wirtschaftlich sichergestellt ist. Dementsprechend werden die Kosten für die stationäre Betreuung in den LAK-Heimen sowie im Alters- und Pflegeheim Balzers auf alle Gemeinden aufgeteilt bzw. von allen Gemeinden finanziert (vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 53/2022, Seite 45 f.). Dies entspricht Art. 27

Abs. 1 SHG⁶S, wonach die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen sind.⁷

Schliesslich wird im Kapitel 4.1 ausgeführt, dass die FHL weiterhin eine weisungsunabhängige Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG⁸ führt, die für die Abklärung der individuellen Betreuungs- und Pflegesituation zuständig ist. In diesem Sinne bestimmt Art. 6 der BPGV⁹, dass Fachstelle im Sinne von Art. 3duodecies Abs. 2 ELG die von der Familienhilfe Liechtenstein geführte weisungsunabhängige «Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld» ist.

2.5.3.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

In diesem Kapitel wird der kostenoptimale sowie bedarfs- und wirkungsorientierte Einsatz der öffentlichen Mittel durch die FHL vorgeschrieben. Zudem wird ein Benchmark mit vergleichbaren in der Schweiz als Orientierung festgelegt. Die genauen Modalitäten der Finanzierung über Land und Gemeinden werden in einer separaten Vereinbarung zwischen FHL, Land und Gemeinden, die die FHL mitfinanzieren, festgelegt.

⁶ Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984.

⁷ Der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes und der Gemeinden unterliegt gemäss Art. 27 Abs. 1 SHG nicht dieser Lastenverteilung.

⁸ Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

⁹ Verordnung vom 9. Dezember 2009 über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung, LGBl.2009 Nr. 313 i.d.g.F.

2.5.3.3 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.3)

Die Organisationsstruktur der FHL ist so zu wählen, dass die gesetzliche Zielsetzung unter Berücksichtigung der Corporate-Governance-Vorgaben jederzeit gewährleistet ist. Leistung und Kompetenz sind genauso wie die Zufriedenheit und Identifikation der Mitarbeitenden zu fördern. Die Vorgaben zur Wahl und Abberufung des bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung entsprechen der Formulierung für alle Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien.

2.5.3.4 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung.

2.5.3.5 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.5)

In diesem Kapitel werden Vorgaben zum Risikomanagement, zu den IT-Systemen, zum Reporting sowie zur Information des zuständigen Regierungsmitglieds analog zur LAK gemacht. Es beinhaltet auch die in allen Eigner- und Beteiligungsstrategien neu aufgenommene Bestimmung, welche die Unternehmen verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

2.6 Spezifische Anpassungen Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Auch die Eignerstrategie der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein wurde sowohl in formeller als auch inhaltlicher Hinsicht angepasst und zudem wurde ein neues Kapitel zu den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen hinzugefügt. Bei den formellen Anpassungen wurde insbesondere berücksichtigt, dass die vormaligen Ressorts seit einigen Jahren als Ministerien bezeichnet werden (Abschnitt 3.2 der

angepassten Eignerstrategie). Um die Eignerstrategie zudem nicht von wechselnden Bezeichnungen oder Umstrukturierungen von Behörden und Stabsstellen abhängig zu machen, wird auf eine Aufzählung der Schnittstellen verzichtet und stattdessen allgemein festgehalten, dass die Regulierungszusammenarbeit, die Aufgaben und Kompetenzen, die Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den relevanten Ministerien und Behörden in einer Leistungsvereinbarung zwischen Regierung und FMA festzulegen sind (Kapitel 3.2).

In Abschnitt 4.4 wird klargestellt, dass ausreichendes Fachwissen nicht nur im Hinblick auf makroökonomische, sondern selbstverständlich auch hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Themen jederzeit sichergestellt werden muss. Abschliessend wurde in diesem Abschnitt eingefügt, dass die betriebliche Vorsorge der FMA durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) erfolgt sowie, dass die Leistungen der betrieblichen Vorsorge diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen dürfen.

Hinsichtlich der Beratung und Zusammenarbeit mit der Regierung wurde Abschnitt 4.6.1 präzisiert und der Wortlaut der etablierten Praxis angepasst. Insbesondere findet die Orientierung des Regierungschefs / der Regierungschefin durch den Aufsichtsratspräsidenten bzw. -präsidentin und den bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung zwar regelmässig im persönlichen Gespräch, aber darüber hinaus auch jederzeit mittels anderer Kommunikationsmittel unmittelbar statt, wenn notwendig. Der jährliche Austausch des Gesamtaufsichtsrats mit der Regierung hat sich zudem dahingehend etabliert, dass der Regierungschef / die Regierungschefin einmal pro Jahr zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen wird, um sich über die strategische Ausrichtung der FMA auszutauschen.

2.6.1 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.6.1.1 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

In Abschnitt 3.3 der angepassten Eignerstrategie wurde der erste Satz betreffend die Mittel, welche der FMA zur Verfügung stehen, in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut angepasst. Im Zusammenhang mit der Vorgabe des kostenbewussten Umgangs mit diesen Mitteln wurde der Zusatz ergänzt, dass die Mittel, wenn möglich, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit eingesetzt werden sollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Thema der Nachhaltigkeit endgültig im gesellschaftspolitischen und (finanz)wirtschaftlichen Alltag angekommen ist und auch die FMA als Unternehmen ihren Beitrag zum schonenden und nachhaltigen Umgang mit ihrer Umwelt leistet und weiterhin leisten sollte.

Der Aufgabenumfang und das Aufgabenspektrum der FMA haben in den letzten zehn Jahren, mehrheitlich bedingt durch die EWR-rechtlichen Vorgaben, aber beispielsweise auch im Zusammenhang mit den Entwicklungen im FinTech-Bereich, stetig zugenommen (beispielhaft seien hier die Ansiedlung der Abwicklungsbehörde bei der FMA, die stets wachsenden Anforderungen in der prudentiellen Aufsicht und in der Geldwäschereiaufsicht, stets umfangreichere und komplexere Gesetzesprojekte sowie die Ernennung der FMA zur Registrierungsbehörde nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTGG)) erwähnt. Weitere regulatorische Entwicklungen mit der Konsequenz neuer Aufgaben für die FMA sind bereits absehbar. Während die FMA stets bemüht ist, das Personalwachstum auf einem angemessenen und politisch vertretbaren Niveau zu halten, kann die Übertragung zusätzlicher und komplexerer Aufgaben dazu führen, dass zusätzliche Ressourcen notwendig werden. Diesem Umstand soll in der Eignerstrategie ausdrücklich Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird ein Absatz eingefügt, welcher den zunehmenden Möglichkeiten im digitalen Bereich Rechnung trägt und klarstellt, dass die

FMA mit dem gezielten Einsatz und der Weiterentwicklung von Informationstechnologien die Effizienz und Effektivität ihrer Aufsichtstätigkeit sicherstellen soll.

2.6.1.2 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Im Abschnitt 3.4 wird neben den Ausführungen zu den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) hinzugefügt, dass die FMA als Arbeitgeberin im Markt für Fachspezialisten in Konkurrenz mit dem Privatsektor steht. Entsprechend muss die FMA darauf bedacht sein, als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben und zeitgemässe Rahmen- und Arbeitsbedingungen zu bieten.

Im vorletzten Absatz wird präzisiert, dass der Umgang der FMA mit Kunden und Anspruchsgruppen von Respekt und Wertschätzung sowie Dienstleistungsorientiertheit geprägt sein soll.

Der letzte Absatz wird insofern erweitert, als die FMA ihre Aus- und Weiterbildungsverantwortung breit versteht. Einerseits soll die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden gefördert werden, andererseits soll das bei der FMA angesiedelte Fachwissen an Finanzmarktteilnehmer und Studierende weitergegeben werden. Weiterhin soll auch grossen Wert auf die Nachwuchsförderung gelegt werden, wovon letztlich wiederum sowohl die FMA als auch der Finanzplatz profitieren.

2.6.2 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.6.2.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

In Kapitel 4.1 werden verschiedene Anpassungen im Wortlaut vorgeschlagen, um zu reflektieren, dass sich die Aufsichtstätigkeit der FMA in den letzten zehn Jahren aufgrund der Regulierungswelle nach der Finanzkrise und der Digitalisierung stark verändert hat. Die FMA hat eine effiziente, wirksame und risikobasierte Aufsicht

sicherzustellen und ihren gesetzlichen Auftrag konsequent zu erfüllen; dies unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung.

Weiter wird klargestellt, dass die FMA bei der Umsetzung von internationalen Vorgaben und Standards insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt und sich für gute Rahmenbedingungen einsetzt.

Bei den Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Nulltoleranz gegenüber Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung soll die FMA weiterhin aktiv zur Förderung bzw. Umsetzung beitragen. Letztendlich agiert die FMA kompetent und fair in Bezug auf neue Entwicklungen, getragen von Offenheit für Innovation und fundiertem Fachwissen und pflegt dabei einen konstruktiven Dialog mit Marktteilnehmern.

2.6.2.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Im Hinblick auf die von der FMA zu bildenden Reserven hat sich die Gesetzeslage mit Anpassung von Art. 30b Abs. 1 und 3 FMAG¹⁰; geändert und die FMA wurde zu einer schrittweisen Reduktion ihrer Reserven auf schlussendlich 25 Prozent des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre angehalten. Entsprechend wird Kapitel 4.2 der Eignerstrategie angepasst und mit Verweis auf die gesetzlich zugelassene Reservenbildung so allgemein gehalten, dass allfällige weitere gesetzliche Anpassungen jeweils mit dieser Vorgabe in Einklang stehen.

¹⁰ Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Finanzmarktaufsicht, LGBl. 2019 Nr. 300.

2.6.2.3 Vorgaben zum Risikomanagement (Kapitel 4.3)

Im Abschnitt 4.3 der Eignerstrategie wird der Begriff des GRC (Governance, Risk & Compliance) eingeführt, welcher in den letzten Jahren nach und nach in das Integrale Risikomanagement- und Kontrollsystem der FMA Einzug gehalten hat.

2.6.2.4 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.5)

In diesem Abschnitt wird unter anderem hinzugefügt, dass die FMA seit dem 1. Januar 2020 ausdrücklich gesetzlich verpflichtet ist, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliegt, soweit dies für den Kundenschutz oder die Reputation des Finanzplatzes erforderlich ist (siehe auch LGBl. 2019 Nr. 366; Art. 21a Abs. 2ff FMAG).

2.6.3 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.6)

2.6.3.1 Internationale Zusammenarbeit (Kapitel 4.6.2)

Der Abschnitt 4.6.2 wird als logische Konsequenz daraus, dass die FMA ihre Strategie der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung abzustimmen hat, dahingehend ergänzt, dass die Regierung die FMA jeweils über die Ausrichtung der Finanzplatzstrategie informiert.

Es wird zudem klargestellt, dass die FMA einen regelmässigen Austausch mit strategisch wichtigen internationalen Partnern pflegt und zur Sicherstellung des internationalen Marktzugangs beiträgt.

2.7 Spezifische Anpassungen Kulturstiftung Liechtenstein

2.7.1 Grundlagen (Kapitel 1)

Die Strategie wurde durchgehend an den Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» des Fachbereichs Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste angepasst.

Als gesetzliche Basis wurde das Kulturförderungsgesetz (KFG¹¹) ergänzt und die der Regierung nach Art. 13 Gesetz über die Kulturstiftung Liechtenstein (LKStG¹²) obliegenden weiteren Aufgaben mittels Verweis auf Art. 16. KFG durch Kürzung vereinfacht.

2.7.1 Zweck der Eignerstrategie (Kapitel 2)

Die bislang in Kapitel 6.1 festgehaltenen Vorgaben zu Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Eignerstrategie wurden zwecks Vereinheitlichung neu in dieses Kapitel verschoben. Zudem wurde neu der Satz aufgenommen, wonach die Eignerstrategie sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten soll.

2.7.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.7.2.1 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Der Satzteil «Die Kulturstiftung unterstützt [...]» wurde durch den Begriff «fördert» ersetzt. Dies im Hinblick auf den in Liechtenstein gesetzlich verankerten Begriff der Kulturförderung. Zudem wurde eine unbestimmte Textstelle zur staatlichen

¹¹Kulturförderungsgesetz vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 290.

¹²Gesetz vom 20. September 2007 über die «Kulturstiftung Liechtenstein», LGBl. 2007 Nr. 291.

Kulturförderung durch Angabe der Förderbereiche gesetzeskonform formuliert (vgl. Art. 1 KFG).

2.7.2.2 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Dieses Kapitel entspricht mit wenigen unternehmensspezifischen Anpassungen der für alle Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung und ersetzt das bisherige Kapitel 3.3 «Gesellschaftliche Ziele».

2.7.3 Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.7.3.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Kapitel 4.1)

Die Aufgaben der Kulturstiftung Liechtenstein sind klar in den einschlägigen Gesetzen des Gesetzes über die Kulturstiftung Liechtenstein (LKStG) und des Kulturfördergesetzes (KFG) geregelt. Die Regelung der Aufgaben der Kulturstiftung in der Eignerstrategie wurde durch den Verweis auf das KFG und das LKStG angepasst. Zudem wurden die Voraussetzungen für die von ihr zu fördernden Vorhaben gesetzeskonform im Hinblick auf die Bedeutung für das Land und das Nichtvorliegen der vollständigen Eigen- oder Drittfinanzierung ergänzt. Weiter wurde die Voraussetzung der anerkannten Qualitätskriterien durch die Relevanz des Vorhabens ergänzt.

Da der Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung verfügt, wurde anstelle des Wortes «verabschiedet» die sprachliche Anpassung «verfügt über» vorgenommen.

2.7.3.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement (Kapitel 4.2)

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu die Verpflichtung ergänzt, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen.

Einkünfte sind zukünftig gemäss Bst. b aufgrund einer Gesetzesänderung «der Gewinnanteil des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie».

Die vom Staat der Kulturstiftung Liechtenstein für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur wurde durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Archiv- und Depoträumlichkeiten ergänzt.

2.7.3.3 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Die bei der Kommunikation nach aussen zu berücksichtigende Tatsache, dass alle Stiftungen im Bereich Kultur öffentliche Unternehmen darstellen, wurde durch den Satzteil «und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt» ergänzt. Zusätzlich wurde der Begriff «des Eigners» durch den Begriff «des Landes Liechtenstein» ersetzt. Aufgrund fehlender Erforderlichkeit wurde folgender Satz gestrichen: «Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.»

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Kulturstiftung und dem zuständigen Ministerium wurde die Formulierung «In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation» gewählt.

Der Absatz «Die Kulturstiftung Liechtenstein informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel» erübrigt sich aufgrund der Veröffentlichung des Geschäftsberichts bestehend aus

Jahresbericht und Jahresrechnung (Art. 21 Statuten) und wurde im Sinne der Harmonisierung gestrichen.

2.7.4 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 5)

Der Titel dieses Kapitels wurde zwecks Vereinheitlichung angepasst (vormals «Oberaufsicht der Regierung»). Präzisierend wurde zudem der Begriff «Unternehmensstrategie» durch die Begriffe «Leitbild und Förderstrategie» ersetzt.

2.8 Spezifische Anpassungen Kunstmuseum Liechtenstein

2.8.1 Zweck der Eignerstrategie (Kapitel 2)

Die bislang in Kapitel 6.1 festgehaltenen Vorgaben zu Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Eignerstrategie wurden zwecks Vereinheitlichung neu in dieses Kapitel verschoben. Zudem wurde neu der Satz aufgenommen, wonach die Eignerstrategie sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten soll.

2.8.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.8.2.1 Kulturpolitische Ziele (Kapitel 3.1)

Als Kernaufgabe des Kunstmuseums wurde das «Ausstellen von ausgewähltem nationalen und internationalen Kunstschaffen des 20. und 21. Jahrhunderts in Liechtenstein» ergänzt. Zudem wurde ein Absatz zu den internationalen Richtlinien und der Museumsdefinition des internationalen Museumsrates (ICOM) eingefügt.

2.8.2.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Es wurden kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Da das Kunstmuseum Liechtenstein mittlerweile über ein Kommunikations- und Marketingkonzept verfügt, wurde im Text anstelle des Wortes «erstellt» die sprachliche Anpassung «verfügt über» vorgenommen, das Kommunikationskonzept ergänzt und die unnötige Ergänzung «für das Museums- und Veranstaltungsangebot» gestrichen.

2.8.2.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Dieses Kapitel entspricht mit wenigen unternehmensspezifischen Anpassungen der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung und ersetzt das bisherige Kapitel 3.3 «Gesellschaftliche Ziele».

2.8.3 Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.8.3.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Kapitel 4.1)

Da der Stiftungsrat des Kunstmuseums über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung verfügt, wurde anstelle des Wortes «verabschiedet» die sprachliche Anpassung «verfügt über» vorgenommen.

2.8.3.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement (Kapitel 4.2)

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu die Verpflichtung ergänzt, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen.

Über Spenden über CHF 25'000 muss das zuständige Ministerium neu nicht mehr vor der Entgegennahme zu informieren.

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen dem Kunstmuseum Liechtenstein finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen ermöglichen, aber nicht laufende Kosten decken.

2.8.3.3 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Die bei der Kommunikation nach aussen zu berücksichtigende Tatsache, dass alle Stiftungen im Bereich Kultur öffentliche Unternehmen darstellen, wurde durch den Satzteil «und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt» ergänzt. Zusätzlich wurde der Begriff «des Eigners» durch den Begriff «des Landes Liechtenstein» ersetzt und aufgrund fehlender Erforderlichkeit der Satz «Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf» gestrichen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen dem Kunstmuseum und dem zuständigen Ministerium wurde die Formulierung «In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation» gewählt.

2.8.4 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 5)

Der Titel dieses Kapitels wurde zwecks Vereinheitlichung angepasst (vormals «Oberaufsicht der Regierung»).

2.9 Spezifische Anpassungen Kunstschule Liechtenstein

2.9.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Dieses Kapitel wurde im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung der Eigner- und Beteiligungsstrategien gemäss den Ausführungen zu 2.1.3 angepasst. Bereits die bestehende Eignerstrategie hielt in Kapitel 3.1 «Bildungspolitische Ziele», in Kapitel 3.2 «unternehmerische Ziele» und in Kapitel 3.3 «gesellschaftliche Ziele» fest. Im Rahmen der Überarbeitung kamen neu nun die ökologischen Ziele hinzu, welche sich mit den von Liechtenstein verfolgten Nachhaltigkeitszielen decken.

2.9.2 Vorgaben zum Risikomanagement

Dieses Kapitel wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr die Kunstschule Liechtenstein ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch

Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen hat.

2.10 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)

2.10.1 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.10.1.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

In diesem Kapitel wurde der Verweis auf die Anlage 1 gestrichen und stattdessen auf die von der Regierung im Dezember 2023 genehmigte Altersstrategie für Liechtenstein verwiesen. Zudem wurde ein weiterhin relevanter Teil aus der bisherigen Anlage 1 übernommen, namentlich der Hinweis auf das Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung sowie die Betreuungshierarchie. Schliesslich wurden einige sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

2.10.1.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

In diesem Kapitel wurden lediglich einige sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

2.10.1.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Das Kapitel «Sozialen Ziele» heisst neu «Ethische, soziale und ökologische Ziele». Dieses Kapitel entspricht der grundsätzlich für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung.

2.10.2 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.10.2.1 Vorgaben zu Finanzen (Kapitel 4.2)

In diesem Kapitel wurde neu insbesondere ergänzt, dass die Gewährung der Beiträge von Land und Gemeinden in einer Vereinbarung zwischen LAK, Land und den Gemeinden geregelt werden. Eine entsprechende Vereinbarung besteht bisher nicht. Zudem wurde ergänzt, dass die LAK nach Vorgaben des Amtes für soziale Dienste (ASD) aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung stellt und die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des ASD bereitstellt. Diese Ergänzungen entsprechen den Vorgaben in der neuen Beteiligungsstrategie der Familienhilfe Liechtenstein (FHL) gemäss Ausführungen.

2.10.2.2 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.3)

Zwecks Vereinheitlichung wurde ein Kapitel ergänzt, wonach der Verwaltungsrat das Vorgehen zur Wahl und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium festlegt. Im Übrigen wurde eine kurze Zusammenfassung der Vorgabe ergänzt. Zudem wurden einige sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

2.10.2.3 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.5)

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu ein Absatz betreffend die Verpflichtung ergänzt, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Die Bestimmung hinsichtlich Beteiligungscontrolling wurde dahingehend angepasst, dass der Stiftungsrat der LAK die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings bzw. jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen hat und dass darin die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen sind.

Zudem wurde entsprechend der Praxis ergänzt, dass das zuständige Regierungsmitglied zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen ist.

Schliesslich wurden einige sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

2.11 Spezifische Anpassungen Liechtenstein Wärme

2.11.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

Die Überprüfung des zweiten Absatzes in Bezug auf die Erstellung von thermischen Energieerzeugungsanlagen («Werden thermische Energieerzeugungsanlagen [...] erstellt, ist Liechtenstein Wärme der zentrale Partnerbetrieb, für die zu erstellen- den Anlagen [...] oder Fernwärmenetze.») hat ergeben, dass es sich hierbei nicht um eine Vorgabe für Liechtenstein Wärme handelt und diese darüber hinaus keinen Mehrwert generiert. Der Satz wurde deshalb gestrichen.

Aufgrund der teilweisen Umstrukturierung der Eigner- und Beteiligungsstrategien wurde beginnend mit «Durch einen angemessenen Beitrag [...]» ein neuer Absatz 2 eingeführt, der vormals in Kapitel 3.5 zu finden war, aber inhaltlich in das Kapitel «politische Ziele» gehört.

2.11.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Die Anpassungen im Kapitel unternehmerische Ziele wurden in Rücksprache mit Liechtenstein Wärme den aktuellen Bedürfnissen und Technologien entsprechend vorgenommen. Veraltete oder nicht mehr zutreffende Aussagen und Begriffe wurden gelöscht bzw. ersetzt.

2.11.3 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

In der bisherigen Version der Eignerstrategie war festgehalten, dass den Schwankungen der Energiepreise mit Reservenbildung entgegengewirkt werden soll. Gerade in Zeiten mit hoher Volatilität bei den Marktpreisen hat sich gezeigt, dass diese Vorgabe nur in Ansätzen umgesetzt werden kann und die Möglichkeit von Liechtenstein Wärme, dynamische marktorientierte Preismodelle anzubieten, einschränkt. Die Abfederung von Energiepreisschwankungen über die Reservenbildung soll zukünftig eine Möglichkeit, jedoch nicht eine Verpflichtung sein. In der aktualisierten Fassung wurde der Begriff «soll» deshalb durch «kann» ersetzt.

Zudem war in der bisherigen Version festgehalten, dass durch gezieltes sowie verstärktes Marketing die wirtschaftlichen Ziele besser und nachhaltig erreicht werden sollten. Dabei sollten moderne Methoden eingesetzt werden, um die Schlüsselkunden besser anzubinden. Da diese Vorgabe die operative Tätigkeit des Unternehmens betrifft und vage formuliert war, wurde diese Vorgabe gestrichen.

Des Weiteren wurde ein Passus gelöscht, wonach die Regierung die Verzinsung des Dotationskapitals erst nach erfolgreichem Aufbau sowie Rentabilität der neuen strategischen Geschäftsfelder einfordern würde. Aus Sicht der Regierung ist diese Formulierung nicht mehr sinnvoll. Der Ausbau des Fernwärmenetzes wird das Unternehmen noch einige Jahre beschäftigen. Gleichzeitig erhält das Land Liechtenstein bereits heute eine Verzinsung des Dotationskapitals in Form einer jährlichen Gewinnausschüttung, sofern das Unternehmen Jahresgewinne erzielt.

2.11.4 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.11.4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Die Eignerstrategie für die Liechtensteinische Gasversorgung enthielt eine Vorgabe, wonach diese eine Netzstrategie in Abstimmung mit den anderen Marktteilnehmern zu erarbeiten und umzusetzen hat. Nachdem die Aufbauphase des Erdgasnetzes bereits abgeschlossen werden konnte, erübrigt sich diese Bestimmung in der neuen Eignerstrategie.

Anstelle der Formulierung «Die LGV soll aus ihrer Tätigkeit heraus evaluieren, welche zukünftigen Energieformen die besten sind» wird neu die Vorgabe zum Umbau der liechtensteinischen Energieversorgung dahingehend präzisiert, dass dieser im Einklang mit der Energie- und Klimastrategie der Regierung erfolgen soll.

2.11.5 Inkrafttreten (Kapitel 5.3)

Im Gegensatz zu den weiteren, in diesem Bericht und Antrag behandelten Eigner- und Beteiligungsstrategien tritt die aktualisierte Eignerstrategie von Liechtenstein Wärme erst mit dem Vollzug der Namensänderung von «Liechtensteinische Gasversorgung» auf neu «Liechtenstein Wärme» bzw. dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesanpassung in Kraft.

2.12 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

2.12.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

Bisher waren keine politischen Ziele festgelegt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die Bedürfnisse der liechtensteinischen Bevölkerung und Wirtschaft nach einer Grundversorgung im Bereich Elektrizität und Kommunikationsnetze wurde in Absprache mit der strategischen Führungsebene der Liechtensteinischen Kraftwerke eine neue politische Zielsetzung formuliert. Dabei

wurden teilweise Inhalte aus den unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielen verschoben sowie angepasst. Neu ergänzt wurde, dass die LKW ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+ aufbauen und dieses dem Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) zu wirtschaftlichen und transparenten Preisen zur Verfügung stellen.

2.12.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Bei den unternehmerischen Zielen wurden neue Aspekte aufgenommen. Dazu gehören die Rolle der LKW in der Elektrifizierung und Dekarbonisierung in Liechtenstein sowie die Digitalisierung.

2.12.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.12.3.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Die Vorgaben zur Geschäftstätigkeit wurden gemeinsam mit den LKW analysiert und grundlegend überarbeitet.

Unter Kapitel 4.1.1 «Netzbau und Netzbetrieb» wurde der Begriff «hohe» durch «höchstmögliche» ersetzt, so dass die Formulierung Art. 6 Elektrizitätsmarktgesetz (EMG¹³) entspricht und damit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht.

Bei den Preisen für die Benutzung des Stromnetzes unter Kapitel 4.1.1.1 wurde die Orientierung an «internationale Benchmarks» durch die relevanteren «europäischen Benchmarks» ersetzt. Mit einer Ergänzung zum Thema «Smart-Grids» soll die entsprechende Weiterentwicklung und Optimierung der Netze in diese Richtung abgebildet werden.

¹³Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt, LGBl. 2002 Nr. 144.

In Kapitel 4.1.1.2 «Kommunikationsnetze» wurden die aktuellen Entwicklungen der LKW in der Eignerstrategie abgebildet. Dazu gehört beispielsweise der abgeschlossene Ausbau des Glasfasernetzes, welcher diesbezügliche Bestimmungen überflüssig macht. Daneben wurde auch aufgenommen, dass die LKW die Glasfasernetzleitungen dem Amt für Bevölkerungsschutz und dem Liechtensteinischen Rundfunk für die Übertragung von Radiosignalen im Rahmen der Notfallalarmierung der Bevölkerung zur Verfügung stellen muss. Schliesslich wurde eine Bestimmung zum Aufbau eines landesweiten und vom Ausland unabhängigen UKW- und DAB+ Netzes eingefügt. Es ist geplant, dass die LKW dieses Netz bis 2025 realisiert haben und dann dem LRF zu wirtschaftlichen und transparenten Preisen zur Verfügung stellen. Allfällige weitere Rundfunkanbieter können dieses Netz, sofern freie Frequenzen vorhanden sind, ebenfalls zu denselben Konditionen nutzen.

Das Kapitel 4.1.2 «Energieversorgung/-produktion» wurde ebenfalls überarbeitet. Neu werden die kontinuierliche Steigerung des Eigenversorgungsgrads Liechtensteins mit elektrischer Energie sowie die Zusammenarbeit mit OSTRAL in ausserordentlichen Lagen in diesem Kapitel behandelt. Neu sollen die LKW neben den bestehenden festen Strompreisen auch ein dynamisches Preismodell für Endkunden einführen. Kunden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten an den Marktpreisen auszurichten. Des Weiteren sollen die LKW die Einführung einer Stromhandelsplattform für eingespeiste elektrische Energie aus privaten Erzeugungsanlagen (PV-Anlagen) prüfen und bei entsprechender Nachfrage realisieren.

2.12.3.2 Vorgaben zum Risikomanagement (Kapitel 4.3)

In diesem Kapitel wurde eine Bestimmung für den Bereich Energiewirtschaft (Beschaffung und Verkauf von elektrischer Energie) aufgenommen, welcher über den Standardwortlaut dieses Kapitels bei den Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien der anderen Unternehmen hinaus geht. Damit wird der Weiterentwicklung und

Verstärkung des Risikomanagements der LKW in diesem Bereich infolge der Erfahrungen der Energiekrise 2021/22 auch in der Eignerstrategie Rechnung getragen.

2.13 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Landesbank (LLB)

Im Zuge der Änderung und Vereinheitlichung der Eigner- und Beteiligungsstrategien wurde schliesslich auch die Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der Liechtensteinischen Landesbank AG – insbesondere im Hinblick auf die Erläuterungen bezüglich des Zwecks der Beteiligungsstrategie, der finanziellen Vorgaben, des Risikomanagements sowie der organisatorischen Vorgaben – angepasst. Schliesslich wurde ein neues Kapitel zu den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen hinzugefügt.

2.13.1 Grundlagen (Kapitel 1)

Im ersten Kapitel zu den Grundlagen wurde ursprünglich betont, dass gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG¹⁴) das Land Liechtenstein für die Sparguthaben bei der Landesbank und die Kassenobligationen der Landesbank haftet, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Staatsgarantie wurde im Zuge der Abänderung des LLBG im Jahr 2018 (BuA Nr. 2018/100) abgeschafft. Infolgedessen wird die Passage zur Staatsgarantie gestrichen.

Zum Abschluss dieses Kapitels wurde hervorgehoben, dass gemäss Art. 15 LLBG der Regierung im Rahmen ihrer Oberaufsicht nicht nur die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie sowie die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär obliegt, sondern auch die Übermittlung des jährlichen Geschäftsberichts der Landesbank an den Landtag zur Kenntnisnahme.

¹⁴Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1992 Nr. 109.

2.13.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.13.2.1 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

Im Kapitel 3.3 wurde zu den wirtschaftlichen Zielen hinzugefügt, dass die Liechtensteinische Landesbank AG die nachhaltige Sicherstellung ihrer Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben hat.

2.13.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.13.3.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

In diesem Abschnitt wurden die Geschäftsbereiche der Landesbank gemäss Art. 4 LLBG aufgeführt. Es wurde ausserdem betont, dass die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG sicherstellen müssen, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingehalten werden. Diese Organe tragen die Verantwortung für eine dauerhaft effektive, effiziente und zukunftsorientierte Standortförderung. Zusätzlich wurde festgehalten, dass die Landesbank gemäss den Vorgaben des Bankengesetzes ihre Geschäftstätigkeit einer Prüfung durch eine Revisionsstelle unterziehen muss, die von der Generalversammlung bestellt wird.

2.13.3.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Bei den Vorgaben zu den Finanzen wurde hinzugefügt, dass grössere Investitionen risikogewichtet und zur Wertschöpfung beizutragen haben sowie, dass die Liechtensteinische Landesbank AG gesetzlich vorgeschriebene und betrieblich notwendige Reserven zu bilden hat.

2.14 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Landesbibliothek

2.14.1 Zweck der Eignerstrategie (Kapitel 2)

Die bislang in Kapitel 6.1 festgehaltenen Vorgaben zu Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Eignerstrategie wurden zwecks Vereinheitlichung neu in dieses Kapitel verschoben. Zudem wurde neu der Satz aufgenommen, wonach die Eignerstrategie sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten soll.

2.14.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.14.2.1 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Die für die Liechtensteinische Landesbibliothek festgehaltene bedarfsgerechte Unterstützung der Gemeinden wurde durch den Begriff «die liechtensteinischen Bibliotheken» erweitert. Da die Liechtensteinische Landesbibliothek mittlerweile über ein Marketingkonzept verfügt, wurde anstelle des Wortes «erstellt» die sprachliche Anpassung «verfügt über» vorgenommen und die unnötige Ergänzung «für das Bibliotheksangebot» gestrichen.

2.14.2.2 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Dieses Kapitel entspricht mit wenigen unternehmensspezifischen Anpassungen der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung und ersetzt das bisherige Kapitel 3.3 «Gesellschaftliche Ziele».

2.14.3 Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.14.3.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Kapitel 4.1)

Die Sammlung wurde durch den Begriff «Liechtensteinensien» konkretisiert. Die Vollständigkeit der Sammlung wird durch die Einschränkung «soweit als möglich» ergänzt. Der Satzteil «nach international anerkannten Kriterien inventarisiert» wurde durch die korrekte Bezeichnung «nach international anerkannten Standards katalogisiert» ersetzt.

Der Satzteil «an einem zentralen Standort räumlich weiterzuentwickeln» wurde aufgrund des bereits fixierten neuen zentralen Standorts im Zentrum von Vaduz (geplanter Bezug 2025) angepasst.

Da der Stiftungsrat der Landesbibliothek über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung verfügt, wurde anstelle des Wortes «verabschiedet» die sprachliche Anpassung «verfügt über» aufgenommen.

2.14.3.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement (Kapitel 4.2)

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu die Verpflichtung ergänzt, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen.

2.14.3.3 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Die bei der Kommunikation nach aussen zu berücksichtigende Tatsache, dass alle Stiftungen im Bereich Kultur öffentliches Unternehmen darstellen, durch den Satzteil «und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt» ergänzt. Zusätzlich wurde der Begriff «des Eigners» durch den Begriff «des

Landes Liechtenstein» ersetzt und aufgrund fehlender Erforderlichkeit der Satz «Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf» gestrichen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Liechtensteinischen Landesbibliothek und dem zuständigen Ministerium wurde die Formulierung «In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation» gewählt.

2.14.4 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 5)

Der Titel dieses Kapitels wurde zwecks Vereinheitlichung angepasst (vormals «Oberaufsicht der Regierung»). Der Begriff «Unternehmensstrategie» wurde durch den Begriff «Bibliotheksstrategie» ersetzt.

2.15 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Musikschule

2.15.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Dieses Kapitel wurde im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung der Eigner- und Beteiligungsstrategien gemäss den Ausführungen zu 2.1.3 angepasst. Bereits die bestehende Eignerstrategie hielt in Kapitel 3.1 «Bildungspolitische Ziele», in Kapitel 3.2 «unternehmerische Ziele» und in Kapitel 3.3 «gesellschaftliche Ziele» fest. Im Rahmen der Überarbeitung kamen neu nun die ökologischen Ziele hinzu, welche sich mit den von Liechtenstein verfolgten Nachhaltigkeitszielen decken.

2.15.2 Vorgaben zum Risikomanagement

Dieses Kapitel wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr die Liechtensteinische Musikschule ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen hat.

2.16 Spezifische Anpassungen Liechtensteinische Post AG

Nachdem das Land Liechtenstein seit dem 26. November 2021 wieder 100 Prozent der Anteile der Liechtensteinischen Post AG hält und ein erneuter Verkauf von Anteilen derzeit nicht geplant ist, wurde die Beteiligungsstrategie in eine Eignerstrategie umbenannt. Diese Anpassung wurde im gesamten Dokument entsprechend nachvollzogen.

2.16.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

In der bisherigen Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Post AG waren keine politischen Ziele festgelegt. Aus Sicht der Regierung empfiehlt es sich, bei der Liechtensteinischen Post AG politische Ziele festzulegen, da sich das Unternehmen im Alleineigentum des Landes Liechtenstein befindet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die Bedürfnisse an die postalische Grundversorgung wurden in Absprache mit der strategischen Führungsebene der Liechtensteinischen Post AG neu politische Ziele formuliert.

2.16.2 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.2)

Bislang war die Liechtensteinische Post AG angehalten, das Unternehmen gewinnorientiert zu führen, damit die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sichergestellt und der Unternehmenswert gesteigert werden kann. In der aktualisierten Version wurden die Formulierungen «gewinnorientiert geführt» und «Unternehmenswert gesteigert» entfernt. Im Fokus steht dagegen die nachhaltige Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit, welche ohnehin eine gewinnorientierte Führung voraussetzt. Prioritäres Ziel ist nach Ansicht der Regierung die Bereitstellung eines eigenwirtschaftlichen Service Public, womit die reine Steigerung des Unternehmenswerts heute nicht mehr im Vordergrund steht.

2.16.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.16.3.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Die getrennten Kapitel 4.1 «Vorgaben zur Geschäftstätigkeit» und 4.2 «Vorgaben zur Geschäftstätigkeit in den neuen Geschäftsfeldern» gemäss bisheriger Beteiligungsstrategie wurden neu zu einem Kapitel 4.1 «Vorgaben zur Geschäftstätigkeit» zusammengefasst, da diese Unterscheidung in der Praxis heute nicht mehr besteht.

Im Bereich des Poststellennetzes wurde bisher das «Halten der Marktführerschaft im Inland» verlangt. Mangels anderer Anbieter von Poststellen ergibt diese Vorgabe aus Sicht der Regierung keinen Nutzen und wurde daher gelöscht.

Unter dem Punkt «Postdienstleistungen» wurde neu auf den Begriff «elektronisch» bei der Annahme und Zustellung von Nachrichten und Dokumenten verzichtet, da die Annahme auch physische Sendungen beinhalten kann.

Da die Liechtensteinische Post AG eine weitere Wertschöpfung aus dem nationalen und internationalen Postgeschäft auch selbst generieren kann und nicht zwingend mit Partnern zusammenarbeiten muss, wurde eine entsprechende Einschränkung im ersten Satz dieses Kapitels aufgehoben.

Die Vorgaben im Bereich der Logistikdienstleistungen wurden neu formuliert. Im Zentrum stehen soll ein bedarfsgerechtes Angebot dieser Leistungen.

Die Vorgaben zum Bereich e-Solutions sind überholt und wurden ersatzlos gelöscht.

Auch die Vorgaben im Bereich der Philatelie wurden neu formuliert. Im Zentrum soll nicht mehr Wachstum in diesem Bereich, sondern eine bedarfsgerechte Versorgung des nationalen und internationalen Sammlermarktes stehen.

2.16.3.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Bei den Vorgaben zu den Finanzen wurde der Teilsatz entfernt, in welchem die Steigerung des Unternehmenswerts als Zielsetzung erwähnt ist (siehe oben). Daneben wurde eine Anpassung beim Anteil des Reingewinns vorgenommen, welcher jährlich als Dividende an die Eigentümerin auszuschütten ist. Die Mindestausschüttung wurde von 50 Prozent auf 30 Prozent reduziert. Diese Reduktion ist angezeigt, damit die Liechtensteinische Post AG die in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen soweit möglich aus Eigenmitteln finanzieren kann. Durch eine geringere Mindestausschüttung wird die Liechtensteinische Post AG in die Lage versetzt, entsprechende betriebliche Reserven zu bilden.

2.17 Spezifische Anpassungen Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED)

2.17.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Gesamtüberarbeitung gemäss den Ausführungen in 2.1.3 angepasst.

2.17.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Neu sollen die wichtigsten Kennzahlen des LED nicht mehr quartalsweise, sondern halbjährlich an die Geschäftsleitung und das zuständige Ministerium übermittelt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeit quartalsmässig erfolgende Berichterstattung keinen Mehrwert bietet und als übermässig klassifiziert werden kann.

2.18 Spezifische Anpassungen Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)

2.18.1 Streichung des Kapitels «Grundsätze»

Die Eignerstrategie für den LRF enthielt im Rahmen der Festlegung der Ziele der Regierung ein einleitendes Unterkapitel «Grundsätze». Ein solches Unterkapitel ist

in keiner anderen Eigner- oder Beteiligungsstrategie enthalten, welche Gegenstand von diesem Bericht und Antrag ist. Um eine einheitliche Struktur der Eignerstrategien zu erreichen, wurde dieses Kapitel in der Eignerstrategie des LRF gelöscht bzw. die Inhalte, wo sinnvoll, in andere Kapitel verschoben.

2.18.2 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

In diesem Kapitel wurde der Passus gestrichen, wonach der LRF die notwendige technische Infrastruktur für das Radioprogramm plant, baut und betreibt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRFG¹⁵) ist der LRF berechtigt, nicht aber verpflichtet, die notwendigen technischen Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben. Aufgrund der geplanten Abschaltung der UKW-Sender in der Schweiz per Ende 2024 wurden entsprechende Alternativen von der Regierung unter Beizug des LRF, der LKW und des Amts für Kommunikation geprüft. Als zielführendste Variante wurde entschieden, dass die LKW bis zu diesem Zeitpunkt ein landesweites und flächendeckendes UKW- und DAB+ Netz aufbauen und dieses anschliessend dem LRF gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

In den politischen Zielen wurde entsprechend den Bedürfnissen der Medienkonsumenten und -konsumentinnen sowie den aktuellen Entwicklungen in der Branche festgehalten, dass der LRF Online-Angebote anbietet, die das Radioprogramm ergänzen und vertiefen.

Im Einklang mit den Programmgrundsätzen gemäss LRFG wurde ebenfalls ergänzt, dass die Regierung jederzeit die journalistische Freiheit und Unabhängigkeit des LRF zu achten hat.

¹⁵Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBl 2003 Nr. 229.

2.18.3 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Die einleitenden Ausführungen in diesem Kapitel wurden an die anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angeglichen und die Passage zum Versorgungsauftrag sprachlich neu formuliert.

Daneben wurden verschiedene Formulierungen angepasst sowie Textteile entfernt, u.a. um Wiederholungen zu vermeiden. Beispielsweise wurde ein Textteil gelöscht, wonach der LRF durch gezielte Marketingmassnahmen die Hörerbindung verstärken soll (operative Aufgabe des LRF).

2.18.4 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.18.4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Analog zur Eignerstrategie der LKW wurde ergänzt, dass die LKW ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+ planen, erstellen und im Anschluss dem LRF gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

Neu wurde ein Absatz eingefügt, in welchem vom LRF ein Redaktionsstatut gefordert wird, welches die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Mitarbeitenden bei ihrer redaktionellen Arbeit sicherstellt. Der LRF veröffentlicht das Redaktionsstatut in geeigneter Weise.

Ebenfalls wird neu festgehalten, dass der LRF seine Radioprogramme und Online-dienste im Sinne des Grundversorgungsauftrags kostenlos und frei zugänglich anzubieten hat.

2.18.4.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Im einleitenden Absatz wurde die Formulierung «Der LRF hat dabei eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit aus eigenen Einnahmen ohne Landesbeitrag

anzustreben» ersetzt durch «Der LRF hat dabei eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben». Dies vor dem Hintergrund, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen eine «hohe» Eigenwirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht realistisch ist.

Zudem wurde die ab 2023 neu geltende Regelung in Bezug auf den Investitionskostenbeitrag gemäss Globalkreditvereinbarung zwischen der Regierung und dem LRF in der Eignerstrategie formal abgebildet. Seit dem Jahr 2023 werden die ordentlichen Investitionen direkt über den Landesbeitrag abgebildet, sodass die für die Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebs notwendigen Investitionen gedeckt sind. Allfällige ausserordentliche Investitionen können nur für Sachanlagen beantragt werden, die nicht im Rahmen der ordentlichen Investitionsbeiträge abgedeckt sind oder der LRF nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist.

2.18.4.3 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.6)

Die Formulierung zur Berichterstattung über die Umsetzung der Eignerstrategie im Rahmen eines Beteiligungscontrollings wurde an die anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angeglichen.

2.19 Spezifische Anpassungen Liechtensteinisches Landesmuseum

2.19.1 Zweck der Eignerstrategie (Kapitel 2)

Die bislang in Kapitel 6.1 festgehaltenen Vorgaben zu Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Eignerstrategie wurden zwecks Vereinheitlichung neu in dieses Kapitel verschoben. Zudem wurde neu der Satz aufgenommen, wonach die Eignerstrategie sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten soll.

2.19.2 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

2.19.2.1 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Es wurden kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen. Da das Liechtensteinische Landesmuseum mittlerweile über ein Marketingkonzept verfügt, wurde zudem das Wort «erstellt» durch «verfügt über» ersetzt und die unnötige Ergänzung «für das Museums- und Verwaltungsangebot» gestrichen.

2.19.2.2 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.4)

Dieses Kapitel entspricht mit wenigen unternehmensspezifischen Anpassungen der für alle Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeiteten Formulierung und ersetzt das bisherige Kapitel 3.3 «Gesellschaftliche Ziele».

2.19.3 Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.3.6.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Kapitel 4.1)

Da eine Ankaufskommission weder gesetzlich gefordert noch in der Praxis notwendig ist, wurden die entsprechenden Passagen entfernt. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Inventarisierung der Sammlung zu aufwendig wäre und eine Schnellerfassung aller Objekte durchgeführt wird, wurde der Verweis auf die Inventarisierung gestrichen. Neu heisst es gekürzt: «Die Sammlung ist vollständig zu erfassen.» Da die Vorgabe, dass die Inventarlisten dem Amt für Kultur zur Verfügung gestellt werden, nicht sinnvoll ist, wurde diese gestrichen.

Da der Stiftungsrat des Landesmuseums über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung verfügt, wurde anstelle des Wortes «verabschiedet» die sprachliche Anpassung «verfügt über» aufgenommen.

2.19.3.1 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement (Kapitel 4.2)

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen dem Liechtensteinischen Landesmuseum finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen gemäss finanzieller Kompetenzordnung ermöglichen, aber nicht laufende Kosten decken.

Zwecks Vereinheitlichung wurde neu die Verpflichtung ergänzt, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen.

2.19.3.2 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.4)

Die bei der Kommunikation nach aussen zu berücksichtigende Tatsache, dass alle Stiftungen im Bereich Kultur öffentliches Unternehmen darstellen, durch den Satzteil «und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt» ergänzt. Zusätzlich wurde der Begriff «des Eigners» durch den Begriff «des Landes Liechtenstein» ersetzt und aufgrund fehlender Erforderlichkeit der Satz «Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf» gestrichen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen dem Liechtensteinischen Landesmuseum und dem zuständigen Ministerium wurde die Formulierung gewählt: «In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.»

2.19.4 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 5)

Der Titel dieses Kapitels wurde zwecks Vereinheitlichung angepasst (vormals «Oberaufsicht der Regierung»).

2.20 Spezifische Anpassungen Liechtenstein Marketing

2.20.1 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.20.1.1 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Beim Aufbau der notwendigen Reserven wurde eine Anpassung vorgenommen. Liechtenstein Marketing kann neu auch Reserven aus dem Landesbeitrag aufbauen. Die bisherige Regelung, dass Reserven nur aus anderen Einnahmen aufgebaut werden dürfen, ist in der Praxis nicht sinnvoll und eine entsprechende Abgrenzung schwierig. Die bisherige Grenze des Reservenaufbaus in Höhe von 25 Prozent des von der Regierung genehmigten Ausgabenbudgets bleibt jedoch bestehen. Werden diese 25 Prozent überschritten, kann der Landesbeitrag entsprechend gekürzt werden.

2.21 Spezifische Anpassungen Telecom Liechtenstein AG

Nachdem das Land Liechtenstein seit 2020 wieder 100 Prozent der Anteile der Telecom Liechtenstein AG hält und ein Verkauf von Anteilen derzeit nicht geplant ist, wurde die Beteiligungsstrategie in eine Eignerstrategie umbenannt. Diese Anpassung wurde im gesamten Dokument entsprechend nachvollzogen.

2.21.1 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

In der bisherigen Beteiligungsstrategie der Telecom Liechtenstein AG waren keine politischen Ziele festgelegt. Aus Sicht der Regierung empfiehlt es sich, bei der Telecom Liechtenstein AG politische Ziele festzulegen, da sich diese im Alleineigentum des Landes Liechtenstein befindet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die Bedürfnisse an die Grundversorgung mit Produkten und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Kommunikation wurden in Absprache mit der strategischen Führungsebene der Telecom AG neu politische Ziele

formuliert. Der erste Absatz wurde aus dem bestehenden Kapitel «Unternehmerische Ziele» (Kapitel 3.2) in dieses Kapitel verschoben.

2.21.2 Unternehmerische Ziele (Kapitel 3.2)

Die Vorgabe, dass Engagements in ausländischen Märkten kritisch zu hinterfragen sind, wurde durch die Vorgabe ersetzt, dass Dienstleistungen im Ausland nahe an den Kernkompetenzen und mit dem Kernzweck der Förderung von Synergien und Skaleneffekten mit dem Kerngeschäft risikoarm zu erfolgen haben. Ausserdem wurde ein Passus neu eingefügt, welcher den Auf- und Ausbau weiterer Geschäftsfelder im In- und Ausland betrifft. Dieser soll ebenfalls nahe an den Kernkompetenzen und risikoarm erfolgen.

Die Formulierung, wonach eine Straffung und Vereinfachung des Produktportfolios angestrebt wird, wurde gelöscht, da dies aus Sicht der Regierung gemäss heutiger Betrachtung kein Ziel mehr darstellt.

Der Passus, wonach die bedarfsorientierte und kostenbewusste Planung der Dienste mit der Netzinfrastrukturplanung der LKW abgestimmt wird, wurde gelöscht, da die Planung und flächendeckende Erstellung des Glasfasernetzes abgeschlossen ist.

Die Formulierung im letzten Absatz hinsichtlich Eigenständigkeit und strategischen Partnerschaften wurden den anderen Eigner- und Beteiligungsstrategien angeglichen.

2.21.3 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.21.3.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Die Ausführungen zum Unterkapitel «Kerngeschäft» wurden gestrafft. Die Vorgabe, dass die Telecom Liechtenstein AG auf riskante oder den Ruf des Landes

schädigende nationale und internationale Dienstangebote verzichtet, wurde gestrichen, da sich dies bereits aus den Ergänzungen bei den unternehmerischen Zielen ergibt. Ein Absatz zum Ausbau des Kommunikationsnetzes wurde gestrichen, da der Ausbau des Glasfasernetzes durch die LKW unterdessen abgeschlossen werden konnte.

Mit «Wachstumsfelder» wurde ein neues Unterkapitel eingefügt. Darin wird beschrieben, dass die Telecom Liechtenstein AG die erfolgreich aufgebauten Wachstumsfelder konsequent weiterentwickeln soll, um damit den Rückgang im Kerngeschäft zu kompensieren.

2.21.3.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Bislang war in der Eignerstrategie der Telecom Liechtenstein AG vorgegeben, dass der Unternehmenswert gesteigert werden soll. In der aktualisierten Version wurde diese Vorgabe gelöscht. Die Steigerung des Unternehmenswerts ist aus Sicht der Regierung heute nicht mehr ein prioritäres Ziel. Im Fokus steht dagegen die nachhaltige Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit.

Die Vorgabe zur Reservenbildung wurden den anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angeglichen.

Daneben wurde eine Anpassung beim Anteil des Reingewinns vorgenommen, welcher jährlich als Dividende an die Eigentümerin auszuschütten ist. Die Mindestausschüttung wurde von 50 Prozent auf 30 Prozent reduziert. Diese Anpassung erfolgt, um eine Gleichbehandlung mit den anderen eigenwirtschaftlichen öffentlichen Unternehmen (LKW, Liechtenstein Wärme, Liechtensteinische Post AG) zu gewährleisten. Es handelt sich um eine Mindestvorgabe, sodass im Einzelfall eine höhere Ausschüttung möglich bleibt.

2.21.3.3 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.4)

Dieses Kapitel wurde den anderen Eigner- und Beteiligungsstrategien grundsätzlich angeglichen. Da sich die Telecom Liechtenstein AG jedoch in einem höchst dynamischen Marktumfeld bewegt und die Organisation darauf bereits entsprechend ausgerichtet wurde (agile Organisation), wurde diesem Aspekt auch in der Eignerstrategie Rechnung getragen: «Das Unternehmen muss über eine auf Dynamik im Marktumfeld und damit auf Veränderung angepasste Organisationsstruktur verfügen.»

2.22 Spezifische Anpassungen Universität Liechtenstein

2.22.1 Ethische, soziale und ökologische Ziele (Kapitel 3.3)

Bereits in der bisherigen Version der Eignerstrategie waren im Kapitel 3.3 «Gesellschaftliche Ziele» und in Kapitel 3.4 «Soziale Ziele» der Universität festgehalten. Im Rahmen der von Liechtenstein verfolgten Nachhaltigkeitsziele wurde das Kapitel entsprechend um die ökologische Dimension ergänzt. Gleichzeitig wurde das Wort «Gesellschaft» durch «sozial» ersetzt, wie es im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele der UNO üblich ist.

Neu ist in der Eignerstrategie festgehalten, dass die für die Universität massgeblichen Nachhaltigkeitsziele in der Strategie der Universität abzubilden sind und darüber Rechenschaft abzulegen ist. Als Ziel wird dabei die Klimaneutralität bis spätestens 2040 vorgegeben. Damit werden auch die langjährigen Bestrebungen der Universität im Bereich Nachhaltigkeit klarer in der Eignerstrategie abgebildet und bereiten die Leitplanken für die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich. Als Mitglied der SDG Allianz Liechtenstein hat sich die Universität dazu bekannt, in ihren Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Betrieb das nachhaltige Wirken und Agieren zu implementieren und weiterzutreiben.

2.22.2 Vorgaben zur Tätigkeit

Zu weiteren Anpassungen kommt es beim Kapitel «Vorgaben zur Tätigkeit». Diese sind weniger inhaltlicher Natur, sondern sollen die durch den Transformationsprozess an der Universität neu geschaffenen Strukturen besser spiegeln. So war in der bisherigen Eignerstrategie an zwei Stellen von den «Fakultäten» Architektur und Wirtschaftswissenschaft die Rede. Da der Begriff Fakultät sowohl im Rahmen fachlicher wie auch organisatorischer Natur verwendet wird, wurde der Begriff aus der Eignerstrategie gestrichen, um Missverständnisse oder Fehlinterpretationen auszuschliessen. Dies angesichts des Hintergrunds, dass per 1. Januar 2023 das Organisationsmodell der Universität angepasst wurde und aus den Organisationseinheiten «Fakultäten» neu «Schools» wurden.

Bezüglich der inhaltlichen Schwerpunkte wurden teilweise die Begrifflichkeiten geändert, was teilweise eine Folge aus dem Transformationsprozess ist. So wurde beispielsweise der inhaltliche Schwerpunkt «Wirtschaftsinformatik» durch den heute geläufigen Begriff «Information Systems and Computer Science» ersetzt, welcher gleichzeitig auch Betitelung der dazugehörenden School ist.

2.23 Spezifische Anpassungen Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

2.23.1 Grundlagen (Kapitel 1)

Im Kapitel «Grundlagen» (Kapitel 1 der Eignerstrategie) wurden analog der Anpassung der weiteren Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien sprachliche Anpassungen vorgenommen, wobei Begrifflichkeiten harmonisiert wurden. Beispielsweise wurden «Eigentümerinteressen» mit «Eignerinteressen» ersetzt. Weiters wurde ein Verweis auf das Gesetz über die Anstalt «Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil» (VLMG) vom 29. Juni 2011 sowie die einschlägigen Artikel eingefügt. Zudem wurden die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Kompetenz der Regierung zur Festlegung und Änderung der Eignerstrategie (Art. 14 Abs. 2 Bst. f) präzisiert und

eine Anpassung der Aufzählung der einzelnen Rechte und Pflichten der Regierung gemäss Art. 14 VLMG vorgenommen.

2.23.2 Politische Ziele (Kapitel 3.1)

Die Überprüfung des Kapitels politische Ziele (Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine bestehende Vorgabe in Bezug auf die Tarife gestrichen werden musste, da diese der gesetzlichen Kompetenzordnung widersprochen hat. So liegt gemäss Art. 4 Abs. 2 VLMG die Tarifhoheit beim Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil.

Zeitlich parallel zur gegenständlichen Überprüfung und Anpassung der Eigner- und Beteiligungsstrategien durch das zuständige Ministerium erfolgte ein parlamentarischer Vorstoss betreffend den Antrag auf Anpassung der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, welcher der Regierung zur Stellungnahme überwiesen wurde.¹⁶ Die Stellungnahme der Regierung zum parlamentarischen Vorstoss wird dem Landtag fristgemäss vorgelegt werden.

2.23.3 Wirtschaftliche Ziele (Kapitel 3.3)

Neben einer sprachlichen Überarbeitung dieses Kapitels der Eignerstrategie wurde eine Vorgabe aus dem ehemaligen Kapitel 3.4 zu Kooperationen in dieses Kapitel übernommen. Diese Verschiebung wurde notwendig, da das Kapitel 3.4 analog der anderen Eignerstrategieanpassungen betreffend die UNO-Nachhaltigkeitsziele (siehe Kapitel 1 und 2.1.3 des vorliegenden Bericht und Antrags) grundsätzlich überarbeitet wurde und die genannte Vorgabe strukturell nicht mehr in das überarbeitete Kapitel 3.4 gepasst hätte.

¹⁶ Der Antrag auf Anpassung der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil wurde am 9. Oktober 2023 von den Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigsch, Manfred Kaufmann, Günter Vogt, Johannes Kaiser, Georg Kaufmann, Manuela Haldner-Schierscher, Patrick Risch, Walter Frick, Dietmar Lampert, Peter Frick, Wendelin Lampert, Sebastian Gassner und Daniel Oehry eingereicht. Der Antrag wurde der Regierung in der Landtagssitzung vom 9. November 2023 zur Stellungnahme überwiesen.

Des Weiteren wurde bei einer bestehenden Vorgabe des Kapitels 3.3 der Eignerstrategie betreffend das Dotationskapitel ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung im VLMG ergänzt.

2.23.4 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit (Kapitel 4.1)

Im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil wurden bestehende Vorgaben innerhalb dieses Kapitels neu geordnet, um die Stringenz der Ausführungen zu erhöhen.

Zudem enthielt die alte Eignerstrategie eine Vorgabe mit einem Verweis auf das Projekt «S-Bahn FL.A.CH». Dieses konkrete Projekt wurde aus der nun vorliegenden Eignerstrategie gestrichen und es wurde eine allgemeine Formulierung aufgenommen, die in Bezug auf die Bahn neu Folgendes festhält: «Das Potential der Eisenbahnstrecke für den Personennahverkehr auf der Strecke Feldkirch – Buchs ist möglichst auszuschöpfen. Das Angebot des Busverkehrs ist auf das Angebot auf der Schiene anzupassen und darauf abzustimmen.»

2.23.5 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.4)

Die Vorgaben zur Organisation wurden in der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil im Wesentlichen im Einklang mit den Anpassungen der anderen Eigner- und Beteiligungsstrategien zum Thema Mitarbeitende (siehe Kapitel 2.1.4 des vorliegenden Bericht und Antrags) übernommen. Um die Flexibilität betreffend die Anzahl der Mitarbeitenden zu gewähren, waren im Vergleich zu anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien betreffend den Mitarbeitendenstamm Anpassungen erforderlich. Dies insbesondere deshalb, weil sich die Ausgangslage des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil mit sehr wenigen Mitarbeitenden anders präsentiert, als bei öffentlichen Unternehmen mit vielen Mitarbeitenden.

2.24 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung

Wie in Kapitel 1 beschrieben, möchte die Liechtensteinische Gasversorgung im Einklang mit der strategischen Neuausrichtung den Markennamen «Liechtenstein Wärme» auch offiziell als Firmennamen ausweisen können. Damit diese Umbenennung formal vollzogen werden kann, ist eine entsprechende Anpassung des Firmennamens im LGVG notwendig. Gleichzeitig soll der Firmennamen in weiteren Gesetzen angepasst werden. Da es sich lediglich um eine Namensänderung ohne weitere Implikationen handelt, beantragt die Regierung eine abschliessende Lesung der Gesetzesvorlage. Das Gesetz soll am 1. Juni 2024 in Kraft treten können.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die vorgelegten Eigner- und Beteiligungsstrategien zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Gasversorgung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG), LGBI. 2017 Nr. 26, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Anstalt „Liechtenstein Wärme“ (ALWG)

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

1) Unter der Firma "Liechtenstein Wärme" besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2) Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 4 bis 6, 7 Einleitungssatz, Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 sowie 14 Abs. 1 LGVG ist die Bezeichnung „LGV“ durch die Bezeichnung „Anstalt“, in der grammatikalisch jeweils richtigen Form, zu ersetzen.

2) Die Bezeichnung „Liechtensteinische Gasversorgung“ ist durch die Bezeichnung „Anstalt Liechtenstein Wärme“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:

- a) in Art. 35b Bst. d Ziff. 5 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116;
- b) in Art. 25 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes vom 3. Juli 1985, LGBI. 1985 Nr. 60;

- c) in Art. 3 des Finanzbeschlusses vom 3. Mai 2023 über die Genehmigung von Ergänzungskrediten für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell, LGBL 2023 Nr. 268;
- d) im Titel sowie in Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 des Finanzbeschlusses vom 29. Juni 2022 über die Gewährung eines zinslosen Darlehens und eines Nachtragskredits für die Liechtensteinische Gasversorgung zur Schaffung einer strategischen Gasreserve, LGBL 2022 Nr. 195;
- e) im Titel sowie in Art. 1 des Finanzbeschlusses vom 28. September 2022 über die Gewährung eines Ergänzungskredits und Nachtragskredits für die Erhöhung des zinslosen Darlehens an die Liechtensteinische Gasversorgung zur Schaffung einer strategischen Gasreserve, LGBL 2022 Nr. 271.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

EIGNERSTRATEGIE

AGENTUR FÜR INTERNATIONALE BILDUNGSANGELEGENHEITEN (AIBA)

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen	4
2.	Zweck der Eignerstrategie	5
3.	Ziele der Regierung	6
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	6
3.2	Unternehmerische Ziele.....	7
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	8
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	9
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	10
4.4	Vorgaben zur Organisation	10
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	11
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	11
5.3	Inkrafttreten.....	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten vom 26. April 2007 festgelegt.

Die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Organe der AIBA sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), in den Statuten und im Organisationsreglement der AIBA geregelt.

Der Zweck der AIBA ist:

- a) die Betreuung des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die Betreuung von internationalen Bildungsprogrammen wie insbesondere WorldSkills, EuroSkills, EEA Grants, NQFL, eTwinning;
- c) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Bildung;
- d) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der Mobilität und nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich;
- e) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen;
- f) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken sowie die Förderung der Inklusion;
- g) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der AIBA und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung weiterer ihre zugewiesenen Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die AIBA leistet einen erheblichen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen. Sie trägt mit bedarfsgerechtem Wissenstransfer zur Stärkung des Bildungs- und Werkplatzes in Liechtenstein sowie zur Stärkung der gesellschaftlichen Werte, wie Toleranz, interkulturelle Kompetenz und Eigenverantwortung, bei.

Die AIBA nimmt in Liechtenstein eine zentrale Stellung für das Europäische Programm «Erasmus» sowie den Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur sowie für internationale Bildungsprogramme wahr, indem sie ein Netzwerk mit Koordinatoren und Interessengruppen im In- und Ausland pflegt.

Die AIBA koordiniert die Teilnahme Liechtensteiner Vertreterinnen und Vertreter an internationalen Berufsmeisterschaften, wie beispielsweise an den «WorldSkills» oder «EuroSkills». Sie setzt sich dabei für die Förderung des Ansehens und der Bekanntheit des dualen Bildungssystems und der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.

Die AIBA betreut den nationalen Kontaktpunkt im Programm des EWR-Finanzierungsmechanismus.

Im Weiteren ist die AIBA für die Umsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens Liechtenstein (NQFL) zuständig.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die AIBA geht insbesondere zum Zweck des internationalen Informations- und Wissenstransfers mit anderen Nationalagenturen und Partnern des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps Partnerschaften ein. Zudem unterhält sie Kooperationen im Bereich der Berufsmeisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene, der Programme des EWR-Finanzierungsmechanismus sowie der Förderung der Vergleichbarkeit und Transparenz von Bildungsabschlüssen im Rahmen der Umsetzung des NQFL.

Die AIBA kann auch Partnerschaften mit privaten Unternehmen eingehen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die AIBA bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der AIBA haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;

- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die AIBA hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Durch Information und Werbung macht die AIBA die die Möglichkeiten des Europäischen Programmes «Erasmus» und des Europäischen Solidaritätskorps bekannter.

Die AIBA unterstützt in administrativer Hinsicht Antragsteller von zentral durch die Europäische Kommission koordinierten Projekten.

In Bezug auf die Berufsmeisterschaften berät und unterstützt die AIBA Verbände und Unternehmen. Des Weiteren übernimmt die AIBA Koordinations- und Kommunikationsleistungen.

Der Verwaltungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der AIBA sind:

- a) im Rahmen des Landesvoranschlages bereitgestellte Beiträge des Landes;
- b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.

Die AIBA bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der AIBA beträgt CHF 400'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die AIBA stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Verwaltungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die AIBA hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die AIBA hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der AIBA erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die AIBA berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Verwaltungsrat der AIBA hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der AIBA, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat der AIBA hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin

EIGNERSTRATEGIE

AHV-IV-FAK-ANSTALTEN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die AHV-IV-FAK-Anstalten

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung	6
3.1 Politische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	7
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	8
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	8
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	10
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	10
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement.....	11
4.3 Vorgaben zur Organisation	11
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	12
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
4.6 Übertragene Aufgaben.....	13
5. Schlussbestimmungen	14
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	14
5.2 Inkrafttreten	14

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 (ÖUSG) nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene erlassen.

Zum Zwecke der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Familienausgleichskasse sowie allen mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie weiterer bestimmter Gesetze und Verordnungen im Bereich der Sozialversicherung bestehen die AHV-IV-FAK-Anstalten (Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse). Es handelt sich hierbei um formell drei gesonderte, selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, die per Gesetz in einer Personalunion verbunden sind und identische Organe haben.

Die Anstalten nehmen neben den ihnen aus den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen erwachsenden Aufgaben auch andere gesetzlich übertragene Aufgaben zur Leistungsausrichtung wahr, so hinsichtlich Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Betreuungs- und Pflegegeld, Medizinische Massnahmen, Blindenbeihilfe und auch weitere gesetzlich übertragenen Aufgaben wie das Arbeitslosenversicherungs-Inkasso, die CO₂-Rückverteilung sowie die Anschlusskontrollen gemäss BPVG, UVG und KVG.

Die fachliche Steuerung des Aufgabenbereichs der AHV-IV-FAK-Anstalten erfolgt zum überwiegenden Teil über die sehr vielen, detaillierten gesetzlichen Bestimmungen, die den Anstalten bezüglich ihres Aufgabenbereichs kaum Unternehmensspielraum belassen und auch die Regierung als Eigner binden. Im Bereich

der Anlage des Vermögens sind die Handlungsoptionen für die AHV-IV-FAK-Anstalten durch Verordnungsregelungen eng abgesteckt. Handlungsspielraum besteht vor allem in organisatorischen und betrieblichen Belangen.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Die Regierung hat die Oberaufsicht über die AHV-IV-FAK-Anstalten und legt in diesem Rahmen die Eignerstrategie fest. Insbesondere obliegen der Regierung gemäss Art. 22 AHVG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Verwaltungskostenvoranschlages, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Strategie der AHV-IV-FAK-Anstalten vor. Innerhalb dieser Leitplanken ist die Unternehmensstrategie der AHV-IV-FAK-Anstalten festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten, abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und der Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten zur Wahrung des sozialen Gleichgewichts beitragen, indem sie im Sinne eines ausgewogenen ineinandergreifenden Sozialsystems bei Gesetzes-, Verordnungs- bzw. Praxisänderungen im Rahmen ihrer Erfahrung Stellung beziehen und wenn immer möglich auf praktische und längerfristige Auswirkungen solcher (Rechts-) Änderungen hinweisen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten bleiben in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten arbeiten aktiv an der nationalen und internationalen Vernetzung und Koordination in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung sowie der Existenzsicherung der Bevölkerung mit.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten setzen sich im Rahmen all ihrer Aufgaben für alle Anspruchsgruppen gleich stark ein. Ihre Entscheidung, der Regierung Vorschläge zur Verordnungs- bzw. Gesetzesanpassung zu unterbreiten, beruhen auf sachlichen Kriterien.

Die Regierung als Oberaufsichtsbehörde erwartet, dass ihr zu Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten fallen oder aber diesen tangieren, Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden und sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen, derer sich die AHV-IV-FAK-Anstalten bewusst sind, aufmerksam gemacht wird. Dieses politische Ziel wird seitens der Regierung als umfassende Informationspflicht der AHV-IV-FAK-Anstalten in Bezug auf die genannten Zuständigkeiten verstanden.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten ihren gesetzlichen Auftrag unter Einhaltung der definierten Rahmenbedingungen bestmöglich unter Abwägung von Kosten und Nutzen wahrnehmen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Regierung anerkennt, dass die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten hoheitliche Funktionen ausüben und deshalb den Regeln der Amtshaftung unterstehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion ist eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abzuschliessen, um die Unabhängigkeit der Funktionsausübung zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten eine langfristige Informatikstrategie verfolgen, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit entspricht und den liechtensteinischen Verhältnissen angepasst ist. Dabei ist aufgrund der engen

Anlehnung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts an dasjenige der Schweiz jedenfalls die bestehende Kooperation mit den zuständigen Stellen in der Schweiz solange weiterzuführen, als diese einer eigenständigen Lösung aus finanziellen Überlegungen vorzuziehen ist. Für jene IT-Bereiche, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten keine Berührungspunkte zur Schweiz haben, gelten die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen analog.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgehen. Hierzu zählen auch eine konsequente Erhebung der Beiträge und eine sorgfältige und fristgerechte Auszahlung der Leistungen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben den jeweiligen Stand der ihr zugehörigen Fonds und deren Entwicklungen zu beobachten und sicherzustellen, dass die Regierung regelmässig hierüber schriftlich informiert wird. Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind verpflichtet der Regierung zeitgerecht anzuzeigen, falls gesetzliche Grenzwerte im kommenden Jahr möglicherweise überschritten werden.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten sich bei der Erarbeitung von Massnahmen, welche im Rahmen des gesetzlichen Interventionsmechanismus gemäss Art. 25bis AHVG notwendig werden, aktiv beteiligen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die AHV-IV-FAK-Anstalten bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientieren und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhal-

tigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit mög-

lich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

Nachstehend werden einige Vorgaben der Regierung an die AHV-IV-FAK Anstalten zur Umsetzung der genannten Ziele aufgelistet, wobei es im Ermessensbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten liegt, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Zielen nachzukommen. Auf jene Vorgaben, die sich bereits aus den Zielen ergeben, wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten stellen eine effektive, effiziente und kundenorientierte Durchführung des gesetzlichen Auftrages sicher.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind um die langfristige finanzielle Sicherung der Leistungen besorgt. Sie beurteilen auf Grund der gemachten Erfahrungen, welche Ausrichtung, welche Anpassung gesetzlicher bzw. administrativer Art für ein zukunftsgerichtetes Institut der Sozialen Sicherheit notwendig und zweckmässig sind und unterbreiten der Regierung gegebenenfalls entsprechende Vorschläge. Die AHV-IV-FAK-Anstalten beschränken sich hierbei nicht auf die im Anhang definierten Bereiche, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten Leistungen für die Regierung erbringen, sondern unterbreiten der Regierung auch Vorschläge und arbeiten mit, sofern dies die Angelegenheit erfordert.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten mit anderen Sozialversicherungen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungen der Sozialen Sicherheit sowie mit weiteren Stellen, mit denen es Berührungspunkte gibt, regelmässigen Aus-

tausch pflegt und bei der gemeinsamen Gestaltung der Rahmenbedingungen mitwirken.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement

Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) sowie Qualitäts-Management zu führen. Bezüglich Vermögensverwaltung geltend die gesetzlichen Bestimmungen, wonach das zuständige Organ der AHV-IV-FAK-Anstalten das Vermögen der Anstalten so anlegt, dass die Sicherheit und ein genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet ist (Art. 25 AHVG, Art. 23 IVG sowie Art. 21 FZG; AHV-Vermögensanlage-Verordnung).

Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Die AHV-IV-FAK-Anstalten müssen über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Organisationsstruktur ist so zu wählen, dass die vom Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten effizient, zeitnah und kundenorientiert wahrgenommen werden können.

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend Fachwissen zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der AHV-IV-FAK-Anstalten vorhanden ist.

Die betriebliche Vorsorge der AHV-IV-FAK-Anstalten erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die AHV-IV-FAK-Anstalten gewährleisten eine transparente, aktuelle, sachliche und ihrer Tätigkeit verpflichtete Kommunikation.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten berücksichtigen bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie Anstalten des öffentlichen Rechts sind, welche der Oberaufsicht der Regierung unterstehen. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

In den Bereichen, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten die Regierung umfassend vertreten, ist in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit jeweils vorab die Zustimmung der Regierung einzuholen

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sollen zudem die Beratung der Regierung in sozialen und sozialversicherungsrechtlichen Themen sicherstellen, soweit diese die von ihnen durchgeführten Rechtsbereiche betreffen und die AHV-IV-FAK-Anstalten aufgrund der Erfahrungen in ihren Bereichen Aussagen zu anderen sozialversicherungsrechtlichen Bereichen tätigen können, insbesondere im Hinblick auf die

Abänderung bestehender Leistungen in anderen Sozialversicherungszweigen oder der Schaffung von neuen Leistungen oder Versicherungen in ihren oder anderen Bereichen.

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten orientieren das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse.

Die Protokolle des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten sind dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert zu übermitteln.

4.6 Übertragene Aufgaben

Das Land kann den AHV-IV-FAK-Anstalten bestimmte in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Aufgaben übertragen. Eine derartige Übertragung erfolgt mittels Gesetz, mittels Vereinbarung oder mittels Regierungsbeschluss (analog Anhang). Die Definition der Aufgaben sowie deren allfällige Vergütung werden entsprechend geregelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Aufwendungen der übertragenen Aufgaben vom Land getragen werden, sorgen die AHV-IV-FAK-Anstalten für ein transparentes und nachvollziehbares System der Aufwanderfassung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung die entsprechende Änderung oder Ergänzung unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 mit Beschluss LNR 2024-37 BNR 2024/131 erlassen und dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten zur Kenntnisnahme und umgehenden Anwendung und Umsetzung übermittelt.

Vaduz, den 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

ANHANG

Seitens der AHV-IV-FAK-Anstalten werden die folgenden Leistungen für die Regierung erbracht:

- Mitwirkung bei der konzeptionellen Rechtsentwicklung in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG);
- Redaktion von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie die technische Erläuterung in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG);
- Umfassende Vertretung der Regierung im Bereich der folgenden zwischenstaatlichen Instrumente bzw. Abkommen in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG):
 - EWR-Abkommen (z.B. Vertretung Liechtensteins in der Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen der Verordnung (EG) 883/2004;
 - EFTA-Übereinkommen (z.B. Vertretung Liechtensteins in o.e. EU-Kommission und entsprechender Arbeitsgruppe der EFTA);
 - Bilaterale Abkommen (Vertretung Liechtensteins nach einem im Einzelfall zu erteilenden Auftrag der Regierung);
 - Vierseitiges Übereinkommen zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz im Bereich der sozialen Sicherheit (Vertretung nach einem im Einzelfall zu erteilenden Auftrag der Regierung).

EIGNERSTRATEGIE

STIFTUNG ERWACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen	4
2.	Zweck der Eignerstrategie	5
3.	Ziele der Regierung	6
3.1	Bildungspolitische Ziele	6
3.2	Unternehmerische Ziele	6
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2	Vorgaben zu den Finanzen	9
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	10
4.4	Vorgaben zur Organisation	10
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	11
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	11
5.	Schlussbestimmungen	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	12
5.3	Inkrafttreten	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 10 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» vom 18. Dezember 1998 festgelegt.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» (EblG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein geregelt.

Der Zweck der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist:

- a) die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Vergabe von Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- c) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 10 des Gesetzes über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;

- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein trägt durch finanzielle Unterstützung der akkreditierten Trägerorganisationen dazu bei, dass Erwachsenen die Möglichkeit geboten wird, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und zu vermehren und sich geistig zu entfalten, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung und zu vermehrter Anteilnahme der Bevölkerung an den Zeitproblemen. Die Erwachsenenbildung trägt materiell und ideell zur Schaffung einer Kultur des lebenslangen Lernens bei.

Durch die Sicherung der Rahmenbedingungen wird dafür Sorge getragen, dass alle Erwachsenen in Liechtenstein, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Situation, die Chance haben, an Bildung teilzunehmen und aus einer qualitativ hochwertigen und breiten Angebotspalette auswählen zu können.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich dafür ein, dass der Erwachsenenbildung ein ihrer Wichtigkeit angemessener Stellenwert und Platz in der Bildungslandschaft Liechtenstein zukommt.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein arbeitet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit allen Anspruchsgruppen partnerschaftlich zusammen und fördert dabei insbesondere die Koordination und Vernetzung der Angebote der Erwachsenenbildung. Die Vernetzung wird auch auf internationalem Niveau angemessen wahrgenommen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein pflegt den Kontakt zu regionalen und internationalen Organisationen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen

Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich für eine hohe Qualität unter Berücksichtigung der aktuellen Digitalisierung der Erwachsenenbildung ein, indem sie auf verschiedenen Handlungsebenen Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung der Qualität fördert.

Förderbeiträge können ausgerichtet werden für Veranstaltungen oder Projekte der Erwachsenenbildung, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Persönlichkeitsbildung;
- b) Sittliche und religiöse Bildung;
- c) Elternbildung;
- d) Betagtenbildung;
- e) Staatsbürgerliche und soziale Bildung;
- f) Muische Bildung;
- g) Umwelterziehung;
- h) Medienerziehung.

Die Grundsätze der Förderung in der Erwachsenenbildung sind im Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBL 1979 Nr. 45, geregelt. Eine Förderung wird nur dort eingesetzt, wo ohne Unterstützung Anliegen nicht umgesetzt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Dabei bleibt die Eigenständigkeit der geförderten Institution unangetastet. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Trägerorganisationen, Projekte und Veranstaltungen, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen subventioniert werden.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und

dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnis-

se umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende April des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Erwachsenenbildung Liechtenstein hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin

BETEILIGUNGSSTRATEGIE

FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN

BETEILIGUNGSSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Familienhilfe Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Beteiligungsstrategie.....	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Politische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	8
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	8
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	9
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	10
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	10
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	11
4.3 Vorgaben zur Organisation	11
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	12
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
5. Schlussbestimmungen	13
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	13
5.2 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene erlassen.

In Art. 1 des Gesetzes vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) wird bestimmt, dass es sich bei der Familienhilfe Liechtenstein um eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

Der Zweck der Familienhilfe Liechtenstein ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer und die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (Art. 3 Abs. 1 FHLG).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 FHLG setzen sich die Einkünfte der FHL aus Beiträgen von Land und Gemeinden, Entgelten für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen, Spenden und sonstigen Einkünften zusammen. Gemäss Abs. 2 werden die Beiträge von Land und Gemeinden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen; ausgenommen sind Gemeinden nach Art. 3 Abs. 4 FHLG. Gemäss Art. 3 Abs. 4 FHLG kann der Zweck der Stiftung in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, wenn in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation besteht.

Die Beteiligungsinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Neben der Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie (Art. 15 Abs. 2 lit. g FHLG) nimmt die Regierung ihre Oberaufsicht über die Stiftung wahr, indem sie den ihr gesetzlich verankerten Pflichten nachkommt:

- Beratende Funktion an den Sitzungen des Strategierates durch das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied (Art. 6 Abs. 2 FHLG)
- Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung (Art. 15 Abs. 2 lit. a FHLG)
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 15 Abs. 2 lit. b FHLG)
- Genehmigung der Statuten (Art. 15 Abs. 2 lit. c FHLG)
- Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder (Art. 15 Abs. 2 lit. d FHLG)
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates (Art. 15 Abs. 2 lit. e FHLG)
- Wahl der Revisionsstelle (Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 lit. f FHLG)
- Kenntnisnahme der Reglemente des Stiftungsrates, welche dieser aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat (Art. 15 Abs. 4 FHLG)

2. ZWECK DER BETEILIGUNGSSTRATEGIE

Die Beteiligungsstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie der FHL vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Beteiligungsstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Strategie- und Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Beteiligungsstrategie sind von der strategischen und operativen Ebene der Stiftung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Beteiligungsstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden der Stiftung als auch für die Anspruchsgruppen der FHL Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Von der vorliegenden Beteiligungsstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Strategierat bzw. der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung FHL hat sich an den von der Regierung definierten alterspolitischen Grundsätzen bzw. Altersstrategie für Liechtenstein zu orientieren. Die Angebote und Leistungen der FHL werden konsequent im Rahmen der alterspolitischen Werthaltungen der Regierung erbracht.

Die FHL hat sich am Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung zu orientieren, wonach betreuungsbedürftige Menschen so selbstbestimmt und unabhängig leben können sollen, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Dazu müssen sie mit eigenverantwortlichem Handeln wirkungsvoll beitragen. Der Fokus des Handelns muss sich von der Optimierung der Teilangebote der einzelnen

Dienstleistungsorganisationen lösen und sich auf den gesamten einrichtungsübergreifenden Prozess richten, den ein Mensch unter Umständen vor und während seiner Betreuungsbedürftigkeit durchläuft - also von der Gesundheitsförderung über die Prävention und ambulanten Betreuung bis zur stationären Betreuung.

Daraus ergibt sich abhängig von der Betreuungsintensität sowie unabhängig von der Altersstufe der betreuungsbedürftigen Person folgende Betreuungshierarchie:

1. Betreuung zu Hause ohne Unterstützung durch ambulante Dienste
2. Betreuung zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienste (Infrastruktur, Dienstleistungen, ambulante Betreuungsdienste)
3. Betreutes Wohnen - möglichst wohnortsnah
4. Stationäre Betreuung - möglichst wohnortsnah

Die Regierung erwartet, dass die FHL eine bestmögliche ambulante Pflege und Betreuung, bestmögliche Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen sowie die Koordination der involvierten Leistungserbringer und vorbeugende Massnahmen gewährleistet, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Der FHL obliegt die Ausrichtung ihrer Tätigkeiten dahingehend, dass durch die Verstärkung der Prävention, den Ausbau und die Professionalisierung der ambulanten Betreuung und Pflege sowie die Unterstützung von betreuten Wohnangeboten der Gemeinden durch Dienstleistungsangebote, sodass die Zunahme des Bedarfs für stationäre Pflege und Betreuung eingebremst werden kann.

Die FHL beteiligt sich aktiv an einer engen Koordination und Kooperation mit Leistungserbringern im teilstationären und stationären Bereich sowie mit anderen ambulanten Leistungserbringern.

Die FHL hat den Leistungsbedarf (künftige Leistungsstunden der geforderten Angebote) regelmässig zu ermitteln und die Prozesse auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen. Hierüber hat sie der Regierung jährlich Bericht zu erstatten.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die FHL mit allen involvierten Organisationen und Leistungserbringern im In- und Ausland zusammenarbeitet. Die FHL beteiligt sich an der landesweiten Koordination aller Leistungsanbieter in Sinne des Care Managements und an der fallorientierten Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern im Sinne des Case Managements. Leistungsüberschneidungen mit anderen Systempartnern sind grundsätzlich zu vermeiden.

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften innerhalb der FHL ist sicherzustellen. Grundlage hierfür bildet ein Ausbildungskonzept mit entsprechenden Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Kosten, Anzahl Ausbildungsstellen, Nutzen, Wirkung, gesellschaftlicher Auftrag, etc.).

Die FHL verfügt über geeignete Führungsinstrumente sowie ein zeitgemässes Qualitätsmanagement.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die FHL sorgt für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung. Die Regierung erwartet, dass die FHL mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst umgeht.

Die Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine laufende Aufgabe der FHL.

Die FHL setzt ihre Strategie, ihre Leistungen, ihre Strukturen und ihre Prozesse entsprechend diesen Zielvorgaben um.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die FHL bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der FHL haben bei der Umsetzung der Beteiligungsstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Klientinnen und Klienten sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber
- Ausbildung sowie kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat entsprechende Massnahmen festzulegen. Die FHL hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit

möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die FHL stellt im Auftrag von Land und Gemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause oder im Rahmen des Service Wohnens bzw. des Betreuten Wohnens sicher. Mit ihren Dienstleistungen ermöglicht sie den Einwohnerinnen und Einwohnern in Liechtenstein, in hohem Grade selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt auch Spital- oder Klinikaufenthalte. Im Tätigkeitsbereich «Pflege» befasst sie sich mit den Aspekten der Prävention, Gesundheit und Krankheit und im Tätigkeitsbereich «Hilfe/Betreuung» mit allen Aspekten des Lebens zu Hause.

Anspruch auf die Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Inland (sofern die Wohnsitzgemeinde die FHL mitfinanziert) sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend in diesen Gemeinden aufhalten. Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen der FHL.

Die FHL erbringt ihre Dienstleistungen nach Bedarf der unterstützungs- und hilfebedürftigen Personen rasch, zielgerichtet und unbürokratisch. Sie achtet auf die Einhaltung elementarer Grundrechte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Das «Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung» (Betreuungs- und Pflegegeld) dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden

Betreuung und Pflege entstehen (vgl. Art. 30cites ff. ELG und BPGV). Das Betreuungs- und Pflegegeld wird durch den Staat und die Gemeinden finanziert. Es wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Alter der betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Person ausgerichtet. Die Abklärung der individuellen Betreuungs- und Pflegesituation erfolgt gemäss Art. 3duodecies Abs. 2 ELG durch eine von der Regierung bestimmte «Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege» (Fachstelle). Die administrative Abwicklung der Ausrichtung des Betreuungs- und Pflegegeldes erfolgt durch die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten. Die Regierung beauftragt die FHL, eine weisungsunabhängige Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG zu führen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die FHL hat die Beiträge der öffentlichen Hand sowie die weiteren Einnahmen kosten- optimal, bedarfs- und wirkungsorientiert einzusetzen.

Ein Benchmark mit vergleichbaren Institutionen in der Schweiz ist anzustreben. Des Weiteren sollen die Wirtschaftlichkeit und Effizienz regelmässig überprüft werden.

Die Gewährung der Beiträge von Land und Gemeinden wird in einer Vereinbarung zwischen FHL, Land und Gemeinden, die die FHL mitfinanzieren, geregelt.

Die FHL stellt nach Vorgaben des ASD aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung. Weiters wird die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des ASD bereitgestellt.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Die FHL hat ihre Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) so zu wählen, dass die gesetzliche Zielsetzung jederzeit gewährleistet ist. Auch die Vorgaben im Rahmen des Corporate Governance finden besondere Berücksichtigung.

Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und der Führungsorgane der FHL sind zu fördern sowie die Mitarbeitendenzufriedenheit und die Identifikation mit der FHL sind zu begünstigen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die FHL berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts ist, über welche die Regierung die Oberaufsicht hat. Sie hat die Interessen der Regierung wahrzunehmen. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Die FHL betreibt ein angemessenes, aber umfassendes Risk Management. Als Bestandteil des Risk Management ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die FHL ist verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Die FHL führt ein regelmässiges Reporting, welches sie eingeschränkt auf die wesentlichsten Kennzahlen monatlich und mit erweiterten Kennzahlen quartalsmässig der Regierung zur Verfügung stellt.

Der Stiftungsrat der FHL hat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Die Protokolle der Sitzungen des Strategierates wie auch die Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates sind unaufgefordert und zeitnah dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates der FHL hat das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren.

Zudem hat halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Stiftungsrat, insbesondere über die strategische Ausrichtung der FHL, stattzufinden. Hierfür ist das Regierungsmitglied zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Beteiligungsstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Beteiligungsstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 mit LNR 2024-37 BNR 2024/131 erlassen und dem Stiftungsrat der FHL zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE

FINANZMARKTAUFSICHT (FMA) LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN FÜR DIE

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Zweck der Eignerstrategie	2
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	5
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	7
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	7
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	8
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	8
4.4 Vorgaben zur Organisation	8
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	9
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	10
4.6.1 Beratung und Zusammenarbeit mit der Regierung.....	10
4.6.2 Internationale Zusammenarbeit	10
5. Schlussbestimmungen	11
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	11
5.3 Inkrafttreten.....	11

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) erlassen. Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Die Interessen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Finanzmarkt werden durch die Regierung vertreten und wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die Unabhängigkeit der FMA in der Ausübung ihrer Tätigkeit und anerkennt die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrates in Bezug auf die Oberleitung der FMA.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die FMA. Insbesondere obliegen der Regierung:

- die Wahl des Aufsichtsrates;
- die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- die Genehmigung von Jahresbudget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- die Wahl der Revisionsstelle.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken für die Festlegung der Unternehmensstrategie vor, wobei der Aufsichtsrat insbesondere das Leitbild und die Strategie der FMA innerhalb dieser Leitplanken festlegt.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat abzuweichen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Anspruchsgruppen der FMA Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die FMA zur Wahrung und Förderung der Attraktivität und der Glaubwürdigkeit des Finanzmarktstandortes Liechtenstein beiträgt.

Die FMA hat die internationalen Aufsichtsstandards effektiv durchzusetzen, mittels effizienter Vernetzung die internationale Anerkennung zu erhöhen und ihre Akzeptanz im liechtensteinischen Finanzsektor nachhaltig zu festigen.

Die Regierung erwartet, dass ihr zu finanzmarktstrategischen Themen Entscheidungsgrundlagen insbesondere in den Bereichen Stabilität, Missbrauch und Reputation zur Verfügung gestellt werden und sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen aufmerksam gemacht wird. Im Rahmen der Aufsichts- und Vollzugstätigkeit erwartet die Regierung, dass die FMA mit anderen relevanten Behörden und Stellen einen offenen Austausch pflegt.

Die Regierung erwartet, dass die FMA sich in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral verhält.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Regierung anerkennt, dass die Organe der FMA hoheitliche Funktionen ausüben und deshalb den Regeln der Amtshaftung unterstehen. Dennoch soll für den Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um die Unabhängigkeit der Funktionsausübung zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die FMA insbesondere mit den Verbänden einen systematischen Austausch pflegt, namentlich bei der Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA eng in den Regulierungsvorhaben mitarbeitet und eine aktive Rolle einnimmt. Dazu wird zwischen der Regierung und der FMA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die insbesondere die verschiedenen Arten der Regulierungszusammenarbeit, die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen, die Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den relevanten Ministerien und Behörden, die Entscheidungswege, die Kontaktnahme mit den Verbänden sowie den Ressourcenaufwand beschreibt. Die FMA orientiert das Ministerium für Präsidiales und Finanzen einmal jährlich über den mit der Regulierungstätigkeit entstandenen Aufwand.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die FMA finanziert sich aus dem jährlichen Staatsbeitrag, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht und diese, wenn möglich, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit einsetzt.

Werden der FMA zusätzliche Aufgaben oder spezielle Projekte übertragen, so stellt die Regierung die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Die FMA hat im Hinblick auf besondere Untersuchungen und Aufwendungen Reserven im Rahmen des Gesetzes zu bilden.

Die Regierung erwartet, dass sich die technische Infrastruktur der FMA so eng wie möglich an den Gegebenheiten der Landesverwaltung orientiert. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der insbesondere auch jene Leistungen festgehalten werden, die seitens des Landes – analog zu den Stellen der Landesverwaltung – unentgeltlich erbracht werden.

Die FMA soll mit dem gezielten Einsatz und Weiterentwicklung von Informationstechnologien die Effizienz und Effektivität ihrer Aufsichtstätigkeit sicherstellen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die FMA bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die FMA massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der FMA haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen, sonstigen Anspruchsgruppen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;

- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Aufsichtsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die FMA hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

Die Regierung anerkennt zudem, dass die FMA als Arbeitgeberin in Konkurrenz mit dem Privatsektor steht. Die FMA hat daher über eine zeitgemässe Personalstrategie zu verfügen, welche der FMA als attraktive Arbeitgeberin eine konkurrenzfähige Position auf dem Fachkräftemarkt und eine langfristige Sicherstellung der erforderlichen personellen Ressourcen ermöglicht. Dazu gehören insbesondere eine moderne Arbeitskultur und zeitgemässe Arbeitsformen, einschliesslich die Unterstützung innovativer Arbeitsmodelle und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Förderung von Diversität sowie ein wettbewerbsfähiges, diskriminierungsfreies Lohnsystem.

Die Regierung erwartet, dass die FMA bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Kunden und anderen Anspruchsgruppen stets mit Respekt und Wertschätzung begegnet und dienstleistungsorientiert handelt.

Die FMA fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und sorgt dafür, dass sie ihr grosses Fachwissen an Finanzmarktteilnehmer und Studierende weitergibt. Ebenfalls misst sie der Nachwuchsförderung grosses Gewicht bei.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe der FMA haben permanent eine effiziente, wirksame und risikobasierte Aufsicht über den Finanzplatz Liechtenstein sicherzustellen. Die FMA erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag konsequent. Dabei wahrt sie in der Aufsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung.

Dabei lässt sich die FMA von den internationalen Vorgaben und Standards leiten und setzt diese zum Schutz und zur Förderung des Finanzplatzes um. Sie berücksichtigt insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes und setzt sich für gute regulatorische Rahmenbedingungen ein.

Die FMA hat den Kontakt und den Informationsaustausch zu den für ihre Tätigkeit relevanten Behördenstellen und anderen Ansprechpartnern im In- und Ausland systematisch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu führen. Die Kontakte mit den Verbänden des Finanzsektors haben periodisch zu erfolgen.

Die FMA soll aus ihrer Tätigkeit heraus konkret evaluieren, welche Rechts- und Reputationsrisiken bestehen und welche Ausrichtungen des Finanzplatzes, Geschäftsmodelle sowie Aufgaben und Massnahmen für eine Förderung der liechtensteinischen Volkswirtschaft und eine Steigerung der Reputation notwendig oder zweckmässig sein können.

Die FMA ist Teil des digitalen Finanz-Ökosystems und trägt als pragmatische Aufsichtsbehörde aktiv zu dessen positiver Entwicklung bei. Sie zeigt Offenheit für Innovation und kann ein fundiertes Fachwissen vorweisen, um mit neuen

Entwicklungen kompetent, fair und angemessen umgehen zu können, sowie einen konstruktiven und dialogbasierten Umgang mit den Marktteilnehmern zu führen.

Die FMA engagiert sich in regulatorischen Initiativen, welche die Nachhaltigkeit des Finanzsystems fördern.

Die FMA gewährleistet die Umsetzung der Nulltoleranz-Politik der Regierung in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die FMA hat die gesetzlich zugelassene Reservenbildung vorzunehmen und der Regierung im Rahmen des Jahresabschlusses zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von strategischer Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die FMA hat ein angemessenes und umfassendes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Management ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen sowie ein Governance, Risk & Compliance (GRC) System zu betreiben.

Die FMA hat ihre IT-Systeme und Daten – unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von der IT-Infrastruktur der liechtensteinischen Landesverwaltung – durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden vor digitalen Angriffen zu schützen.

Im Rahmen des regelmässigen Treffens mit dem Regierungschef gibt der Aufsichtsrat der FMA laufend eine Einschätzung zu den grössten Risiken.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die FMA hat ihre Organisationsstruktur so zu wählen, dass die Aufsicht über den Finanzsektor jederzeit effizient wahrgenommen werden kann.

Die FMA muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit der FMA sind zu unterstützen.

Die FMA betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die FMA hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben. Diesbezüglich kooperiert die FMA mit der liechtensteinischen Landesverwaltung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um insbesondere die rechtliche Beurteilung und die systematische Bearbeitung von aktuellen aufsichtsrechtlichen und makroökonomischen Themen zu bearbeiten.

Die betriebliche Vorsorge der FMA erfolgt durch Anschluss bei der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die FMA gewährleistet eine transparente, aktuelle, sachliche und ihrer Tätigkeit verpflichtete Kommunikation, die sich an den neuesten Standards der Kommunikationstechnik orientiert.

Insbesondere soll die Fachkommunikation mit dem Finanzsektor effizient und mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

Die FMA orientiert die Öffentlichkeit über spezielle Vorkommnisse und Untersuchungsergebnisse, sofern dies unter Berücksichtigung des Kundenschutzes relevant ist oder der Reputation des Finanzplatzes dient.

Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

4.6.1 Beratung und Zusammenarbeit mit der Regierung

Die FMA soll die Beratung der Regierung in finanzmarktstrategischen Themen und mit makroökonomischen Analysen sicherstellen und dabei mit weiteren inländischen Behördenstellen, die mit für den Finanzplatz sowie die Volkswirtschaft relevanten Themen (inklusive der Bereitstellung von Statistiken) betraut sind, systematisch zusammenarbeiten.

Die Regierung kann der FMA Sonderaufgaben zuweisen, um konkrete Bereiche zu finanzmarktstrategischen oder makroökonomischen Themen zu bearbeiten.

Der Präsident des Aufsichtsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung orientieren den Regierungschef über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Der Aufsichtsrat in corpore führt einen jährlichen Informationsaustausch mit der Regierung, vertreten durch den Regierungschef, über die strategische Ausrichtung der FMA.

Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes darzulegen.

4.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Die FMA hat ihre Strategie der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung abzustimmen. Die FMA stellt sicher, dass insbesondere Absichtserklärungen und Vereinbarungen mit Partnerbehörden im Ausland im Einklang mit der Finanzplatzstrategie der Regierung erfolgen. Die Regierung informiert die FMA aus diesem Grund jeweils über die Ausrichtung der Finanzplatzstrategie.

Zudem sind eine einheitliche Systematik und Zielrichtung im Umgang mit und in der Vertretung in internationalen Organisationen sicherzustellen. Dabei pflegt die FMA in ihrer Rolle als international anerkannte Aufsichtsbehörde einen

regelmässigen Austausch mit strategisch wichtigen internationalen Partnern und trägt zur Sicherstellung des internationalen Marktzugangs bei.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Aufsichtsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Erachtet der Aufsichtsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie als unklar, unzweckmässig oder für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie tritt am 30. Januar 2024 in Kraft. Sie wird dem Aufsichtsrat der FMA zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN


Dr. Daniel Risch
Regierungschef



EIGNERSTRATEGIE

KULTURSTIFTUNG LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Kulturstiftung Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	7
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	7
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	8
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	10
5. Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
6. Schlussbestimmungen	12
6.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
6.2 Inkrafttreten	12

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Kulturstiftung Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein" (LKStG), LGBl. 2007 Nr. 291 und dem Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007.

Der Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Kulturstiftung Liechtenstein. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 13 LKStG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben gemäss Art. 16 KFG.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Kulturstiftung Liechtenstein vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente, insbesondere des Leitbilds und der Förderstrategie, hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert die Vielfalt, Unabhängigkeit und Freiheit der kulturellen Tätigkeiten Liechtensteins. Sie stärkt den hohen Stellenwert der Kultur in der Gesellschaft und fördert eine lebendige Kunst- und Kulturentwicklung. Sie setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden in der Öffentlichkeit ein.

Die Regierung achtet die Unabhängigkeit der Kulturstiftung Liechtenstein in Ausübung ihrer Tätigkeit.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Tätigkeit in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumspflege (staatliche Kulturförderung).

Die Kulturstiftung Liechtenstein pflegt neben dem respektvollen Dialog mit den Kulturschaffenden einen Austausch mit kulturellen Institutionen, namentlich für den Aufbau von Netzwerken.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Kulturstiftung Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind im Leitbild und in der Förderstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung des Leitbilds und der Förderstrategie die ethische und soziale Verantwortung

gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Kulturschaffenden sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Leitbild und in der Förderstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Kulturstiftung Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Kulturstiftung Liechtenstein legt bei ihrer Tätigkeit Wert auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben gemäss KFG und LKStG.

Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumpflege kulturell tätig sind.

Die Kulturstiftung Liechtenstein achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit. Sie fördert Vorhaben, welche die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erfüllen, für das Land von Bedeutung sind, den anerkannten Qualitätskriterien (je nach Entwicklungsstufe hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit) entsprechen sowie keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulassen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stimmt die Strategie und Projekte für internationale Auftritte mit dem zuständigen Ministerium ab.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) der Gewinnanteil des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) andere Einkünfte.

Die Kulturstiftung Liechtenstein schöpft bei der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie beim Betrieb kultureller Einrichtungen die Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften aus.

Der Staat stellt der Kulturstiftung Liechtenstein die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, Archiv- und Depoträumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

Die maximale Reservenhöhe der Kulturstiftung Liechtenstein beträgt nach einer Übergangsfrist CHF 300'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Kulturstiftung Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem

Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Kulturstiftung Liechtenstein stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Kulturstiftung Liechtenstein fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Kulturstiftung Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.

5. ÜBRIGE VORGABEN DER REGIERUNG

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Kulturstiftung Liechtenstein regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Kulturstiftung Liechtenstein wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf das Leitbild und die Förderstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und

Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Kulturstiftung Liechtenstein veröffentlicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE
KUNSTMUSEUM LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
für das Kunstmuseum Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	9
4.3 Vorgaben zur Organisation	11
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	11
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
5. Schlussbestimmungen	13
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	13
5.2 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBI. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“ ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein" (LKMG), LGBI. 2000 Nr. 137.

Der Zweck des Kunstmuseums Liechtenstein ist

- a) der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Pflege der Sammlungen der bildenden Kunst gemäss Sammlungspolitik;
- b) der Betrieb und die Führung des Kunstmuseums;
- c) die Gewinnung und die Betreuung von Leihgebern, Donatoren und Sponsoren; die Pflege des Mäzenatentums; die Steigerung der Attraktivität des Kunstmuseums;
- d) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses in Liechtenstein sowie die Vermehrung des Ansehens Liechtensteins im In- und Ausland.

Das Kunstmuseum Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über das Kunstmuseum Liechtenstein. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 11 LKMG:

- die Wahl der Mitglieder und die Bestimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung des Stiftungsrates;

- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Kunstmuseums Liechtenstein vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Das Kunstmuseum Liechtenstein ist die Nationalgalerie Liechtensteins. Seine Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln von ausgewähltem nationalen und internationalen Kunstschaffen des 20. und 21. Jahrhunderts in Liechtenstein. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes sowie zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Das Kunstmuseum Liechtenstein fördert bei allen Generationen das Verständnis für moderne und zeitgenössische Kunst und macht dieses der Bevölkerung zielgruppengerecht zugänglich. Dabei orientiert es sich an den internationalen Richtlinien und der Museumsdefinition des internationalen Museumsrates ICOM: «Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.»

3.2 Unternehmerische Ziele

Das Kunstmuseum Liechtenstein bietet in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, namentlich denjenigen im Kunstmuseum Liechtenstein sowie in der Hilti Art Foundation, ein attraktives Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm. Dafür entwickelt es eigene Sonderausstellungen, geht Kooperationen mit anderen Museen, Ausstellungshäusern sowie Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür international ein attraktiver Partner.

Das Kunstmuseum Liechtenstein sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Das Kunstmuseum Liechtenstein nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen kunsthistorischen Museumswelt wahr. Bei Bedarf unterstützt es die Gemeinden mit geeignetem Expertenwissen.

Das Kunstmuseum Liechtenstein verfügt über ein Kommunikations- und Marketingkonzept, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich das Kunstmuseum Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Kunstmuseums Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Besucherinnen und Besuchern sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;

- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Das Kunstmuseum Liechtenstein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Das Kunstmuseum Liechtenstein arbeitet gemäss den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics in Museums).

Das Kunstmuseum Liechtenstein garantiert hohe Qualität im Bereich von Sammlungspflege und -ausbau, im Ausstellungswesen, in der Kunstvermittlung (inkl. Schulen) und in der Forschung. Für jeden dieser vier Bereiche erstellt das Kunstmuseum Liechtenstein ein Konzept, welches die Schwerpunkte der Tätigkeiten

sowie die Ziele definiert. Diese Konzepte sind dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Zur Qualitätssicherung beim Sammlungsaufbau wählt der Stiftungsrat eine Ankaufskommission bestehend aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Die Ankaufskommission berät den Stiftungsrat insbesondere beim Erwerb von Kunstwerken und bei der Entgegennahme von Leihgaben und Schenkungen.

Die Sammlung ist vollständig zu erfassen. Sammlungsbestände dürfen nur mit Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräussertlich.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte des Kunstmuseums Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
- c) sonstige Einkünfte

Das Kunstmuseum Liechtenstein kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen dem Kunstmuseum Liechtenstein finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen ermöglichen.

Die maximale Reservenhöhe des Kunstmuseums Liechtenstein beträgt CHF 400'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Das Kunstmuseum Liechtenstein hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Das Kunstmuseum Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Das Kunstmuseum Liechtenstein stellt organisatorisch sicher, dass es seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Das Kunstmuseum Liechtenstein fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge des Kunstmuseums Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Das Kunstmuseum Liechtenstein berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit dem Kunstmuseum Liechtenstein regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium

regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Das Kunstmuseum Liechtenstein wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website des Kunstmuseums Liechtenstein veröffentlicht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat des Kunstmuseums Liechtenstein zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE

KUNSTSCHULE LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Kunstschule Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen.....	4
2.	Zweck der Eignerstrategie.....	5
3.	Ziele der Regierung	6
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	6
3.2	Unternehmerische Ziele.....	6
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	7
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	7
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	8
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	9
4.4	Vorgaben zur Organisation	9
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	10
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen.....	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	11
5.3	Inkrafttreten.....	11

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 10 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Stiftung «Kunstschule Liechtenstein» vom 13. Dezember 2001 festgelegt.

Die Kunstschule Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Kunstschule Liechtenstein sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung «Kunstschule Liechtenstein» (LKSG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Kunstschule Liechtenstein geregelt.

Der Zweck der Kunstschule Liechtenstein ist:

- a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;
- b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;
- c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;
- d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;
- e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;
- f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 10 des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Kunstschule Liechtenstein ist ein Ort der Aus- und Weiterbildung für die Entwicklung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit aller Interessierten, ungeachtet von Alter und Können.

Die Kunstschule Liechtenstein verfolgt das Ziel, den gestalterischen Ausdrucksmitteln und dem künstlerischen Schaffen den gebührenden Stellenwert in der Gesellschaft einzuräumen.

Die Kunstschule Liechtenstein wird als Drehscheibe des Kunstschaffens und der verschiedenen kulturellen Institutionen und Akteure in Liechtenstein und der Region wahrgenommen. Sie ist ein Ort der Begegnung für Künstler und Kunstinteressierte.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Kunstschule Liechtenstein ist regional, vor allem aber in Liechtenstein verankert. Kooperationen mit anderen Bildungsinstitutionen werden gesucht.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Kunstschule Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Kunstschule Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Kunstschule Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Kunstschule Liechtenstein zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Kunstschule Liechtenstein werden durch professionelle Dozenten oder Kursleiter mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung,

qualifiziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Die Kunstschule Liechtenstein achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt in jedwelter kultureller Tätigkeit. Sie fördert alle Vorhaben, die mit der Umsetzung ihres Bildungsauftrages verbunden sind.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der Kunstschule Liechtenstein sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgelder;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25%, der Staatsbeitrag höchstens 75% der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Kunstschule Liechtenstein geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kunstschule Liechtenstein bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Kunstschule Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Kunstschule Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Kunstschule Liechtenstein hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Kunstschule Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind

zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Kunstschule Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Kunstschule Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von Kunstschule Liechtenstein hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Kunstschule Liechtenstein, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Kunstschule Liechtenstein hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Kunstschule Liechtenstein zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin

BETEILIGUNGSSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND KRANKENHILFE

BETEILIGUNGSSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Beteiligungsstrategie.....	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Politische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	7
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	8
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	8
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	10
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	10
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	10
4.3 Vorgaben zur Organisation	11
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	11
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
5. Schlussbestimmungen	12
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
5.2 Inkrafttreten.....	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene erlassen.

In Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) wird bestimmt, dass es sich bei der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe um eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

Der Zweck der LAK ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfsbedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken (Art. 3 Abs. 1 LAKG).

Gemäss Art. 5 LAKG setzen sich die Einkünfte der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) aus Beiträgen von Land und Gemeinden, Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen, Spenden und sonstigen Einkünften zusammen. Das Land Liechtenstein beteiligt sich an den Kosten der LAK im Rahmen des Lastenausgleiches zu 50% (Art. 27 Abs. 1 SHG). Investitionen in die Erweiterung der Hochbauinfrastruktur der LAK werden vom Land gemäss den vom Landtag gefassten Finanzbeschlüssen mitfinanziert.

Die Beteiligungsinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Neben der Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie (Art. 14 Abs. 2 lit. g LAKG) nimmt die Regierung ihre Oberaufsicht über die Stiftung wahr, indem sie den ihr gesetzlich verankerten Pflichten nachkommt:

- Beratende Funktion an den Sitzungen des Strategierates durch das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied (Art. 6 Abs. 2 LAKG)
- Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung (Art. 14 Abs. 2 lit. a LAKG)
- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 14 Abs. 2 lit. b LAKG)
- die Genehmigung der Statuten (Art. 14 Abs. 2 lit. c LAKG)
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder (Art. 14 Abs. 2 lit. d LAKG)
- die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates (Art. 14 Abs. 2 lit. e LAKG)
- die Wahl der Revisionsstelle (Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 lit. f LAKG)
- Kenntnisnahme der Reglemente des Stiftungsrates, welche dieser aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat (Art. 14 Abs. 4 LAKG)

2. ZWECK DER BETEILIGUNGSSTRATEGIE

Die Beteiligungsstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie der LAK vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Beteiligungsstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Strategie- und Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Beteiligungsstrategie sind von der strategischen und operativen Ebene der Stiftung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind

nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Beteiligungsstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden der Stiftung als auch für die Anspruchsgruppen der LAK Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Von der vorliegenden Beteiligungsstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Strategierat bzw. der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung LAK hat sich an den von der Regierung definierten alterspolitischen Grundsätzen bzw. Altersstrategie für Liechtenstein zu orientieren. Die Angebote und Leistungen der LAK werden konsequent im Rahmen der alterspolitischen Werthaltungen der Regierung erbracht.

Die LAK hat sich am Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung zu orientieren, wonach betreuungsbedürftige Menschen so selbstbestimmt und unabhängig leben können sollen, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Dazu müssen sie mit eigenverantwortlichem Handeln wirkungsvoll beitragen. Der Fokus des Handelns muss sich von der Optimierung der Teilangebote der einzelnen Dienstleistungsorganisationen lösen und sich auf den gesamten einrichtungsübergreifenden Prozess richten, den ein Mensch unter Umständen vor und während seiner Betreuungsbedürftigkeit durchläuft - also von der Gesundheitsförderung über die Prävention und ambulanten Betreuung bis zur stationären Betreuung.

Daraus ergibt sich abhängig von der Betreuungsintensität sowie unabhängig von der Altersstufe der betreuungsbedürftigen Person folgende Betreuungshierarchie:

1. Betreuung zu Hause ohne Unterstützung durch ambulante Dienste
2. Betreuung zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienste (Infrastruktur, Dienstleistungen, ambulante Betreuungsdienste)
3. Betreutes Wohnen - möglichst wohnortsnah
4. Stationäre Betreuung - möglichst wohnortsnah

Die Regierung erwartet, dass die LAK zur Gewährleistung einer bestmöglichen stationären Pflege und Betreuung mit entsprechender Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen beiträgt und vorbeugende Massnahmen unterstützt, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Der LAK obliegt die Ausrichtung ihrer Tätigkeiten dahingehend, dass durch den Ausbau und die Professionalisierung der Kurzzeitpflege sowie die Unterstützung von betreuten Wohnangeboten der Gemeinden durch Dienstleistungsangebote die Zunahme des Bedarfs für stationäre Pflege und Betreuung eingebremst werden kann.

Die LAK beteiligt sich aktiv an einer engen Koordination und Kooperation mit Leistungserbringern im präventiven sowie im ambulanten/häuslichen Bereich.

Die LAK hat den Leistungsbedarf (zukünftiger Bettenbedarf) regelmässig zu ermitteln und die Prozesse auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen. Hierüber hat sie der Regierung jährlich Bericht zu erstatten.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die LAK mit allen betroffenen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeitet. Die LAK beteiligt sich an der landesweiten

Koordination aller Leistungsanbieter in Sinne des Care Managements und an der fallorientierten Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern im Sinne des Case Managements. Leistungsüberschneidungen mit anderen Systempartnern sind zu vermeiden.

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften innerhalb der LAK ist sicherzustellen. Grundlage hierfür bildet ein Ausbildungskonzept mit entsprechenden Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Kosten, Anzahl Ausbildungsstellen, Nutzen, Wirkung, gesellschaftlicher Auftrag, etc.).

Die LAK verfügt über geeignete Führungsinstrumente sowie ein zeitgemässes Qualitätsmanagement (regelmässiges Reporting ihrer Einrichtungen, Kennzahlen, Risk Management, Benchmark). Diese müssen u.a. einen Vergleich mit ähnlichen Institutionen in der Schweiz zulassen.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die LAK sorgt für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung. Die Regierung erwartet, dass die LAK mit allen Heimen und Nebenbetrieben kostenoptimal und bedarfsgerecht geführt wird und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst umgeht.

Die Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine laufende Aufgabe der LAK.

Die LAK setzt ihre Strategie, ihre Leistungen, ihre Strukturen und ihre Prozesse entsprechend diesen Zielvorgaben um.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die LAK bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen.

Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der LAK haben bei der Umsetzung der Beteiligungsstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat entsprechende Massnahmen festzulegen. Die LAK hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die LAK sorgt dafür, dass die stationäre Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen qualitativ bestmöglich und wirtschaftlich sichergestellt ist.

Die LAK hat sich zudem in der Koordination und Unterstützung weiterer Angebote und Aktivitäten in den Bereichen Alters- und Krankenhilfe (z.B. extramuraler Bereich sowie Aktivitäten und Angebote von Privatpersonen) bestmöglich einzubringen. Dabei bildet die Alterspolitik der Regierung die wegweisende Richtung.

Die LAK hat Prozesse auszugestalten, mit welchen die gesetzlichen Vorgaben und deren korrektes Management gewährleistet werden.

Die LAK hat den Kontakt und den Informationsaustausch zu den für ihre Tätigkeit relevanten Organisationen und Einrichtungen und anderen Ansprechpartnern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu führen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die LAK hat die Beiträge der öffentlichen Hand sowie die weiteren Einnahmen kosten- optimal, bedarfs- und wirkungsorientiert einzusetzen.

Ein Benchmark mit vergleichbaren Institutionen in der Schweiz ist anzustreben. Des Weiteren soll die Wirtschaftlichkeit und Effizienz regelmässig überprüft werden.

Die Gewährung der Beiträge von Land und Gemeinden werden in einer Vereinbarung zwischen LAK, Land und den Gemeinden geregelt.

Die LAK stellt nach Vorgaben des ASD aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung. Weiters wird die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des ASD bereitgestellt.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Die LAK hat ihre Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) so zu wählen, dass die gesetzliche Zielsetzung jederzeit gewährleistet ist. Auch die Vorgaben im Rahmen des Corporate Governance finden besondere Berücksichtigung.

Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und der Führungsorgane der LAK sind zu fördern sowie die Mitarbeitendenzufriedenheit und die Identifikation mit der LAK sind zu begünstigen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die LAK berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts ist, über welche die Regierung die Oberaufsicht hat. Sie hat die Interessen der Regierung wahrzunehmen. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Die LAK betreibt ein angemessenes, aber umfassendes Risk Management. Als Bestandteil des Risk Management ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die LAK ist verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Die LAK führt ein regelmässiges Reporting, welches sie eingeschränkt auf die wesentlichsten Kennzahlen monatlich und mit erweiterten Kennzahlen quartalsmässig der Regierung zur Verfügung stellt.

Der Stiftungsrat der LAK hat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Die Protokolle der Sitzungen des Strategierates wie auch die Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates sind unaufgefordert und zeitnah dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates der LAK hat das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren.

Zudem hat halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Stiftungsrat, insbesondere über die strategische Ausrichtung der LAK, stattzufinden. Hierfür ist das Regierungsmitglied zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Beteiligungsstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Beteiligungsstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 mit LNR 2024-37 BNR 2024/131 erlassen und dem Strategierat der LAK zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEIN WÄRME

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für Liechtenstein Wärme

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Zweck der Eignerstrategie	3
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	5
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	6
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	6
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	7
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	8
4.4 Vorgaben zur Organisation	8
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	9
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	9
5. Schlussbestimmungen	10
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	10
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	10
5.3 Inkrafttreten.....	10

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» (ALWG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin von Liechtenstein Wärme. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von Liechtenstein Wärme und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- die Wahl der Revisionsstelle.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Liechtenstein Wärme gewährleistet eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Gas (inkl. Biogas) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte). Dafür plant, baut, betreibt und unterhält sie die notwendige technische Infrastruktur und deren Energieerzeugungs-/Energieversorgungsanlagen sowie Leitungsnetze.

Durch einen angemessenen Beitrag von Liechtenstein Wärme bei Innovation und technischem Fortschritt soll die Energieversorgung anhand nachhaltiger Gesichtspunkte mit Schwerpunkt Dekarbonisierung bestmöglich gefördert werden.

Liechtenstein Wärme stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu energie-strategischen Themen zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf zukünftige

Entwicklungen aufmerksam, insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Sicherheit, Innovationen, technischer Fortschritt und Nachhaltigkeit.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass Liechtenstein Wärme als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Der Hauptauftrag von Liechtenstein Wärme ist die Sicherstellung der Versorgung des Landes Liechtenstein mit Gas (Energie, Netze) und leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte). Liechtenstein Wärme bietet umfassende Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag an und generiert dadurch einen Mehrwert. Dazu gehören branchennahe Dienstleistungen, wie z.B. Energieberatung und Energiecontracting. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung bleibt das Land Liechtenstein alleinige Eigentümerin von Liechtenstein Wärme.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Liechtenstein Wärme erwirtschaftet Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung von notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen, sowie um den Kunden und Kundinnen ein ausgewogenes Preis-/Leistungsverhältnis zu bieten. Die Dienstleistungen und Produkte von Liechtenstein Wärme berücksichtigen dabei die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Den Schwankungen der Energiepreise kann mit Reservenbildung entgegengewirkt werden.

Weiter soll mit einer nachhaltigen Eigenwirtschaftlichkeit der langfristige Bestand von Liechtenstein Wärme gesichert werden.

Liechtenstein Wärme geht mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet ihre Leistungen auf den Markt Liechtenstein aus.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein und zu möglichst optimalen Rahmenbedingungen leisten.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich Liechtenstein Wärme bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe von Liechtenstein Wärme haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss

GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Ausgenommen ist das durch Liechtenstein Wärme verkaufte Gas und die thermische Energie, welche bis spätestens 2050 klimaneutral sein müssen.

Liechtenstein Wärme hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Liechtenstein Wärme hat dafür zu sorgen, dass die von der Bevölkerung und der Wirtschaft verlangten Dienstleistungen und Produkte in der Gasversorgung, der Versorgung mit leitungsgebundener thermischer Energie (Nah- und Fernwärme, Kälte) und damit verbundenen Tätigkeiten in hoher Qualität und einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis gewährleistet bzw. angeboten werden.

Das Unternehmen kann eine kooperative Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern und der Wirtschaft Liechtensteins aufrechterhalten sowie ausbauen.

Liechtenstein Wärme soll beim Aus- und Umbau der liechtensteinischen Energieversorgung im Einklang mit der Energie- und Klimastrategie der Regierung eine zentrale Stellung einnehmen und diesen Aus- und Umbau aktiv mitgestalten.

Der Kontakt zu anderen Energieversorgern, vor allem liechtensteinischen Energieversorgern, hat regelmässig zu erfolgen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Liechtenstein Wärme hat ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen und den Unternehmenswert zu steigern. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet sind und zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Liechtenstein Wärme bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Liechtenstein Wärme hat grundsätzlich jährlich 30 Prozent des Reingewinns nach Steuern an die Eigentümerin abzuführen. Die Eigenkapitalquote darf 50 Prozent nicht unterschreiten.

Liechtenstein Wärme kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungs-mässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen

Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Liechtenstein Wärme hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Liechtenstein Wärme hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Liechtenstein Wärme hat ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern. Die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge von Liechtenstein Wärme erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Liechtenstein Wärme berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von Liechtenstein Wärme, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des LGVG gemäss Bericht und Antrag Nr. 08/2024 am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie wird dem Verwaltungsrat von Liechtenstein Wärme zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE KRAFTWERKE (LKW)

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW)

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Politische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele	6
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	7
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	8
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	8
4.1.1 Netzbau und Netzbetrieb.....	9
4.1.2 Energieversorgung / -produktion.....	10
4.1.3 Gewerbliche Tätigkeiten	11
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	12
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	13
4.4 Vorgaben zur Organisation	13
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	14
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	15
5. Schlussbestimmungen	15
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	15
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	15
5.3 Inkrafttreten	16

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) und Art. 17 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein ist alleinige Eigentümerin der Liechtensteinischen Kraftwerke. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie der Liechtensteinischen Kraftwerke und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin gemäss Art. 17 des LKWG wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die LKW ist die Betreiberin des liechtensteinischen Elektrizitätsnetzes und erfüllt einen Versorgungsauftrag nach Massgabe der Elektrizitätsmarktgesetzgebung. Sie ist verpflichtet, eine reduzierte Stromversorgung des Landes in Notzeiten (Notversorgung) sicherzustellen. Die Regierung erwartet, dass die LKW mit ihren Aktivitäten die Erreichung der Ziele der Regierung gemäss Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 sowie der Klimastrategie 2050 unterstützt. Die Versorgung des Landes soll mit erneuerbaren Energien durch den Ausbau eigener Erzeugungsanlagen im Inland als auch mit Beteiligungen an Kraftwerken im Ausland erhöht und gleichzeitig der Eigenversorgungsgrad mit elektrischer Energie gesteigert werden. Die LKW stellen der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu energiepolitischen Themen zur Verfügung und machen sie frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen

aufmerksam. Insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Sicherheit, technischer Fortschritt und Umwelt.

Die LKW ist gleichzeitig die Betreiberin der Netzinfrastruktur für elektronische Kommunikation nach Massgabe der Kommunikationsgesetzgebung. Dabei stellen sie den in Liechtenstein tätigen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen den diskriminierungsfreien Zugang zu Kommunikationsnetzen zur Verfügung. Die LKW planen, erstellen und betreiben ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+ und stellen dieses dem Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) zu wirtschaftlichen und transparenten Preisen zur Verfügung.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinischen Kraftwerke als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt werden.

Der Hauptauftrag der LKW ist die Sicherstellung der Versorgung des Landes Liechtenstein mit elektrischer Energie (Strom und Netze) und Kommunikationsnetzen. Die LKW bieten umfassende Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag an und generieren dadurch einen Mehrwert. Dabei nehmen die LKW eine zentrale Rolle in der Elektrifizierung und Dekarbonisierung in Liechtenstein wahr. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen vor allem in den Bereichen Anlagenmanagement, Leistungsabrechnung und Kundenbetreuung genutzt werden.

Im Bereich Kommunikationsnetze stellen die LKW allen Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Kommunikationsnetzen zur Verfügung. Die LKW verwalten auf Basis individueller Vereinbarungen zudem landeseigene Infrastrukturbereiche wie die Mehrzweckseideanlage Erbi Vaduz und Nendeln.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die LKW werden nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die LKW stellen sicher, dass im Sinne der Eigenwirtschaftlichkeit jeder Geschäftsbereich für sich rentabel geführt wird. Die Finanzierung der Investition erfolgt zentral, wobei die anfallenden Aufwendungen verursachergerecht umgelegt werden. Die LKW erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung für die notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen in Netze und Kraftwerke. Die LKW setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein und zu möglichst optimalen Rahmenbedingungen leisten.

Die Regierung erwartet, dass die LKW ihre Leistungen insbesondere auf den Markt des Landes Liechtenstein ausrichten.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die LKW bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der LKW haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche **Förderung** und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die LKW haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die LKW haben dafür zu sorgen, dass die von der Bevölkerung und der Wirtschaft verlangten Dienstleistungen und Produkte in der Stromversorgung, der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und damit verbundenen Tätigkeiten in hoher Qualität und einem ausgewogenen Preis/Leistungsverhältnis gewährleistet bzw. angeboten werden.

Die LKW beteiligen sich nicht direkt oder indirekt an Firmen, die Dienste im Bereich der Telekommunikation erbringen.

4.1.1 Netzbau und Netzbetrieb

Die LKW stellen eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Strom- und Kommunikationsnetze unter Berücksichtigung der regulatorischen Rahmenbedingungen sicher.

4.1.1.1 Stromnetze

Die LKW gewährleisten attraktive Preise für die Benutzung der Stromnetze und Zurverfügungstellung der Messeinrichtungen und orientieren sich dabei an europäischen Benchmarks.

Die LKW verfolgen den Aufbau, Ausbau und Netzbetrieb in der Weise, dass eine hohe Netzverfügbarkeit gewährleistet ist. Die Kunden und Kundinnen sind im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Minuten ohne Strom (geplante und ungeplante Abschaltungen).

Die LKW treiben die Weiterentwicklung der bestehenden Netze zu „Smart-Grids“ zwecks langfristiger Optimierung der Netze und zum Aufbau von weiterem Kundennutzen voran.

4.1.1.2 Kommunikationsnetze

Die LKW stellen den liechtensteinischen Betreibern eine bedarfsgerechte Netzinfrastruktur nach Massgabe von Art. 5 des Kommunikationsgesetzes zu attraktiven Konditionen zur Verfügung. In regulierten Bereichen unterliegen die Netzinfrastrukturangebote der Sonderregulierung, die sich am europäischen Benchmark orientieren.

Für die Auslesung von Daten aus der Grundversorgung (Strom, Wasser, Wärme, Gas, etc.) können die LKW die dafür erstellten Hausfasern nutzen. Kommerzielle

Dienste der elektronischen Kommunikation dürfen von den LKW nicht über Hausfasern angeboten werden.

Die LKW stellen dem Amt für Bevölkerungsschutz und dem LRF dauernd und kostenfrei Glasfaserleitungen zur Übertragung von Radiosignalen im Rahmen der Notfallalarmierung der Bevölkerung zur Verfügung.

Die LKW planen, erstellen und betreiben ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+ und stellen dieses dem LRF zu wirtschaftlichen und transparenten Preisen zur Verfügung. Das DAB+ Netz, kann bei Bedarf auch an andere Rundfunksender als dem LRF zur Verfügung gestellt werden, falls eine entsprechende Nachfrage besteht. Die Netznutzungsentgelte sollen kostendeckend sein.

4.1.2 Energieversorgung / -produktion

Die LKW versorgen ihre Kunden und Kundinnen zu attraktiven Preisen mit elektrischer Energie und legen den Kernfokus auf Kundennähe.

Als Quellen für die Produktion- und Beschaffung von elektrischer Energie gelten:

- die Nutzung der inländischen Ressourcen und damit die Erhöhung des Eigenversorgungsgrades, insbesondere durch Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft unter Berücksichtigung der übergeordneten energie- und klimapolitischen Ziele Liechtensteins und der langfristigen Wirtschaftlichkeit der Anlagen.
- Der Bau, die Beteiligungen an resp. Akquisitionen von ausländischen Kraftwerken für die Produktion erneuerbarer Energie, sofern die langfristige Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.
- Die Beschaffung von elektrischer Energie durch geeignete Geschäfte (OTC, Termingeschäfte, Spotgeschäfte, Langfristverträge) sowie durch die Rücklieferung von elektrischer Energie durch Dritte in Liechtenstein (z.B. private PV-Anlagen).

Die LKW unterstützen mit ihren Aktivitäten die kontinuierliche Steigerung des Eigenversorgungsgrads Liechtensteins mit elektrischer Energie im Sinne der jeweils gültigen Energiestrategie und Energievision. Unter Eigenversorgung wird die Summe der in Liechtenstein von Privaten (z.B. Photovoltaik), Gemeinden resp. Liechtenstein Wärme (z.B. BHKW) und LKW produzierten Strommenge verstanden.

Die LKW führen neben festen Strompreisen auch dynamische Preismodelle ein. Kunden und Kundinnen sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten an den Marktpreisen auszurichten. Des Weiteren prüfen die LKW die Einführung einer Stromhandelsplattform für eingespeiste elektrische Energie aus privaten Erzeugungsanlagen (PV-Anlagen), die bei entsprechender Nachfrage realisiert werden soll.

Die LKW arbeiten eng mit der OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen) der Schweiz zusammen. In einem Worst-Case-Szenario bzw. einer Notsituation ist durch die LKW in jedem Fall die Sicherstellung der Stromversorgung der kritischen Infrastrukturen (KI 4 und 5), unter Berücksichtigung der Vorgaben der OSTRAL, durch inländische Produktion zu gewährleisten.

4.1.3 Gewerbliche Tätigkeiten

4.1.3.1 Elektrofachhandel

Die LKW betreiben den Handel mit sowie die Installation und Reparatur von elektrischen Geräten aller Art (Weisswaren, Kaffeemaschinen, Kleingeräten, Leuchten, elektrisches Zubehör, etc.) unter besonderer Berücksichtigung einer Fachberatung sowie einer guten Service- und Reparaturleistung.

4.1.3.2 Elektroinstallation

Die LKW betreiben die Planung und Ausführung von Elektroinstallationen aller Art (für Neu-, Umbauten und Gebäudesanierung, Photovoltaik, Batterien, Smart Home, Ladestationen für Elektromobile, Telematik, Beleuchtung).

4.1.3.3 Öffentliche Beleuchtung, Provisorien, Kundenanlagen

Die LKW betreiben die Planung und Ausführung von öffentlichen Beleuchtungen, Provisorien und Kundenstarkstromanlagen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die LKW haben ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen und den Unternehmenswert zu steigern. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet und zur Wertschöpfung beitragen. Unverhältnismässig hohe Investitionsrisiken, die sich auf den Eigner negativ auswirken könnten, sind zu vermeiden. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Die LKW bilden die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Die LKW haben grundsätzlich jährlich 30 Prozent des Reingewinns nach Steuern an die Eigentümerin abzuführen, dabei darf eine Eigenkapitalquote von 50 Prozent nicht unterschritten werden.

Die LKW können im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich

erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungs-mässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die LKW haben ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Für den Bereich Energiewirtschaft (Beschaffung und Verkauf von elektrischer Energie) ist ein gesondertes operatives Risikomanagement zu betreiben, welches dem «best practice» für ähnliche Unternehmen entspricht. Die Risikoexposition sämtlicher energiewirtschaftlicher Geschäfte muss in Relation zu den finanziellen Ressourcen und Möglichkeiten des Unternehmens gesetzt werden.

Die LKW haben ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die LKW haben ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die LKW haben eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Regierung erwartet von den Liechtensteinischen Kraftwerken eine möglichst effiziente und kostenbewusste Organisationsstruktur. Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist um die Unternehmensstabilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge der LKW erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die LKW berücksichtigen bei ihrer Kommunikation nach aussen, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein sind und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen haben. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat der LKW hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung der LKW, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Kraftwerke zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

BETEILIGUNGSSTRATEGIE
LIECHTENSTEINISCHE LANDESBANK AG

BETEILIGUNGSSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
FÜR DIE BETEILIGUNG AN DER
Liechtensteinischen Landesbank AG

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Zweck der Beteiligungsstrategie.....	2
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	4
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	6
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	6
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	6
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	7
4.4 Vorgaben zur Organisation	8
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	9
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	9
5. Schlussbestimmungen	10
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	10
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	10
5.3 Inkrafttreten	10

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) und Art. 15 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein hält gemäss Art. 6 Abs. 2 LLBG mindestens 51 Prozent der Aktien der Liechtensteinischen Landesbank AG. Die Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Die Aktionärsinteressen des Landes als Mehrheitsaktionär werden durch die Regierung wahrgenommen. Die Regierung vertritt die Aktionärsinteressen des Landes im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen der Generalversammlung, dem obersten Organ der Liechtensteinischen Landesbank AG. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie sowie die sich aus der Börsenkotierung der Liechtensteinischen Landesbank AG ergebenden Rechte und Pflichten und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Aktionärin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Unternehmensstrategie und -politik.

Der Regierung obliegt im Rahmen der Oberaufsicht gemäss Art. 15 LLBG neben der Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie und der Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär ausserdem auch die Übermittlung des jährlichen Geschäftsberichtes der Liechtensteinischen Landesbank AG an den Landtag zur Kenntnisnahme.

2. ZWECK DER BETEILIGUNGSSTRATEGIE

Die Beteiligungsstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Beteiligungsstrategie definiert die Rolle des Landes Liechtenstein als Mehrheitsaktionär der Liechtensteinischen Landesbank AG. Indem sie darlegt, wie das Land mit seiner Mehrheitsbeteiligung mittel- und langfristig umzugehen gedenkt, bietet sie den Minderheitsaktionären Planungssicherheit.

Die Beteiligungsstrategie definiert die Erwartungen der Regierung an die strategische Führungsebene der Liechtensteinischen Landesbank AG. Die Vorgaben in der Beteiligungsstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Regierung verpflichtet sich, von der Beteiligungsstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene der Liechtensteinischen Landesbank AG abzuweichen.

Die Beteiligungsstrategie soll für alle Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung bekennt sich zur Mehrheitsbeteiligung des Landes Liechtenstein an der Liechtensteinischen Landesbank AG.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG zur Wahrung und Förderung der Attraktivität und Glaubwürdigkeit des Finanzmarktstandortes Liechtenstein beiträgt. Dabei kommt ihr bei der Verfolgung der Finanzplatzstrategie des Landes eine besondere Stellung zu.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG sich in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral verhält.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG, basierend auf einer von der strategischen Führungsebene festgelegten, klaren Unternehmensstrategie und -politik, als selbstständiges Unternehmen gewinnorientiert, wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert geführt wird. Sie erwartet zudem, dass die Liechtensteinische Landesbank AG ihren Unternehmenswert nachhaltig steigert und Mittelfristziele betreffend Wachstum, Kosten- und Kapital-effizienz festlegt.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherstellt und unterstützt zudem die internationale Wachstumsstrategie des Unternehmens, die die Stärkung des Heimatmarktes Liechtenstein, die Erweiterung der Aktivitäten in der Schweiz und in Österreich sowie den Aufbau neuer Märkte umfasst. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat nach Art. 3 Abs. 2 LLBG insbesondere:

- die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern;
- mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben; die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu befriedigen; sowie
- der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Landesbank AG bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert

und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Liechtensteinische Landesbank AG betreibt im Sinne einer Universalbank Bankgeschäfte aller Art. Der Geschäftskreis der Landesbank umfasst dabei gemäss Art. 4 LLBG insbesondere:

- die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern;
- das in- und ausländische Kreditgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;
- die Geld- und Kapitalmarkttransaktionen an den primären und sekundären Finanzmärkten;
- das Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;
- die Kundendienstleistungen im Bereich der Passivgeldbeschaffung und des Zahlungsverkehrs;
- die Gründung und Ausübung der Funktion der Verwaltung, der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Anlagefonds.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG haben dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit die anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Landesbank hat ihre Geschäftstätigkeit durch eine Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) prüfen zu lassen. Die Generalversammlung bestellt die Revisionsstelle.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Zusätzlich zur nachhaltigen Gewährleistung ihrer Eigenwirtschaftlichkeit hat die Liechtensteinische Landesbank AG grössere Investitionen so auszurichten, dass sie

sorgfältig und risikogewichtet getätigt werden, langfristig ausgerichtet sind und in Übereinstimmung mit der Strategie zur Wertschöpfung beitragen.

Die Liechtensteinische Landesbank AG bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Die Regierung erwartet, dass die Bank eine nachhaltige und attraktive Dividendenpolitik verfolgt.

Die Liechtensteinische Landesbank AG kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen und die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Liechtensteinische Landesbank AG hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Bestandteil des Risikomanagement sind neben einem internen Kontrollsystem (IKS) eine angemessene Liquiditäts- und Kapital- sowie eine Mittelfristplanung.

Die Regierung erwartet, dass es zu den Kernkompetenzen der Liechtensteinischen Landesbank gehört, die mit den Tätigkeiten einer Universalbank verbundenen Risiken bewusst einzugehen und profitabel zu bewirtschaften. Sie erwartet zudem,

dass die Organe der Liechtensteinischen Landesbank AG insbesondere auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bank für das Land Liechtenstein und für dessen Reputation berücksichtigen. Die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften sind in einem Reglement zu regeln.

Die Liechtensteinische Landesbank AG hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die Liechtensteinische Landesbank AG muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die Liechtensteinische Landesbank AG hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem Gremium selbst festgelegt und der Regierung im Rahmen des Vergütungsberichts zur Kenntnis gebracht. Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Als an der SIX Swiss Exchange kotiertes Unternehmen ist die Liechtensteinische Landesbank AG zur Einhaltung der Informationspflicht im Rahmen der Ad hoc-Publizität verpflichtet. Diese Informationspflicht verlangt, dass alle gegenwärtigen und potenziellen Marktteilnehmer chancengleich mit Informationen versorgt werden, um die Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Landesbank AG bei ihrer Kommunikation nach aussen auch die Tatsache berücksichtigt, dass das Land Liechtenstein Mehrheitsaktionär ist und sie damit auch die Interessen der Regierung als Aktionärsvertreter wahrnimmt.

Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Der Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Landesbank AG und die Regierung treffen sich einmal pro Jahr zum gegenseitigen Informationsaustausch, insbesondere über die Unternehmensstrategie und -politik sowie über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie.

Der Präsident des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen Landesbank AG informiert den Regierungschef unter Berücksichtigung der Ad-hoc-Publizitätsvorschriften der SIX Swiss Exchange und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften periodisch über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse.

Zudem hat ein mindestens halbjährlicher Informationsaustausch zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Regierungschef, insbesondere über die strategische Ausrichtung der Liechtensteinischen Landesbank AG, stattzufinden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Beteiligungsstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Beteiligungsstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Beteiligungsstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie tritt am 30. Januar 2024 in Kraft. Sie wird dem Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Landesbank AG zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dr. Daniel Risch
Regierungschef



EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE LANDESBIBLIOTHEK

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinische Landesbibliothek

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	9
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	11
5. Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
6. Schlussbestimmungen	12
6.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
6.2 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG), LGBl. 2009 Nr. 368.

Der Zweck der Liechtensteinischen Landesbibliothek ist:

- a) liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;
- b) den wissenschaftlich tätigen Einwohnern und Einwohnerinnen Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
- c) in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Liechtensteinische Landesbibliothek. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 14 LLBiG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;

- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Liechtensteinischen Landesbibliothek vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Bibliotheksleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist die Nationalbibliothek Liechtensteins. Ihre Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln von Medien aller Art und jeglicher Epoche über Liechtenstein, aus Liechtenstein sowie von Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen. Damit leistet sie einen wichtigen

Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes und zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek verschafft allen Generationen Zugang zum Wissen über Liechtenstein und zum Wissen der Welt.

Im Bereich der Liechtensteinsien treibt die Liechtensteinische Landesbibliothek die Digitalisierung sowie die digitale Präsentation von ausgewählten Beständen konsequent voran.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Liechtensteinische Landesbibliothek nimmt in Liechtenstein sowohl die Aufgaben als Nationalbibliothek, als wissenschaftliche Bibliothek sowie als Volksbibliothek wahr. Dafür geht sie Kooperationen mit anderen Institutionen und Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür international eine attraktive Partnerin.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt vermehrt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen Bibliothekswelt wahr und setzt Impulse zur Weiterentwicklung des Bibliothekwesens in Liechtenstein. Bei Bedarf unterstützt sie die liechtensteinischen Bibliotheken mit geeignetem Expertenwissen.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek verfügt über ein Marketingkonzept, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Landesbibliothek bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Liechtensteinische Landesbibliothek massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Bibliotheksstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbibliothek haben bei der Festlegung und Umsetzung der Bibliotheksstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Bibliotheksstrategie entsprechende

Massnahmen festzulegen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Liechtensteinische Landesbibliothek garantiert hohe Qualität ihres Angebots als Nationalbibliothek, als wissenschaftliche Bibliothek sowie als Volksbibliothek. Sie fördert und unterstützt für alle Altersgruppen lebenslanges Lernen durch Bereitstellung aktueller, qualitativ ansprechender (Fach-)Literatur. Die Liechtensteinische Landesbibliothek setzt sich durch ein spezielles Medienangebot aktiv für die Leseförderung junger und leseschwacher Personen ein. Für die wissenschaftlich tätige Bevölkerung, für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler bietet die Liechtensteinische Landesbibliothek auf allen Formen von Datenträgern die erforderliche Literatur im eigenen Bestand oder über interbibliothekarischen Leihverkehr an.

Die Liechtensteinliteratur ist, unabhängig vom Datenträger, vollständig vorhanden und, soweit keine speziellen Einschränkungen vorliegen, für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Langzeitarchivierung aller Liechtensteinensien in Papierform ist gewährleistet, die Archivierung neuer Medienformen wird zielgerichtet vorangetrieben.

Die Sammlung der Liechtensteinensien ist soweit als möglich vollständig zu erfassen. Sammlungsbestände im Bereich der Liechtensteinensien dürfen nur mit

Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräusserlich.

Der Stiftungsrat entwickelt die Liechtensteinische Landesbibliothek als Plattform des Wissenserwerbs sowie als Ort des sozialen Austausches weiter.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Landesbibliothek sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) Benutzungsgebühren;
- c) sonstige Einkünfte.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Die maximale Reservenhöhe der Liechtensteinischen Landesbibliothek beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Bibliotheksleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Landesbibliothek erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Bibliotheksleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Der Stiftungsrat bestellt eine Bibliothekskommission. Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Bibliothekskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Landesbibliothek berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen ist und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.

5. ÜBRIGE VORGABEN DER REGIERUNG

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Bibliotheksleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eigentümerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Bibliotheksstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Liechtensteinischen Landesbibliothek veröffentlicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE MUSIKSCHULE

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinische Musikschule

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen.....	4
2.	Zweck der Eignerstrategie.....	5
3.	Ziele der Regierung	5
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	5
3.2	Unternehmerische Ziele.....	6
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	7
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	7
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	8
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	9
4.4	Vorgaben zur Organisation	9
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	10
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen.....	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	11
5.3	Inkrafttreten.....	11

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über Liechtensteinische Musikschule vom 20. November 2009 festgelegt.

Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Liechtensteinischen Musikschule geregelt.

Der Zweck der Liechtensteinischen Musikschule ist:

- a) Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern;
- b) alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auszuüben.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Liechtensteinischen Musikschule und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungs-freiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

- die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule leistet eine umfassende Musikausbildung, welche allen Altersgruppen in Liechtenstein offen steht.

Die Liechtensteinische Musikschule bietet hierfür bedarfsorientierte Angebote in den Bereichen der elementaren Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalunterricht, Musiktheo-

rie und Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren sowie verschiedene Weiterbildungen an.

Mit einem zielorientierten, individuellen Unterricht strebt die Liechtensteinische Musikschule eine musikalische Förderung auf breiter Basis an, aus der sich in einem natürlichen Prozess eine Spitze bilden kann. Die Förderung von Begabungen erfolgt durch geeignete Massnahmen wie freiwilliger Stufentests, in- und ausländische Wettbewerbe, spezielle Förderprogramme für Hochbegabte etc.

Die Liechtensteinische Musikschule leistet einen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Region. Sie versteht sich als Ausbildungsstätte für die Liechtensteiner Gesangs- und Musikvereine sowie weitere musikalische Gruppierungen.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule arbeitet mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammen und vernetzt sich mit regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Institutionen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Musikschule bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Liechtensteinische Musikschule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Liechtensteinische Musikschule zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Liechtensteinischen Musikschule werden durch professionelle Lehrpersonen mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung, qualifi-

ziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) Schulgeld;
- b) Staatsbeitrag;
- c) übrige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25%, der Staatsbeitrag höchstens 75% der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Liechtensteinischen Musikschule geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Liechtensteinische Musikschule bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Liechtensteinischen Musikschule beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden und Lehrpersonen orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal bzw. das Lehrpersonal der öffentlichen Schulen.

Die Liechtensteinische Musikschule stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Liechtensteinische Musikschule hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Liechtensteinische Musikschule hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Musikschule erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Musikschule berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von der Liechtensteinischen Musikschule hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Liechtensteinischen Musikschule, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE POST AG

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinische Post AG

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Politische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	5
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	6
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	7
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	7
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	9
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	10
4.4 Vorgaben zur Organisation	11
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	12
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
5. Schlussbestimmungen	12
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	12
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	12
5.3 Inkrafttreten.....	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) und Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 über die Liechtensteinische Post (LPG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein hält 100 Prozent der Aktien der Liechtensteinischen Post AG und ist damit alleinige Eigentümerin.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie der Liechtensteinischen Post AG und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Aktionärin im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen der Generalversammlung wahr, insbesondere durch:

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung und Änderung der Statuten.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Liechtensteinische Post AG erfüllt die Universaldienstverpflichtung in hoher Qualität und bietet stabile, preiswerte und bedarfsorientierte postalische sowie logistische Dienstleistungen an, welche die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins fördern und dabei die sozialen und ökologischen Ziele der Regierung berücksichtigen.

Dabei berücksichtigt die Liechtensteinische Post AG in ihren Tätigkeiten den gesellschaftlichen Wandel und nutzt technologische Veränderungen für die Anpassung ihres Dienstleistungsangebotes.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Liechtensteinische Post AG als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Die Liechtensteinische Post AG hat den Auftrag, die postalische Grundversorgung flächendeckend als Universaldienst im Land Liechtenstein in hoher Qualität sicherzustellen.

Die Liechtensteinische Post AG soll die Bedürfnisse der Bevölkerung mit marktfähigen postalischen Dienstleistungen und Produkten in hoher Qualität befriedigen. Neben den postalischen Serviceleistungen hat die Liechtensteinische Post AG die Möglichkeit ihren Kunden und Kundinnen erweiterte Dienstleistungen anzubieten und erzielt somit eine hohe Kundenbindung.

Die Ausweitung der Angebotspalette soll sich neben wirtschaftlichen Aspekten auch an einem hohen Kundennutzen orientieren.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Liechtensteinische Post AG entwickelt ihre Dienstleistungen und Produkte so, dass die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sichergestellt ist.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein leisten.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Post AG bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinische Post AG haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und

Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Liechtensteinische Post AG hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe der Liechtensteinische Post AG haben dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben aus der Universaldienstverpflichtung im postalischen Bereich

erfüllt werden. Die postalischen Dienstleistungen sollen sowohl in physischer wie auch elektronischer Form nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen – in hoher Qualität – erfüllt werden und sich an den Bedürfnissen der Kunden und Kundinnen orientieren. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- **Universaldienst:** Langfristige Sicherstellung eines effizienten Universaldienstes und eines bedarfsgerechten Services auf hohem Qualitätsniveau gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- **Poststellennetz:** Gestaltung eines bedarfsgerechten Filialnetzes, welches aus Poststellen, Agenturen und/oder technischen Anlagen bestehen kann, mit genügend Zugangspunkten, im Inland.
- **Postdienstleistungen:** Annahme, Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von nationalen und internationalen Postsendungen in physischer und/oder elektronischer Form, Zeitungen, Werbematerialien und Paketen gemäss den Vorgaben zum Universaldienst. Annahme und Zustellung von Nachrichten und Dokumenten sowie Transformation von physischen Dokumenten in elektronische und/oder elektronische in physische Dokumente (Hybridpost) für Geschäftskunden, Privatkunden und/oder Behördenverkehr.
- **Internationale Postkunden:** Akquisition von internationalen Kunden und Kundinnen zur Sicherung des Kerngeschäfts (Pakete, Briefe, Werbung, Zeitschriften) mit gleichzeitiger Wertschöpfung im Land Liechtenstein.
- **Logistikdienstleistungen:** Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes, inklusive der damit verbundenen weiteren Dienstleistungen im Bereich der Verzo-lungen, Transporte und Kurierdienstleistungen.
- **Finanzdienstleistungen:** Gewährleistung der Versorgung mit Zahlungsdiensten, Angeboten von selektiven Finanzdienstleistungen wie das Führen von Postkonti sowie Geldtransfers mit Partnern.

- Drittleistungen: Verkauf und Vermarktung von Drittprodukten und Dienstleistungen über die Postinfrastrukturen, welche einen nachhaltigen finanziellen Beitrag leisten. Wenn verfügbar, sind Drittprodukte liechtensteinischen Ursprungs oder werden überwiegend vom liechtensteinischen Handel bezogen.
- Philatelie: Bedarfsgerechte Versorgung des nationalen und internationalen Briefmarkensammlermarktes sowie die Erweiterung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes für Sammler.

Die Liechtensteinische Post AG kann zwecks Zugang und Nutzung von e-Leistungen, Logistikdienstleistungen, postalische Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen und weiteren damit verbundenen Diensten sowie langfristiger Technologiesicherung strategische Partnerschaften im In- und Ausland eingehen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Liechtensteinische Post AG hat ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet und zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

In jenen Bereichen, die nicht durch regulatorische Vorgaben beeinflusst sind, ist eine branchenübliche Rentabilität anzustreben. Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und Investitionen sollen mittelfristig aus dem eigenen, erarbeiteten Cashflow finanziert werden.

Die Liechtensteinische Post AG bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Die Liechtensteinische Post AG hat grundsätzlich eine jährliche Dividendenausschüttung von mindestens 30 Prozent des Reingewinns vorzunehmen. Die Eigenkapitalquote darf 30 Prozent nicht unterschreiten.

Die Liechtensteinische Post AG kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungsmässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Liechtensteinische Post AG hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Liechtensteinische Post AG hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die Liechtensteinische Post AG hat ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die Liechtensteinische Post AG hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Post AG erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Die Liechtensteinische Post AG kann internationalen Post-, Logistik- und Kommunikationsorganisationen beitreten, um langfristig Know-how, Kompetenz und Partnerschaften sicherzustellen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Post AG berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach außen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates der Liechtensteinischen Post AG sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung der Liechtensteinischen Post AG, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Post AG zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHER ENTWICKLUNGSDIENST

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für den Liechtensteinischen Entwicklungsdienst

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung	5
3.1 Politische Ziele	5
3.2 Unternehmerische Ziele	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele.....	6
4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele	7
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	7
4.2 Vorgaben zu Finanzen	8
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement.....	9
4.4 Vorgaben zur Organisation.....	9
4.5 Vorgaben zur Kommunikation.....	10
5. Übrige Vorgaben der Regierung	10
6. Schlussbestimmungen	11
6.1 Abweichungen und Ausnahmen.....	11
6.2 Änderungen und Ergänzungen	12
6.3 Inkrafttreten	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) ist eine privatrechtliche Stiftung.

Der Zweck der Stiftung ist die Durchführung, Koordination und Überwachung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des Landes Liechtenstein nach dem Gesetz vom 26. April 2007 über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG), LGBl. 2007 Nr. 149. Die Gesamtkoordination der IHZE obliegt gemäss Art. 10 Abs. 2 IHZEG dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie obliegen der Regierung die Aufsicht über:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, wobei der Verein Tellerrand für solidarisches Handeln ein Mitglied in den Stiftungsrat delegiert;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung und Liquidation der Stiftung;
- die Kenntnisnahme von Reglementen

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftung vor.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung trägt zur Erfüllung der Pflichten bei, die dem Land Liechtenstein aus der internationalen Solidarität der Staatengemeinschaft entstehen, mit dem Ziel, wirkungsvolle Entwicklungsarbeit zu leisten, die Sichtbarkeit der liechtensteinischen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sicher zu stellen und die positive Wahrnehmung des Landes Liechtenstein zu stärken.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung ist im In- und Ausland Ansprechpartnerin für alle Belange der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und im Ausland eine stabile, professionell arbeitende Partnerin der Implementierungsorganisationen für die Umsetzung von Entwicklungsprogrammen und -projekten.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Stiftung orientiert sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) und setzt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten um. Die für die Stiftung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind entsprechend abzubilden. Die Auswirkungen der Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Stiftung haben bei ihren Entscheiden und Tätigkeiten ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit;
- Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 legt die Stiftung ambitionierte Klimaziele fest.

Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Diesbezüglich hat der Stiftungsrat entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Stiftung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Stiftung ist bei der Vergabe von Aufträgen durch die Geschäftsstelle, welche am Standort Liechtenstein erbracht werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) angehalten, diese soweit möglich an die einheimische Wirtschaft zu vergeben und an ökologische Kriterien zu.

4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung richtet ihre Arbeit nach den fachspezifischen Erkenntnissen aus, baut die dafür notwendigen Kompetenzen auf und hält internationale Standards sowie Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die Stiftung ist für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit verantwortlich und koordiniert ihre Tätigkeit mit inländischen, ausländischen und internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, stellt Fachpersonal für Entwicklungsprojekte zur Verfügung und vertritt das Land Liechtenstein in einschlägigen internationalen Fachgremien und -organisationen. Zudem wirkt die Stiftung in der Arbeitsgruppe zur Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung mit.

Die Projektarbeit der Stiftung ist politisch und konfessionell neutral sowie auf inhaltliche und geografische Schwerpunkte fokussiert. Die Stiftung bleibt in ihrer Arbeit unabhängig, baut aber strategische Partnerschaften mit anderen fachähnlichen Organisationen auf, ohne die konkrete liechtensteinische Wirkung zu gefährden.

Die Stiftung strebt eine sozial ausgleichende und ökologisch verträgliche Wirkung der Aktivitäten und nachhaltige Ressourcenverwendung an, handelt gerecht und bedarfsorientiert und ermöglicht keine unlauteren Begünstigungen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) Zuwendungen für spezielle Projektfinanzierungen von Dritten;
- c) Schenkungen und Legate;
- d) übrige Einkünfte.

Die Stiftung verzichtet auf Spendensammlungen in Liechtenstein.

Die Regierung stellt der Stiftung rund 60% des Gesamtbudgets der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

Die Stiftung soll möglichst keine finanziellen Reserven bilden.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal. Diese Regelung gilt nur für Mitarbeitende in Liechtenstein. Bei Auslandseinsätzen orientiert sich die Lohnstruktur an den spezifischen Bedingungen des Arbeitsmarkts.

Die Stiftung stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen mindestens halbjährlich und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Stiftung hat ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Stiftung hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Stiftung fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie die Interessen des Landes mit einzubeziehen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

Die Stiftung informiert die liechtensteinische Bevölkerung über entwicklungspolitische Fragestellungen und über die konkrete liechtensteinische Entwicklungszusammenarbeit.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Übrige Vorgaben der Regierung

Der Stiftungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied zeitnah über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung, der Tätigkeitsfelder sowie weiteren wesentlichen Vorkommnissen der Stiftung, stattzufinden.

Der Stiftungsrat hat zudem die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Die Stiftung legt dem zuständigen Ministerium jeweils auf Ende November eines Jahres eine detaillierte provisorische Planung für das kommende Jahr vor, die Auskunft gibt über:

die Projektarbeit, Budgetplanung, Verteilung der Finanzen nach inhaltlichen Projektkategorien, Verteilung der Finanzen nach Schwerpunktregionen, die Öffentlichkeitsarbeit in Liechtenstein, die Geschäftsleitung und Organisationsentwicklung der Stiftung.

In der Jahresplanung werden so weit möglich konkrete Erfolgskriterien definiert. Sie bildet die Grundlage für den jährlichen Leistungsauftrag der Regierung an die Stiftung.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende Mai des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Strategie der Stiftung, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code sowie die Erfüllung des Leistungsauftrags dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, den 30. Januar 2024

LNR 2024-117

REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler

Regierungsrätin

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHER RUNDFUNK (LRF)

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF)

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Politische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	7
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	8
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	8
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	9
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	10
4.4 Vorgaben zur Organisation	11
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	11
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
5. Schlussbestimmungen	12
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	12
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	12
5.3 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) erlassen und Art. 46 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 23. Oktober 2003 über den Liechtensteinischen Rundfunk, festgelegt.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF). Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des LRF und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 46 des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Antragstellung nach Art. 43 LRFG („Beschwerden und Anträge“);
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Der LRF gewährleistet mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen „Radio Liechtenstein“. Der LRF versorgt die Hörer und Hörerinnen mit einem lokalen und regionalen Programm unter besonderer Berücksichtigung von Inhalten mit Bezug zu Liechtenstein. Dabei wird die Einhaltung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme unter Berücksichtigung aller gesellschaftspolitischen Bereiche sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des LRF gewährleistet. Darüber hinaus bietet der LRF Online-Angebote an, die das Radioprogramm ergänzen und vertiefen.

Die Regierung achtet jederzeit die journalistische Freiheit und Unabhängigkeit des LRF. Im Krisen- und Katastrophenfall stellt der LRF die notwendige und

zweckdienliche Sendezeit kostenlos zur Verfügung und kooperiert diesbezüglich eng mit der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem Amt für Bevölkerungsschutz.

Der LRF informiert die Regierung frühzeitig über zukünftige Entwicklungen im Medienbereich, insbesondere in technischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Hinsicht.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass der LRF als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Der LRF deckt den öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag ab und positioniert sich als führendes Medium aus der Region und für die Region mit Fokus Liechtenstein.

Die unmittelbar umliegenden Regionen können zur Sicherstellung und allfällig weiteren Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit ebenfalls ergänzend abgedeckt werden. Dazu werden Informationen zu allen gesellschaftspolitischen Themen im lokalen, regionalen und überregionalen Bereich sowie internationale Nachrichten und Beiträge, Unterhaltung und ein mehrheitsfähiges Musikprogramm angeboten. Die Reichweite, vor allem im Kerngebiet Liechtenstein, soll weiter gesteigert bzw. auf hohem Niveau gehalten werden.

Im Kerngeschäft setzt der LRF neben dem Radioprogramm verstärkt auf die digitalen Medienangebote. Diese Angebote müssen zum Auftrag und zur Positionierung des LRF passen bzw. das Medium Radio und den damit verbundenen Grundauftrag ergänzen, vertiefen und stärken.

Der LRF kann zur Erreichung der Ziele auch Kooperationen eingehen. Er kann mit anderen Medien, insbesondere Rundfunkgesellschaften, unter anderem in den Bereichen Technik, Verbreitung, Programmausweitung und neue Programme,

Redaktion, Onlinedienste, Produktionen und Radiowerbung zusammenarbeiten. Die journalistische Unabhängigkeit des LRF und seinen Mitarbeitenden muss jedoch gewährleistet bleiben.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Der LRF strebt eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit an. Dazu schöpft er das bestehende Kundenportfolio im lokalen und regionalen Verbreitungsgebiet optimal aus und akquiriert neue Kunden und Kundinnen, um so weitere Werbeeinnahmen im Sendegebiet zu generieren.

Der LRF geht mit seinen zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet seine Leistungen mit erster Priorität auf den Markt Liechtenstein und in zweiter Priorität zur Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit auf die unmittelbar umliegenden Regionen aus.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich der LRF bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des LRF haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;

- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Der LRF hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe des LRF stellen eine effektive, effiziente und konsumentenorientierte Durchführung des gesetzlichen Auftrages sicher. Sie haben zudem dafür zu sorgen, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag nach Massgabe des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“ (LRFVG) sowie dieser Eignerstrategie erfüllt wird.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) planen und erstellen ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+. Nach der Fertigstellung des Netzes wird dieses durch die LKW betrieben. Sobald das landesweite, inländische UKW und DAB+ Netz verfügbar ist, hat der LRF dieses zur Verbreitung seiner Rundfunkprogramme gegen Entgelt zu nutzen. Für die vom LRF veranstalteten und verbreiteten Programme gelten insbesondere die Grundsätze der Qualität, Unabhängigkeit und Objektivität und dienen der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sämtliche Angebote sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

Der LRF verfügt über ein Redaktionsstatut, welches die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Mitarbeitenden bei ihrer redaktionellen Arbeit sicherstellt. Der LRF veröffentlicht das Redaktionsstatut in geeigneter Weise.

Der LRF hat seine Radioprogramme und Onlinedienste kostenlos und frei zugänglich anzubieten. In Onlineangeboten können branchenübliche zusätzliche Werbemaßnahmen realisiert werden.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Der LRF finanziert seine Ausgaben durch einen jährlichen Landesbeitrag, Werbeeinnahmen sowie allfällige weitere Einnahmen. Der LRF hat dabei eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben.

Die Beiträge des Landes bestehen aus dem Landesbeitrag, welcher einen ordentlichen Investitionskostenbeitrag enthält und einem allfälligen ausserordentlichen Investitionskostenbeitrag. Grundlage für die Ermittlung des Landesbeitrages und eines allfälligen ausserordentlichen Investitionskostenbeitrages ist ein vom LRF vorzulegender, mit dem zuständigen Ministerium abzustimmender Finanzplan über 4 Jahre, der alle wesentlichen Einnahmen, Ausgaben, Investitionen und Desinvestitionen in einem ausreichenden Detaillierungsgrad abdeckt. Die wesentlichen Positionen des Finanzplans sind mit entsprechenden Erläuterungen zu versehen.

Der Landesbeitrag wird durch die Regierung jährlich im Rahmen des Landesvoranschlages festgelegt und durch den Landtag genehmigt. Die Auszahlung an den LRF erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrates per Jahresbeginn. Der LRF darf den Landesbeitrag nutzen, um Reserven für Investitionen anzulegen sowie Schwankungen bei den Werbeeinnahmen auszugleichen.

Ein allfälliger ausserordentlicher Investitionskostenbeitrag gemäss Art. 38 Abs. 2 LRFG ist vom Verwaltungsrat jährlich bei der Regierung im Rahmen der Erarbeitung des Landesvoranschlags zu beantragen, sofern der LRF die Investitionen nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist. Investitionen sind so auszurichten, dass die Zielvorgaben gemäss Eignerstrategie erreicht werden können.

Die im Gesetz vorgesehene Globalkreditvereinbarung enthält Einzelheiten hinsichtlich des Landesbeitrags, insbesondere zur Gewinn- und Verlustverwendung. Die Globalkreditvereinbarung enthält zudem Regelungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Investitionskostenbeiträgen des Landes.

Die Eigenkapitalquote des LRF soll mindestens 50 Prozent betragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Der LRF betreibt ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu betreiben.

Der LRF hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Der LRF hat seine Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Radioprogrammen, die auf verschiedenen Kanälen ausgestrahlt werden können, und allfälligen weiteren Angeboten effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Der LRF hat eine engagierte und zeitgemässe Volontärsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um im Krisen- und Katastrophenfall die Öffentlichkeit zweckdienlich informieren und den Betrieb eines Radios sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz (Einsatzplan und Notfallstudio in Vaduz).

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Der LRF berücksichtigt bei der Kommunikation im eigenen Namen nach aussen die Tatsache, dass er ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen

hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung des LRF, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat des LRF zur Kenntnisnahme und sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE LANDESMUSEUM

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für das Liechtensteinische Landesmuseum

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	8
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	10
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
5. Schlussbestimmungen	12
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
5.2 Inkrafttreten	12

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Das Liechtensteinische Landesmuseum ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG), LGBl. 2009 Nr. 369.

Der Zweck des Liechtensteinischen Landesmuseums ist

- a) die Sammlung, Pflege, Ausstellung und Inhaltsvermittlung liechtensteinischen Kulturgutes;
- b) die Förderung des Verständnisses der Landeskunde und Geschichte Liechtensteins;
- c) die Führung des Liechtensteinischen Landesmuseums.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über das Liechtensteinische Landesmuseum. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 13 LLMG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;

- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Liechtensteinischen Landesmuseums vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Das Liechtensteinische Landesmuseum ist das Nationalmuseum Liechtensteins. Seine Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln der liechtensteinischen Geschichte, Landeskunde, Kultur und Natur. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes und zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert bei allen Generationen das Verständnis für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins und macht diese der Bevölkerung zielgruppengerecht zugänglich.

3.2 Unternehmerische Ziele

Das Liechtensteinische Landesmuseum bietet in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, namentlich im Stammhaus, in der Schatzkammer Liechtenstein, im Postmuseum sowie im Bäuerlichen Wohnmuseum in Schellenberg, ein attraktives Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm. Dafür entwickelt es eigene Sonderausstellungen, geht Kooperationen mit anderen Museen, Ausstellungshäusern sowie Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür auch international ein attraktiver Partner.

Das Liechtensteinische Landesmuseum sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen kulturhistorischen Museumswelt wahr. Bei Bedarf unterstützt es die Gemeinden mit geeignetem Expertenwissen.

Das Liechtensteinische Landesmuseum verfügt über ein Marketingkonzept, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich das Liechtensteinische Landesmuseum bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen

massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Liechtensteinischen Landesmuseums haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Das Liechtensteinische Landesmuseum hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Das Liechtensteinische Landesmuseum arbeitet gemäss den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics in Museums).

Das Liechtensteinische Landesmuseum garantiert hohe Qualität im Bereich von Sammlungspflege und -ausbau, im Ausstellungswesen, in der Kulturvermittlung (inkl. Schulen) und in der Forschung. Für jeden dieser vier Bereiche erstellt das Liechtensteinische Landesmuseum ein Konzept, welches die Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie die Ziele definiert. Diese Konzepte sind dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Die Sammlung ist vollständig zu erfassen. Sammlungsbestände dürfen nur mit Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräusserlich.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte des Liechtensteinischen Landesmuseums sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen dem Liechtensteinischen Landesmuseum finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen ermöglichen.

Die maximale Reservenhöhe des Liechtensteinischen Landesmuseums beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Das Liechtensteinische Landesmuseum hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt organisatorisch sicher, dass es seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge des Liechtensteinischen Landesmuseums erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Das Liechtensteinische Landesmuseum berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen ist und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministeriumabgestimmte Kommunikation.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit dem Liechtensteinischen Landesmuseum regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Das Liechtensteinische Landesmuseum wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eigenerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website des Liechtensteinischen Landesmuseums veröffentlicht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesmuseums zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

EIGNERSTRATEGIE
LIECHTENSTEIN MARKETING

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für Liechtenstein Marketing

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	6
3.1 Politische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	7
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	9
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	9
4.1.1 Wirtschaftsstandort	9
4.1.2 Tourismus.....	9
4.1.3 Projekte und Grossveranstaltungen	10
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	10
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	11
4.4 Vorgaben zur Organisation	11
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	12
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
5. Schlussbestimmungen	13
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	13
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	13
5.3 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 13 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG) vom 20. Oktober 2011 festgelegt.

Liechtenstein Marketing ist eine selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts. Die Organe von Liechtenstein Marketing sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorischen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organisation sind im SFG, in den Statuten und im Organisationsreglement von Liechtenstein Marketing geregelt.

Liechtenstein Marketing obliegt die Sicherstellung der Vermarktung Liechtensteins als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination und umfasst besonders:

- die Umsetzung einer übergeordneten Marketingstrategie und die Betreuung einer effektiven Medienarbeit und Landeskommunikation;
- die Gewährleistung eines wirksamen Standort- und Reputationsmanagements;
- die Sicherstellung eines professionellen Destinationsmanagements;
- die Durchführung von und Mitwirkung an Grossveranstaltungen im In- und Ausland.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin von Liechtenstein Marketing. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von Liechtenstein Marketing und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 13 des Gesetzes zur Standortförderung wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates,
- die Genehmigung der Statuten,
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
- die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Verwaltungsrates,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates,
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet mit der Förderung des Standortes Liechtenstein die Orientierung an einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung, die auf die Anliegen der natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt Rücksicht nimmt. Hierbei wird das Ziel einer einheitlichen und wirksamen Landeskommunikation nach aussen und nach innen mit klaren Kernbotschaften sowie die Profilierung und Pflege des Marketingauftritts Liechtensteins verfolgt. Liechtenstein Marketing verkörpert das Kompetenzzentrum für Fragen zur Kommunikation und Vermarktung des Landes Liechtenstein. Liechtenstein Marketing stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu Themen der Positionierung und Vermarktung Liechtensteins zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen aufmerksam.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass Liechtenstein Marketing als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, als Partner für in- und ausländische Ansprechpartner sowie betriebswirtschaftlich geführt wird.

Primäres Ziel ist die Positionierung und Vermarktung Liechtensteins als Wirtschaftsstandort und als touristische Destination. Dabei ist Liechtenstein Marketing zentraler Ansprechpartner für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im In- und Ausland im Interesse des Landes.

Grundvoraussetzungen für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes sind optimale Rahmenbedingungen mit einer liberalen Wirtschaftspolitik. Ein aktiver Wissensaustausch mit in- und ausländischen Kooperationspartnern steht dabei im Zentrum, wie auch eine nationale und internationale Vernetzung. Ziele sind die

Unterstützung von bestehenden Unternehmen und die Ansiedlung von neuen Unternehmen, wodurch zusätzliches Steuersubstrat generiert werden soll.

Dank eines professionellen Tourismusmanagements ist die touristische Entwicklung sichergestellt. Darunter wird die strategische Führung und Vermarktung des Standorts Liechtenstein verstanden. Insbesondere die Kooperationen zwischen den Leistungsträgern (Beherbergungsbetriebe, Anbieter von Freizeitdienstleistungen und Gemeinden) soll gefördert werden, damit hier Synergien beispielsweise von Paketangeboten geschaffen und vermarktet werden können.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Liechtenstein Marketing soll kostendeckend geführt werden, damit die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sichergestellt ist. Liechtenstein Marketing setzt die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.

Die Regierung erwartet, dass Liechtenstein Marketing seine Ausgaben gemäss Gesetz finanziert über:

- den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen;
- einen Landesbeitrag;
- Kurtaxen;
- weitere Einnahmen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich Liechtenstein Marketing bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele

kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe von Liechtenstein Marketing haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Liechtenstein Marketing hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe von Liechtenstein Marketing haben permanent eine effektive, effiziente und zukunftsgerichtete Standortförderung sicherzustellen. Dazu kann Liechtenstein Marketing in Abstimmung mit der Regierung strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken deutlich überwiegen.

Dabei lässt sich Liechtenstein Marketing von den internationalen Vorgaben und Standards leiten und setzt diese zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Liechtenstein um.

Es ist die Aufgabe von Liechtenstein Marketing, periodisch zu evaluieren, welche strategischen Ausrichtungen des Standortes unter Berücksichtigung der Reputation zu schaffen sind.

4.1.1 Wirtschaftsstandort

Im Bereich Wirtschaftsstandort verfolgt Liechtenstein Marketing das Ziel, Liechtenstein als Wirtschaftsstandort zu positionieren und zu vermarkten und so im Sinne einer Standortpromotion bei der Ansiedlung von neuen Unternehmen als zentraler Ansprechpartner zu fungieren. Die Durchführung eines gezielten Standortmarketings und die Verfügbarkeit von aktuellen Basisinformationen über den Wirtschaftsstandort bilden dafür die Grundlage. Liechtenstein Marketing ist die erste Anlaufstelle für Interessenten, um sich über den Wirtschaftsstandort Liechtenstein zu informieren und dient zusätzlich als zentrale Stelle für die Vermittlung von Ansprechpartnern.

4.1.2 Tourismus

Im Geschäftsfeld Tourismus verfolgt Liechtenstein Marketing das Ziel, ein professionelles Produktmanagement und Marketing sowie die Durchführung von verkaufsfördernden Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen

Leistungserbringern sicherzustellen. Dazu entwickelt Liechtenstein Marketing bei Bedarf auch zusammen mit Partnern Themenkampagnen und Messen und führt diese in definierten Zielmärkten durch. Des Weiteren strebt Liechtenstein Marketing eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit Gemeinden an, um auch den allgemeinen Verkauf von touristischen Produkten und Angeboten voranzutreiben.

4.1.3 Projekte und Grossveranstaltungen

Liechtenstein Marketing ist als Kompetenzzentrum die zentrale Anlaufstelle für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Interesse des Landes. Liechtenstein Marketing repräsentiert und vermarktet Liechtenstein im In- und Ausland mittels Durchführung von Projekten und ausserordentlichen sowie wiederkehrenden Grossveranstaltungen. Daneben soll Liechtenstein Marketing sicherstellen, dass die visuelle Präsenz bei staatlich unterstützten Anlässen gewährleistet ist.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Liechtenstein Marketing hat seine Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen und grundsätzlich ein ausgeglichenes Budget anzustreben. Liechtenstein Marketing verwendet die ihr gemäss Gesetz zustehenden Mittel im Rahmen eines Leistungsauftrages, welcher die Regierung nach Anhörung des Verwaltungsrates erlässt.

Im Rahmen des Leistungsauftrags werden die Leistungen definiert, welche von Liechtenstein Marketing in den jeweiligen strategischen Geschäftsfeldern erbracht werden und durch den Landesbeitrag abgedeckt sind. Des Weiteren werden konkrete Ziel- und Messgrössen zur Erfolgskontrolle hinterlegt.

Grosse Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet und zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Betrieblich notwendige Reserven dürfen lediglich bis zur Grenze von 25 Prozent des von der Regierung genehmigten Ausgabenbudgets gebildet werden. Werden diese 25 Prozent überschritten, wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese Grenze nicht überschritten wird.

Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservehöhe notwendig machen, kann die Regierung eine Ausnahmeregelung beschliessen. Diesbezüglich ist ein separater Antrag an die Regierung zu stellen.

Liechtenstein Marketing hat ein angemessenes Controlling mit entsprechender Kostenrechnung nach Kostenträgern und Projekten zu führen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Liechtenstein Marketing hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Liechtenstein Marketing hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Liechtenstein Marketing hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Liechtenstein Marketing berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat von Liechtenstein Marketing hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von Liechtenstein Marketing, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat von Liechtenstein Marketing hat die Umsetzung der Eigentümerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat von Liechtenstein Marketing zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

EIGNERSTRATEGIE

TELECOM LIECHTENSTEIN AG

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Telecom Liechtenstein AG

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Politische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	7
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	9
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	9
4.1.1 Kerngeschäft	9
4.1.2 Wachstumsfelder	10
4.1.3 Weitere Effizienzverbesserung und Kosteneinsparungen...	10
4.1.4 Strategische Kooperation.....	11
4.1.5 Sonstige Vorgaben	11
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	11
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	13
4.4 Vorgaben zur Organisation	13
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	14
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	14
5. Schlussbestimmungen	15
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	15
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	15
5.3 Inkrafttreten.....	15

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) und Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG), festgelegt.

Das Land Liechtenstein hält 100 Prozent der Aktien der Telecom Liechtenstein AG und ist damit alleinige Eigentümerin. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen.

Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie der Telecom Liechtenstein AG und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen der Generalversammlung wahr, insbesondere durch:

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung und Änderung der Statuten.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat, abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Telecom Liechtenstein AG soll die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft nach marktfähigen Produkten und Dienstleistungen im Kernbereich der elektronischen Kommunikation (im Mobil- und Festnetz) und damit verbundenen konvergenten Märkten der Informationstechnologie (ICT/IKT) sowie des Rundfunks (Radio/Fernsehen) abdecken. Technische Entwicklungen innerhalb des Kerngeschäfts sind zur Gewährleistung wettbewerbsfähiger Angebote und im Sinne der Standortattraktivität aufmerksam zu verfolgen.

Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Kerndienstleistungen in dem sich schnell wandelnden und aus einer Skalierungsperspektive sehr kleinen Telekommunikationsmarkt Liechtenstein kann das Unternehmen,

aufbauend auf ihre Kernkompetenzen, mit dem Kerngeschäft synergiestiftende Partnerschaften und Skalierungsmodelle eingehen.

Die Telecom Liechtenstein AG stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu Themen der elektronischen Kommunikation zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen aufmerksam, insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Sicherheit und technischer Fortschritt.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die Telecom Liechtenstein AG als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Die Regierung erwartet von der Telecom Liechtenstein AG die Umsetzung beziehungsweise die Einhaltung der strategischen Ziele, insbesondere in den folgenden Punkten:

- Die Telecom Liechtenstein AG richtet ihre Geschäftstätigkeit vor allem auf den Markt Liechtenstein aus.
- Die bedarfsorientierte und kostenbewusste Planung der Dienste wird mit der Netzinfrastrukturplanung der Liechtensteinischen Kraftwerke abgestimmt.
- Mit den Standards in Liechtenstein sollen in der Breitbandkommunikation mindestens die im Europäischen Wirtschaftsraum anvisierten Ziele erreicht werden. Die Telecom Liechtenstein AG erbringt den Universaldienst gemäss den Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes.
- Die Sicherstellung der Erreichbarkeit Liechtensteins unter der Landesvorwahl +423 ist mit hoher Priorität zu behandeln.
- Der Auf- und Ausbau weiterer Geschäftsfelder im In- und Ausland hat nahe an den Kernkompetenzen der Telecom Liechtenstein AG und risikoarm zu erfolgen. Dienstleistungen im Ausland haben nahe an den Kernkompetenzen und

mit dem Kernzweck der Förderung von Synergien und Skaleneffekten mit dem Kerngeschäft risikoarm zu erfolgen.

- Die Telecom Liechtenstein AG nutzt die Netzinfrastruktur, die durch die Liechtensteinischen Kraftwerke als landeseigener Netzinfrastrukturanbieter zur Verfügung gestellt wird.
- Mit den Standards in Liechtenstein sollen in der Breitbandkommunikation mindestens die im Europäischen Wirtschaftsraum anvisierten Ziele erreicht werden. Die Telecom Liechtenstein AG erbringt den Universaldienst gemäss den Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Telecom Liechtenstein AG erwirtschaftet Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung von notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen sowie um den Kunden und Kundinnen ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis zu bieten.

Die Telecom Liechtenstein AG geht mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet ihre Leistungen auf den Markt Liechtenstein aus.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein und zu möglichst optimalen Rahmenbedingungen leisten.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Telecom Liechtenstein AG bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die

Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Telecom Liechtenstein AG haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Telecom Liechtenstein AG hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

4.1.1 Kerngeschäft

Die Telecom Liechtenstein AG sorgt für die Versorgung Liechtensteins mit qualitativ hochstehenden und nachfragegerechten Kommunikationsdienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen. Dies umfasst im Kerngeschäft festnetzgebundene und mobile Sprach- und Datendienste sowie verbundene Netzdienste auf Vorleistungsebene. Die internationale Erreichbarkeit Liechtensteins ist in hohem Masse sicherzustellen.

Bei der Geschäftstätigkeit sind insbesondere die nachstehenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Festnetz-Telefonie: Gestaltung eines kundengerechten Angebotes auf international wettbewerbsfähigem Niveau;
- Datendienste und Breitbandinternet: Bereitstellung eines nachfragegerechten und qualitativ hochstehenden Angebots auf internationalem Niveau, das die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes fördert und der Bevölkerung die Teilnahme an der digitalen Gesellschaft ermöglicht;
- Mobilfunk: Gestaltung eines nachfragegerechten Angebotes, insbesondere von Bündelprodukten oder Produkten zur Sortimentsergänzung; Ausbau des Marktanteils mit liechtensteinischen Nummerierungsressourcen;
- Universaldienst: Sicherstellung eines kosteneffizienten Universaldienstes auf hohem Niveau; Bewerbung im Falle einer neuen Ausschreibung;
- Internationale Erreichbarkeit: Sicherstellung einer bestmöglichen Erreichbarkeit Liechtensteins unter der Landesvorwahl +423; die Telecom Liechtenstein AG betreibt für den eigenen Wirkungskreis ein wirksames Missbrauchs-

Management, arbeitet im Bereich der Missbrauchsbekämpfung mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammen und engagiert sich in den entsprechenden internationalen Gremien; sie unterlässt reputationsschädigende und die Erreichbarkeit beeinträchtigende Geschäftstätigkeiten;

- Regulatorische Vorgaben: Umsetzung und Anwendung gesetzlich oder regulatorisch angeordneter Massnahmen (z.B. Interkonnektionsverpflichtungen und andere Zugangsleistungen) im Interesse eines fairen Wettbewerbs;
- Sonder- und Mehrwertnummern Schweiz: Die Telecom Liechtenstein AG stellt den Zugang zu den schweizerischen Sonder- und Mehrwertdienstenummern sicher.
- Radio- und Fernsehprogramme: Bereitstellung einer der Nachfrage entsprechenden Programmwahl über Breitbandnetze unter Einschluss des Landes- und der Gemeindekanäle sowie der inländischen Radio- und Fernsehprogramme.

4.1.2 Wachstumsfelder

Die Telecom Liechtenstein AG nutzt das bestehende Know-how über das Kerngeschäft hinaus und entwickelt die erfolgreich aufgebauten Wachstumsfelder konsequent weiter. Dadurch soll der Rückgang im Kerngeschäft kompensiert werden können.

4.1.3 Weitere Effizienzverbesserung und Kosteneinsparungen

Die Telecom Liechtenstein AG schöpft alle weiteren Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung und Kostenoptimierung aus, soweit dies ohne Gefährdung eines angemessen hohen Qualitätsniveaus der angebotenen Leistungen möglich ist.

Auf kostspielige Sonderlösungen und Eigenentwicklungen soll, wenn immer möglich, verzichtet werden, indem auf Standardlösungen soweit diese am Markt verfügbar sind oder auf die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (inkl. Gemeinschaftsentwicklung) zurückgegriffen wird.

4.1.4 Strategische Kooperation

Die Telecom Liechtenstein AG kann zur Sicherung des Zugangs und zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsnetzen und damit verbundenen Diensten und Produkten sowie zur langfristigen Sicherung des Zugangs zu technologischem Know-how strategische Partnerschaften eingehen, sofern dies für die Sicherstellung einer eigenwirtschaftlich nachhaltigen Geschäftsentwicklung und zur Überwindung der strukturellen Herausforderungen des kleinen liechtensteinischen Kommunikationsmarktes zweckdienlich ist.

4.1.5 Sonstige Vorgaben

Die Telecom Liechtenstein AG nimmt bei der Versorgung des Landes mit elektronischen Kommunikationsdiensten eine zentrale Stellung ein. Aufgrund ihrer Aktivitäten auf zahlreichen Produktmärkten unterliegt sie deshalb sowohl wettbewerbsrechtlichen als auch regulatorischen Sonderverpflichtungen. Unbeschadet dieser Verpflichtungen im Einzelfall verhält sich das Unternehmen fair, nichtdiskriminierend und regulierungskonform sowie kooperationsbereit gegenüber den zuständigen Behörden.

Die Telecom Liechtenstein AG kann Kooperationsmodelle mit Vertriebspartnern und der gewerblichen Wirtschaft Liechtensteins aufrechterhalten oder neu aufbauen, wobei die Einhaltung von Service- und Qualitätsanforderungen für Vertriebskanäle vorausgesetzt werden. In Liechtenstein dürfen keine Exklusivitätsverträge für Lieferanten und Vertriebskanäle eingegangen werden.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Telecom Liechtenstein AG hat ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet sind und zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu

informieren. Unverhältnismässig hohe Investitionsrisiken, die sich für den Eigner negativ auswirken könnten, sind zu vermeiden.

Die Telecom Liechtenstein AG bildet die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven. Die Telecom Liechtenstein AG hat grundsätzlich eine jährliche Dividendenausschüttung von mindestens 30 Prozent des Reingewinns vorzunehmen, sofern die Eigenkapitalquote mindestens 40 Prozent beträgt.

Die Telecom Liechtenstein AG kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen. Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungs-mässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Telecom Liechtenstein AG hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Telecom Liechtenstein AG hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die Telecom Liechtenstein AG hat ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine auf Dynamik im Marktumfeld und damit auf Veränderung angepasste Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und der Führung sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die Telecom Liechtenstein AG hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge der Telecom Liechtenstein AG erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Telecom Liechtenstein AG berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach außen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat der Telecom Liechtenstein AG hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung der Telecom Liechtenstein AG, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat der Telecom Liechtenstein AG zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2023-1585

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin

EIGNERSTRATEGIE

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Universität Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	4
2. Zweck der Eignerstrategie	4
3. Ziele der Regierung	5
3.1 Bildungspolitische Ziele	5
3.2 Unternehmerische Ziele	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele.....	6
4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele	7
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	7
4.2 Vorgaben zu Finanzen	9
4.3 Vorgaben zu Reporting, Risk Management und IKS.....	10
4.4 Vorgaben zur Organisation.....	10
4.5 Vorgaben zur Kommunikation.....	11
5. Übrige Vorgaben der Regierung	11
6. Schlussbestimmungen	12
6.1 Abweichungen und Ausnahmen.....	12
6.2 Änderungen und Ergänzungen	13
6.3 Inkrafttreten	13

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Universität Liechtenstein ist eine selbstständige Stiftung öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBl. 2005 Nr. 3.

Die Universität lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften und erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung. Sie bietet gestufte Bachelor-, Master- und Doktorandenstudiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge an.

Im Rahmen der Oberaufsicht über die Universität obliegt der Regierung neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nach Art. 37 LUG insbesondere: die Wahl des Präsidenten und weiterer Mitglieder des Universitätsrates;

- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung des Universitätsrates;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Universitätsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Universitätsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, vorbehaltlich Art. 25a Abs. 2 LUG.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Universität vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Universitätsrat, Rektorat und Universitätsangehörige bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich. Die Eignerstrategie wird mit Blick auf die jeweilige Leistungs- und Finanzierungsperiode durch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Universität konkretisiert.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Universität leistet einen massgeblichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung auf Tertiärstufe sowie zu Forschung und Innovation auf politisch neutraler Basis. Die Universität setzt in ihrem Leistungsportfolio auf eine Fokussierungs- und Qualitätsstrategie in Lehre und Forschung. Dank der Ausrichtung der Universität auf diese bildungspolitischen Ziele wird die Grundlage geschaffen, dass insbesondere dem Land Liechtenstein hervorragend ausgebildete Fach- und Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Die Universität nimmt sich ganz besonders Fragen und Themen von regionaler Relevanz an. Sie identifiziert kontinuierlich die relevanten Treiber in der regionalen Hochschullandschaft und definiert diese als Kernthemen ihrer strategischen Stossrichtungen. Damit liefert die Universität auch einen gesellschafts- und bildungspolitischen Beitrag zur Prosperität und Attraktivität dieser Region.

Die fokussierte Ausrichtung und die hohe Qualität des Angebots der Universität stärken zusammen mit der Vertiefung der wissenschaftlichen Basis in den Kernthemen das Ansehen Liechtensteins in dieser Region und in der internationalen Gemeinschaft.

Die Universität steht der Regierung als kompetente Denkfabrik und Ansprechpartnerin für komplexe Fragen beratend zur Seite. Zudem bildet sie eine politisch neutrale Plattform, um nationale und internationale Themen öffentlich darstellen und diskutieren zu können. Die Universität unterstützt den Digitalisierungsprozess in Liechtenstein aktiv und leistet einen wissenschaftlichen Beitrag zur digitalen Entwicklung.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Universität geht mit anderen Universitäten, Forschungsinstitutionen und mit Unternehmen aus der Wirtschaft im Rahmen der Eignerstrategie ausgewählte Partnerschaften in Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer ein.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Organe der Universität nehmen bei der Festlegung der Strategie und bei deren Umsetzung ihre ethische, soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen, insbesondere den Studierenden, wahr. Die Universität fördert das persönliche und gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen und bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Gesellschaft nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu handeln.

Die Universität orientiert sich bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. Sustainable Development Goals (SDG)) und setzt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten um. Die für die Universität massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Universität haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische, soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Studierenden, den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter sowie Massnahmen zur Förderung von Equity, Diversität und Inklusion;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Studierenden und Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;

- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen in einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Universitätsrat im Rahmen der Strategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Universität hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Universität lehrt und forscht in den Bereichen Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Die Universität fokussiert sich auf inhaltliche Schwerpunkte in Lehre und Forschung, die vor dem Hintergrund der nationalen und regionalen Relevanz auch eine internationale Ausrichtung aufweisen und entsprechende Beachtung finden.

Die enge Verwurzelung der Universität in der Region äussert sich unter anderem in einem attraktiven Angebot der Lehrgänge und einem Weiterbildungsangebot, das sich an den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft und Gesellschaft orientiert.

Die Universität fokussiert sich auf folgende inhaltliche Schwerpunkte in Lehre und Forschung:

- Architektur und Raumentwicklung;
- Entrepreneurship & Management;

- Finance & Economics;
- Information Systems and Computer Science; und
- Wirtschaftsrecht, darunter mit Fokus auf Gesellschaft-, Stiftung- und Trustrecht, Bank- und Finanzmarktrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Cyberstrafrecht, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht sowie Philanthropie

Das Leistungsangebot der Universität umfasst konsekutive Studiengänge (Bachelor, Master und Doktorat). Darüber hinaus gewährleistet die Universität eine adäquate Forschung in den inhaltlichen Schwerpunkten. Durch Weiterbildungsstudiengänge (EMBA, LLM, MBA, MAS, DAS, CAS) und Weiterbildungsveranstaltungen (Tagungen, Symposien, Vorträge etc.) sowie die zeitliche Strukturierung der konsekutiven Lehrgänge leistet die Universität einen wesentlichen Beitrag zum lebens- und berufsbegleitenden Lernen. Sie trägt mit bedarfsgerechtem Wissens- und Technologietransfer zur Innovationskraft des Landes bei.

Die Universität gestaltet ihre Angebote in der Aus- und Weiterbildung bedarfsorientiert.

Die Universität garantiert eine hohe Qualität in Lehre, Forschung sowie Weiterbildung. Diese hohe Qualität wird gewährleistet durch:

- ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Entwicklungssystem;
- gezielte Auswahl der Lehrenden und Forschenden;
- international anerkannte Berufungsverfahren;
- regelmässige und systematische Evaluationen der Lehrqualität, des Forschungsausbaus und der Transferleistungen;
- Akkreditierung der Institution und der Studiengänge durch international anerkannte Akkreditierungsorgane;
- Publikationen in wissenschaftlich anerkannten Journalen;
- Teilnahme an Rankings; sowie
- klar geregelte Prüfungsverfahren

Die Universität entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Aufnahme von Studieninteressierten, wobei bilaterale Vereinbarungen mit Österreich und der Schweiz sowie weitere relevante internationale Verpflichtungen zu beachten sind.

Die Universität ist in Lehre und Forschung unabhängig. Es gilt der Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung.

Der Universitätsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen

Der jährliche Staatsbeitrag steht zur Grundfinanzierung der konsekutiven Studiengänge für 500 bis 800 Studierende, der Weiterbildungsstudiengänge, zur Basisfinanzierung der Forschung sowie für Mieten, Betrieb und laufenden Unterhalt der Infrastruktur zur Verfügung.

Die Universität trägt mit Einnahmen aus Studiengebühren, durch Einkünfte aus Weiterbildung und aus Transferleistungen sowie durch Erträge aus Zweit- und Drittmitteln (Beiträge aus Vereinbarungen, indirekte Forschungsbeiträge, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, usw.) zur Eigenfinanzierung der Universität bei.

Die Regierung kann auf Antrag Zusatzfinanzierungen leisten.

Der Universitätsrat erlässt eine Regelung für den Aufbau und die Strukturierung des Eigenkapitals sowie auch Richtlinien betreffend die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie insbesondere zur nachhaltigen Finanzierung von Stiftungslehrstühlen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Universität stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom

Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist zu vermeiden.

Der Universitätsrat genehmigt Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen.

Der Campus auf dem Spörry-Areal wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Übrigen findet die Entwicklung der räumlichen Infrastruktur in Koordination mit der Regierung statt.

4.3 Vorgaben zu Reporting, Risk Management und IKS

Der Universitätsrat gibt dem Rektorat das Konzept eines Berichtswesens (Management-Informationssystem; kurz MIS) vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Durch das MIS soll der Universitätsrat regelmässig die notwendigen Angaben und Unterlagen erhalten, um einerseits alle für die Universität wichtigen Entscheidungen zuverlässig und zeitgerecht fassen zu können, sowie um andererseits jederzeit in der Lage zu sein, die Verpflichtungen im Rahmen der Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung fristgerecht wahrnehmen zu können.

Die Universität hat ein angemessenes, aber umfassendes Risk-Management-System aufzubauen und zu betreiben, um auf mögliche Ereignisse vorbereitet zu sein und mit diesen auch kompetent umgehen zu können. Als Bestandteil des Risk Managements ist ein einheitliches Internes Kontrollsystem (IKS) über die gesamte Universität zu führen. Zur Verbesserung der Effektivität von Risk Management, internem Kontrollumfeld und Unternehmensführung kann der Universitätsrat eine unabhängige Interne Revision schaffen, welche direkt dem Universitätsrat rapportiert.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Der Universitätsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt. Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bilden, insbesondere einen Prüfungsausschuss

(Audit Committee), einen Personalausschuss und einen Nominations- und Entschädigungsausschuss.

Die Universität stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Universitätsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Universität entwickelt und fördert den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs. Ebenso fördert sie mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Universität erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung des Rektors legt der Universitätsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Universität pflegt eine aktuelle, sachgerechte und transparente Kommunikation nach innen wie nach aussen. Sie berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Universitätsrat einen internen Ablauf. Die Kommunikation soll effizient und mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Übrige Vorgaben der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht trifft sich das zuständige Ministerium regelmässig mit der Universität zu gemeinsamen Sitzungen. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und

Zeitpunkt der Sitzungen. Die Universität wird durch den Präsidenten des Universitätsrates und den Rektor vertreten.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Universitätsrat in corpore über die Tätigkeit und strategische Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Universitätsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung müssen bis spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit, die Berichterstattung zu den in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Indikatoren und Angaben sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Universitätsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Universität veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Universitätsrat abzuweichen.

Wünscht der Universitätsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Universitätsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie tritt am 30. Januar 2024 in Kraft.

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30.01.2024 (BNR 2024/115) genehmigt.

Vaduz, den 30. Januar 2024

LNR 2024-117

REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin

EIGNERSTRATEGIE

VERKEHRSBETRIEB LIECHTENSTEINMOBIL

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Zweck der Eignerstrategie	3
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	5
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	7
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	7
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	8
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	9
4.4 Vorgaben zur Organisation	9
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	10
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	10
5. Schlussbestimmungen	11
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	11
5.3 Inkrafttreten	11

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 29. Juni 2011 über die Anstalt «Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil» (VLMG) festgelegt.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil. Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 VLMG wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Definition des Leistungsauftrags.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Verwaltungsrat insbesondere Vision, Leitbild und Strategie des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil zur Standortattraktivität und Lebensqualität in Liechtenstein beiträgt. Hierzu gewährleistet der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil eine hochstehende, zuverlässige, preiswerte und umweltverträgliche Versorgung mit öffentlichen Mobilitätsdiensten. LIECHTENSTEINmobil misst der Sicherheit der Fahrgäste zudem höchste Priorität zu. Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat die Gemeinden mit angemessenen Angeboten zu verbinden und die Erreichbarkeit Liechtensteins mit Verbindungen zu den regionalen Knoten des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu verkehrsstrategischen Themen zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen aufmerksam, insbesondere in den Bereichen

Angebote, Tarife, Sicherheit, Innovationen, technischer Fortschritt und Nachhaltigkeit.

Zur langfristigen Sicherung einer zuverlässigen Grundversorgung bleibt das Land Liechtenstein alleiniger Eigentümer des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil als selbstständiges Unternehmen kunden- und bedarfsorientiert, betriebswirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird.

Das Hauptziel des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil ist die Grundversorgung des Landes Liechtenstein mit öffentlichen Mobilitätsdiensten. Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil soll darüber hinaus die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Tourismus nach öffentlichen Personennahverkehrsdiensten und weiteren Dienstleistungen, wie z.B. Mobilitätsberatung und Mobilitätskooperationen, befriedigen.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil soll die Eigenständigkeit behalten. Um die Vorgaben und Ziele des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil schneller und besser zu erreichen, können strategische Partnerschaften eingegangen werden.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Dem Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil stehen zur Finanzierung des Leistungsauftrags Fahrgeldeinnahmen, ein Landesbeitrag sowie weitere Einnahmen zur Verfügung.

Der erwartete Eigenfinanzierungsgrad des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil wird jährlich in einer Leistungsvereinbarung zwischen LIECHTENSTEINmobil und der Regierung festgelegt. Die diesbezüglichen Zielsetzungen werden für einen mittelfristigen Horizont von vier bis fünf Jahren durch die Regierung auf Empfehlung des Verwaltungsrats festgelegt. Die Regierung erwartet, dass der Verkehrsbetrieb

LIECHTENSTEINmobil weitere Einnahmen, z.B. Werbeeinnahmen, erwirtschaftet und berücksichtigt dies im Rahmen der Zielsetzungen für den Eigenfinanzierungsgrad.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil soll sich in nationalen und regionalen Gremien engagieren. Mittels Kooperationen sollen den Fahrgästen grenzüberschreitende Tarife angeboten werden, wobei die Tarifautonomie im Inland grundsätzlich zu wahren ist.

Die Regierung erwartet, dass der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht. Defizite gehen zu Lasten des Eigenkapitals, wobei das Dotationskapital von CHF 2 Mio. gemäss Art. 6 VLMG erhalten bleiben muss.

Zum Ausgleich von Kostenschwankungen, welche mit beauftragten Transportunternehmen vertraglich vereinbart sind, ist eine angemessene Reserve über das Dotationskapital hinaus aufzubauen und zu halten.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein und zu möglichst optimalen Rahmenbedingungen leisten.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil nimmt bei der Gestaltung der öffentlichen Mobilitätsdienste besondere Rücksicht auf eine energie-effiziente und umweltschonende Erbringung der Transportleistung.

Die Regierung erwartet, dass sich der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die

Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat dafür zu sorgen, dass die von der Bevölkerung und der Wirtschaft verlangten Dienstleistungen und Produkte mit öffentlichen Mobilitätsdiensten und die internationale Erreichbarkeit Liechtensteins in hoher Qualität und einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis gewährleistet bzw. angeboten werden.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat dabei auf eine Stärkung des regionalen öffentlichen Verkehrssystems mit Bahn und Bus hinzuarbeiten. Dies umfasst die Verknüpfung der Angebote in regionalen Knoten, durchgehende Tarife, grenzüberschreitende Angebote und regionale Fahrpläne.

Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Regionalbus: Gestaltung eines kundengerechten Angebots mit Erschliessung aller Gemeinden, Direktverbindungen auf den nachfragestärksten Verkehrsbeziehungen, integrales Taktsystem, Bedienung aller inländischen und regionalen Bahnknoten.
- Bahn: Das Potential der Eisenbahnstrecke für den Personennahverkehr auf der Strecke Feldkirch – Buchs ist möglichst auszuschöpfen. Das Angebot des Busverkehrs ist auf das Angebot auf der Schiene anzupassen und darauf abzustimmen.
- Schulbus: In Abstimmung mit dem Schulamt das Angebot flexibel an die Nachfrage anpassen.
- Ortsbus: In Abstimmung mit und im Auftrag der Gemeinden orts- und bedarfsgerecht realisieren.
- Ergänzende Angebote: Entsprechend der Nachfrage überprüfen und entwickeln.

- Weitere Mobilitätsdienste: Evaluieren von neuen Mobilitätsdiensten und – im Fall eines ausreichenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses – dauerhaften Implementierung.

Das Unternehmen soll die bestehende kooperative Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern und der Wirtschaft Liechtensteins aufrechterhalten sowie nach Möglichkeiten neue Kooperationen eingehen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat grundsätzlich ein ausgeglichenes Budget anzustreben. Erwirtschaftet der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil in einem Geschäftsjahr einen Gewinn, dient dieser der Eigenkapitalerhöhung, wobei ab einem Eigenkapital von CHF 3.0 Mio. eine Rückzahlung im Umfang von 2/3 des Einnahmenüberschusses an das Land Liechtenstein erfolgt.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat ein angemessenes Controlling zu führen.

Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen (Übernahmen, Kooperationen, Allianzen, Gründungen von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) eingehen, wenn diese in Einklang mit den Kernkompetenzen des Unternehmens stehen, das Kerngeschäft unterstützen sowie zur Erreichung der strategischen Ziele und der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen.

Beteiligungen müssen der Risikofähigkeit des Unternehmens entsprechen, die obengenannten Anforderungen nachweislich erfüllen und sind generell kritisch zu hinterfragen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass vor dem Eingehen einer

Beteiligung die notwendigen Abklärungen, Analysen und Beurteilungen vorgenommen werden und eine umfassende Risikobewertung erfolgt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die eingegangenen Risiken den Kernauftrag des Unternehmens im Inland nicht substantiell gefährden, dies gilt insbesondere bei Beteiligungen im Ausland. Bei Bedarf sind für Abklärungen und Analysen spezialisierte Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Beteiligungen müssen führungsmässig eng betreut werden und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Beteiligungen sind periodisch auf die Einhaltung der obigen Anforderungen zu überprüfen und im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung auszuweisen.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass er ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil sind unaufgefordert dem zuständigen Ministerium zuzustellen.

Der Verwaltungsrat des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil hat das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Verwaltungsrat des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

LNR 2024-79

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN


Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsrätin

